www.tmbjs.de

Freistaat Thüringen

Ministerium für Bildung, Jugend und Sport

Thüringer Schulordnung

Thüringer Schulordnung

**Thüringer Schulordnung
für die Grundschule,
die Regelschule,
die Gemeinschaftsschule,
das Gymnasium
und die Gesamtschule
(ThürSchulO)
vom 20. Januar 1994
(GVBl. S. 185)
zuletzt geändert durch
Verordnung vom 7. Juli 2011
(GVBl. S. 208)**

Rechtlich bindend ist die Fassung
im Gesetz- und Verordnungsblatt.

Inhaltsübersicht

Erster Teil
Allgemeines

Seite

§ 1 Geltungsbereich 7
§ 2 Personenbezeichnungen, volljährige Schüler 7

Zweiter Teil
Schüler

Erster Abschnitt
Rechte und Pflichten der Schüler

§ 3 Recht auf Bildung, Förderung und Teilhabe 7
§ 4 Teilnahme und Mitarbeitspflicht 7
§ 5 Verhinderung 8
§ 6 Befreiung 8
§ 7 Beurlaubung 8

Zweiter Abschnitt
Schülermitwirkung

Erster Unterabschnitt
Schülermitwirkung in der Grundschule und den Klassenstufen 1 bis 4 der Gemeinschaftsschule

§ 8 Klassensprecher 8

Zweiter Unterabschnitt
Schülermitwirkung in der Regelschule, im Gymnasium, in der Gemeinschaftsschule und in der Gesamtschule

§ 9 Schülermitwirkung 9
§ 10 Klassen- oder Kurssprecher 9
§ 11 Schülersprecher 10
§ 12 Klassensprecherversammlung, Schülervertretung 11
§ 13 Konto der Schülermitwirkung 11
§ 14 Freistellung 11
§ 15 Vertrauenslehrer 11
§ 16 Kreisschülersprecher, gemeinsame Kreisschülervertretung 12

Dritter Teil
Eltern

Erster Abschnitt
Zusammenarbeit mit der Schule

§ 17 Eltern 12
§ 18 Recht auf Information 13
§ 19 Elternsprechstunden, Elternsprechtage und Elternversammlungen 13
§ 20 Pflichten der Eltern 14
§ 21 Rechtsschutz der Eltern 14

Zweiter Abschnitt
Elternmitwirkung

§ 22 Klassen- oder Stammkurselternsprecher 14
§ 23 Schulelternvertretung 15
§ 24 Geschäftsgang 15
§ 25 Aufgaben 15
§ 26 Unterrichtung der Schulelternvertretung 16
§ 27 Kreiselternsprecher, gemeinsame Kreiselternvertretung 16
§ 28 Verwaltung von Kostenbeiträgen 17

Vierter Teil
Lehrer, Lehrerkonferenz

Erster Abschnitt
Lehrer

§ 29 Lehrer 17

Zweiter Abschnitt
Lehrerkonferenz

§ 30 Aufgaben der Lehrerkonferenz 18
§ 31 Sitzungen 18
§ 32 Einberufung 19
§ 33 Teilnahmepflicht 19
§ 34 Tagesordnung 19
§ 35 Beschlussfähigkeit 19
§ 36 Stimmberechtigung 19
§ 37 Beschlussfassung 20
§ 38 Niederschrift 20

Dritter Abschnitt
Klassenkonferenz, Fachkonferenz

§ 39 Klassenkonferenz 20
§ 40 Fachkonferenz 21

Fünfter Teil
Schulkonferenz

§ 41 Schulkonferenz 21
§ 42 Aufgaben 21
§ 43 Geschäftsgang, Beschlussfassung 22

Sechster Teil
Unterrichtsorganisation, Unterrichtsinhalte und Förderung

§ 44 Rahmenstundentafel, Lehrpläne, Stundenplan 22
§ 45 Jahrgangsklassen, Gruppenbildung 23
§ 46 Unterrichtszeit 23
§ 47 Fächer, individuelle Förderung und besondere Fördermaßnahmen 24
§ 47 a Projektarbeit 25
§ 47 b Qualitätssiegel „Oberschule“ 25
§ 48 Aufsicht 26
§ 49 Horte 26
§ 50 Schuleingangsphase, Aufrücken und Versetzung in der Grundschule 26
§ 51 Aufrücken und Versetzung in der Regelschule und im Gymnasium 27
§ 52 Versetzung aus anderen Gründen 28
§ 53 Versetzung und Aufnahme in die Klassenstufe 10 der Regelschule, zusätzliches 10. Schuljahr 28
§ 54 Einstufung und Umstufung in der Regelschule 28
§ 55 Wiederholen 30
§ 56 Überspringen einer Klassenstufe 31
§ 57 Hausaufgaben 31
§ 58 Leistungsnachweise 31
§ 59 Leistungsbewertung 32
§ 59 a Gespräch zur Lernentwicklung 33
§ 60 Zeugnisse 33
§ 60 a Bemerkungen zur Lernentwicklung 35
§ 61 Abschlusszeugnisse, Abgangszeugnisse 35

Siebter Teil

Abschlüsse und Prüfungen an der Regelschule und Bescheinigung einer gleichwertigen Schulbildung am Gymnasium

Erster Abschnitt
Abschlüsse und Prüfungen an der Regelschule und Bescheinigung einer gleichwertigen Schulbildung am Gymnasium

Seite

§ 62 Hauptschulabschluss und gleichwertige Schulbildung 35
§ 63 Qualifizierender Hauptschulabschluss 36
§ 64 Inhalt und Dauer der Prüfung 36
§ 65 Prüfungskommission 38
§ 66 Nachholen der Prüfung 39
§ 67 Realschulabschluss 39
§ 68 Bescheinigung einer dem Realschulabschluss gleichwertigen Schulbildung am Gymnasium 40

Zweiter Abschnitt
Externenprüfungen

§ 69 Externer Erwerb des Hauptschulabschlusses und des Realschulabschlusses 41
§ 70 Externer Erwerb des Hauptschulabschlusses 42
§ 71 Externer Erwerb des Realschulabschlusses 43

Achter Teil

Thüringer Oberstufe, Abitur

Erster Abschnitt
Thüringer Oberstufe

§ 72 Ziele der Thüringer Oberstufe 44
§ 73 Struktur und Abschluss der Thüringer Oberstufe 44
§ 74 Leistungsbewertung 45
§ 75 Unterricht in Fächern mit erhöhtem und mit grundlegendem Anforderungsniveau sowie im Seminarfach 45
§ 76 Fächer und Belegungspflicht 46
§ 77 Aufgabenfelder 46
§ 78 Seminarfachleistung 47
§ 79 Einrichtung von Kursen 47
§ 80 Regelungen für Schüler mit Realschulabschluss 48
§ 81 Versetzung in der Thüringer Oberstufe 48
§ 82 Verweildauer in der Thüringer Oberstufe 48
§ 82 a Erwerb des schulischen Teils der Fachhochschulreife 48

Zweiter Abschnitt
Abitur

§ 83 Zweck der Abiturprüfung 50
§ 84 Information der Schüler 50
§ 85 Prüfungskommission, Fachprüfungskommission 50
§ 86 Zuhörer 51
§ 87 Verschwiegenheitspflicht 52
§ 88 Gesamtqualifikation 52
§ 89 Einbringungspflicht 52
§ 90 Qualifikation im Bereich der Halbjahresergebnisse 52

§ 91 Qualifikation im Bereich der Prüfung 52
§ 92 Umfang und Gliederung der Abiturprüfung 53
§ 93 Prüfungstermine 53
§ 94 Meldung zur Prüfung 53
§ 95 Zeugnisausgabe, Zulassung zur schriftlichen Prüfung 54
§ 96 Art der schriftlichen Prüfung 54
§ 97 Aufgabenstellung 55
§ 98 Durchführung der schriftlichen Prüfung 55
§ 99 Bewertung der schriftlichen Prüfung 55
§ 100 Einleitung der mündlichen Prüfung 56
§ 101 Durchführung der mündlichen Prüfung 56
§ 102 Ergebnis der Prüfung 57
§ 103 Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife 58
§ 104 Einsichtnahme 58
§ 105 Rücktritt, Versäumnis 58
§ 106 Täuschung 59
§ 107 Wiederholung der Abiturprüfung 59

Dritter Abschnitt
Externenprüfung

§ 108 Zweck der Prüfung 59
§ 109 Ort und Zeitpunkt der Prüfung 59
§ 110 Organisation der Prüfung 59
§ 111 Umfang und Gliederung der Prüfung 60
§ 112 Zulassung 60
§ 113 Aufgabenstellung 61
§ 114 Ergebnis der schriftlichen Prüfung 61
§ 115 Ergebnis der mündlichen Prüfung 61
§ 116 Bestehen der Prüfung, Durchschnittsnote 62
§ 117 Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife 62
§ 118 Wiederholen der Prüfung 62

Neunter Teil
Aufnahme in die Schule

Erster Abschnitt
Einschulung

§ 119 Anmeldung zum Besuch der Grundschule 62
§ 120 Feststellung zur Entwicklung 63
§ 121 Einschulung in die Förderschule 64

Zweiter Abschnitt
Aufnahme in die Regelschule

§ 122 Aufnahme in die Regelschule 64
§ 123 Wechsel vom Gymnasium an eine Regelschule 64

Dritter Abschnitt
Aufnahme in das Gymnasium

§ 124 Aufnahme in das Gymnasium 64
§ 125 Voraussetzung für den Übertritt 65
§ 126 Ablauf des Übertrittsverfahrens 66
§ 127 Information und Beratung 66
§ 128 Empfehlung der Klassenkonferenz für die weitere Schullaufbahn 66
§ 129 Information der Eltern über die Empfehlung 67
§ 130 Anmeldung zum Gymnasium 67
§ 131 Aufnahmeprüfung 67

Seite

§ 132 Mitteilung des Prüfungsergebnisses 67
§ 133 aufgehoben 68
§ 134 Terminplan 68
§ 135 Ausländische Schüler und Aussiedlerschüler 68

Vierter Abschnitt
Gemeinsame Bestimmungen

§ 136 Daten 68
§ 137 Schulwechsel 70
§ 138 Überweisung an eine Förderschule 70
§ 139 Schüler ohne ständigen festen Aufenthalt 71

Zehnter Teil
Spezialgymnasium, Spezialklasse

§ 140 Aufgabe des Spezialgymnasiums, der Spezialklasse 71
§ 141 Aufnahme 71
§ 142 Eignungsprüfung 71
§ 143 Sonderregelungen für das Spezialmusikgymnasium 72
§ 144 Internate 72
§ 145 Erweiterung des Ausbildungsgangs 72
§ 146 Stundentafel 72
§ 147 Ausscheiden aus einem Spezialgymnasium, einer Spezialklasse 72

Elfter Teil
Gemeinschaftsschule

§ 147 a Gemeinschaftsschule 73

Zwölfter Teil
Gesamtschule

Erster Abschnitt
Kooperative Gesamtschule

§ 148 Gesamtschule 74

Zweiter Abschnitt
Integrierte Gesamtschule

§ 149 Jahrgangsklassen, Gruppenbildung, Ein- und Umstufung, Unterrichtsorganisation 75
§ 150 Abschlüsse und Prüfungen 76

Dreizehnter Teil
Prüfungen für Schüler an Waldorfschulen

§ 151 Prüfungen für Schüler an Waldorfschulen 76

Vierzehnter Teil
Beendigung des Schulverhältnisses

§ 152 Beendigung des Schulverhältnisses 78

Fünfzehnter Teil
Schlussbestimmungen

§ 153 Gleichstellungsbestimmung 78
§ 153 a Übergangsbestimmungen 78
§ 154 Inkrafttreten 79

Erster Teil
Allgemeines

§ 1
Geltungsbereich

Diese Schulordnung gilt für die staatliche Grundschule, die staatliche Regelschule, die staatliche Gemeinschaftsschule, das staatliche Gymnasium und die staatliche Gesamtschule sowie für die staatlichen Prüfungen an diesen Schulen.

§ 2
Volljährige Schüler

Volljährige Schüler nehmen die nach dieser Verordnung den Eltern zukommenden Rechte und Pflichten mit Ausnahme der Mitwirkungsrechte der Eltern selbst wahr.

Zweiter Teil
Schüler

Erster Abschnitt
Rechte und Pflichten der Schüler

§ 3
Recht auf Bildung, Förderung und Teilhabe

(1) Jeder Schüler hat ein Recht auf eine seinen Fähigkeiten und seinen Neigungen entsprechende schulische Bildung und Förderung. Er hat das Recht, am Unterricht und an den sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen teilzunehmen.

(1) Der Schüler hat das Recht, entsprechend seinem Alter und seiner Funktion innerhalb seiner Schule

1. sich am Schulleben und in den Gremien der Schülermitwirkung zu beteiligen,
2. im Rahmen der Schulordnung und der Lehrpläne an der Gestaltung des Unterrichts mitzuwirken,
3. über wesentliche Angelegenheiten des Schulbetriebs unterrichtet zu werden,
4. Auskunft über seinen Leistungsstand und Beratung zu erhalten sowie
5. bei als ungerecht empfundener Behandlung oder Beurteilung sich nacheinander an Lehrer, an den Schulleiter und an die Schulkonferenz zu wenden; er kann sich einen Lehrer seines Vertrauens als Beistand wählen.

§ 4
Teilnahme und Mitarbeitspflicht

(1) Jeder Schüler hat die Pflicht, am Unterricht und an den sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen teilzunehmen (§ 23 Abs. 1 ThürSchulG). Er hat insbesondere die Pflicht, pünktlich und regelmäßig die Schule zu besuchen und sich am Unterricht zu beteiligen. Er hat alles zu unterlassen, was den Schulbetrieb oder die Ordnung der von ihm besuchten Schule oder einer anderen Schule stören könnte. Der Schulleiter, die Lehrer und die Eltern überwachen den Schulbesuch.

(2) Die Entscheidung über die Verbindlichkeit sonstiger Schulveranstaltungen trifft der Schulleiter. Der § 30 Abs. 1 Satz 2 und der § 39 Abs. 1 Nr. 9 bleiben unberührt.

(3) Über Schulveranstaltungen außerhalb der regelmäßigen Unterrichtszeit sind die Eltern rechtzeitig zu unterrichten.

§ 5
Verhinderung

(1) Ist ein Schüler aus zwingenden Gründen verhindert, am Unterricht oder an einer sonstigen verbindlichen Schulveranstaltung teilzunehmen, so ist die Schule unverzüglich von den Eltern unter Angabe des Grundes zu verständigen.

(2) Bei Erkrankung an mehr als drei aufeinanderfolgenden Unterrichtstagen ist bei Wiederbesuch der Schule eine Mitteilung der Eltern über die Dauer der Krankheit vorzulegen. Dauert die Erkrankung mehr als zehn Unterrichtstage, so kann die Schule die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen. Häufen sich krankheitsbedingte Schulversäumnisse oder bestehen an der Erkrankung Zweifel, so kann die Schule die Vorlage eines ärztlichen oder schulärztlichen Zeugnisses verlangen.

§ 6
Befreiung

(1) Der Schulleiter kann in begründeten Fällen vom Unterricht in einzelnen Fächern, in der Regel zeitlich begrenzt, befreien. Die Vorlage eines ärztlichen oder amtsärztlichen Zeugnisses kann verlangt werden. Die Befreiung kann mit der Auflage verbunden werden, an anderem Unterricht teilzunehmen.

(2) Über die Befreiung von einzelnen Unterrichtsstunden oder Schulveranstaltungen wegen körperlicher Beeinträchtigung entscheidet der zuständige Lehrer. Bei Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses ist die Befreiung zu gewähren.

§ 7
Beurlaubung

(1) Schüler können in dringenden Ausnahmefällen auf schriftlichen Antrag der Eltern beurlaubt werden. Die aus religiösen Gründen erforderliche Beurlaubung ist zu gewähren.

(2) Zuständig für die Entscheidung ist
1. der Klassenlehrer bei Beurlaubungen bis zu drei Unterrichtstagen,
2. der Schulleiter bei Beurlaubungen bis zu 15 Unterrichtstagen sowie bei Beurlaubungen unmittelbar vor und nach den Ferien,
3. das Schulamt in den sonstigen Fällen.

Sollen Schüler mehrerer Schulen zur Teilnahme an außerschulischen Veranstaltungen beurlaubt werden, so entscheidet das Schulamt.

Zweiter Abschnitt
Schülermitwirkung

Erster Unterabschnitt: Schülermitwirkung in der Grundschule und den Klassenstufen 1 bis 4 der Gemeinschaftsschule

§ 8
Klassensprecher

Spätestens ab der Klassenstufe 3 der Grundschule und der Gemeinschaftsschule wählen die Schüler einer Klasse zur Einübung demokratischer Verhaltensweisen einen Klassensprecher, der dazu ermutigt werden soll, die schulischen und sozialen Interessen seiner Mitschüler innerhalb der Schule wahrzunehmen und bei der Lösung von Konflikten im Rahmen seiner Möglichkeiten mitzuwirken.

Zweiter Unterabschnitt: Schülermitwirkung in der Regelschule, im Gymnasium, in der Gemeinschaftsschule und in der Gesamtschule

§ 9
Schülermitwirkung

(1) Zu den Rechten der Schülermitwirkung gehört es,

1. in allen sie betreffenden Angelegenheiten durch die Schule informiert zu werden (Informationsrecht),
2. Wünsche und Anregungen der Schüler an die Lehrer, den Schulleiter und die Schulelternvertretung zu übermitteln (Anhörungs- und Vorschlagsrecht),
3. auf Antrag eines betroffenen Schülers ihre Hilfe und Vermittlung einzusetzen (Vermittlungsrecht),
4. Beschwerden allgemeiner Art bei Lehrern, beim Schulleiter und in der Schulkonferenz vorzubringen (Beschwerderecht),
5. bei der Aufstellung und Durchführung der Hausordnung und der Organisation und Betreuung von besonderen Veranstaltungen mitzuberaten sowie
6. zur Gestaltung von Kursen und Schulveranstaltungen und im Rahmen der Lehrpläne Anregungen zu geben und Vorschläge zu unterbreiten.

(2) Die Aufgaben der Schülermitwirkung werden insbesondere wahrgenommen durch

1. die Klassen- oder Kurssprecher und ihre Stellvertreter,
2. die Klassensprecherversammlungen,
3. die Schülersprecher und ihre Stellvertreter,
4. die Kreisschülersprecher und ihre Stellvertreter sowie
5. die Landesschülersprecher und ihre Stellvertreter.

(3) Ein Mitglied der Schülermitwirkung scheidet bei Verlust der Wählbarkeitsvoraussetzungen, bei schriftlichem Verlangen seiner Eltern oder bei Rücktritt aus seinem Amt aus. Wird ein Mitglied eines Gremiums der Schülermitwirkung in ein weiteres Gremium der Schülermitwirkung gewählt, kann es auf sein Verlangen von der Mitgliedschaft in den Gremien nach Absatz 2 Nr. 1 oder 4 bis zum Ende der regelmäßigen Amtszeit entbunden werden; in diesem Fall gilt § 10 Abs. 3 Satz 1 entsprechend.

§ 10
Klassen- oder Kurssprecher

(1) In der Regel während der ersten drei Unterrichtswochen nach Schuljahresbeginn wählen die Schüler jeder Klasse und jedes Stammkurses für das laufende Schuljahr aus ihrer Mitte in geheimer Wahl einen Klassen- oder Kurssprecher und dessen Stellvertreter. Wird ein Wahlleiter nicht gewählt, so nimmt der Klassenlehrer oder der Stammkursleiter die Aufgabe des Wahlleiters wahr. Dem Klassen- oder Kurssprecher obliegen die Aufgaben der Schülermitwirkung für seine Klasse oder seinen Stammkurs.

(2) Jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme, die nicht übertragbar ist. Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt. In die-

sem Fall entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(3) Scheidet ein Klassen- oder Kurssprecher oder dessen Stellvertreter aus seinem Amt aus, so findet für den Rest der Amtszeit eine Neuwahl statt. Satz 1 gilt entsprechend, wenn mindestens zwei Drittel der Wahlberechtigten eine Neuwahl verlangen.

§ 11
Schülersprecher

(1) Alle Schüler der Schule wählen den Schülersprecher und seinen Stellvertreter. Für die geheime Wahl hat jeder Wahlberechtigte eine Stimme, die nicht übertragbar ist. Die Vorbereitung und Durchführung der Wahl obliegt dem Wahlvorstand. Dieser besteht aus mindestens einem Lehrer, vorzugsweise dem Vertrauenslehrer, sowie aus mindestens zwei durch die Klassensprecherversammlung vorgeschlagenen Schülern und wird vom Schulleiter bestimmt. Die Wahl findet nach Ablauf der regelmäßigen Amtszeit des Schülersprechers und seines Stellvertreters, spätestens in der fünften Unterrichtswoche nach Schuljahresbeginn, statt.

(2) Wählbar sind alle Schüler einer Schule, die für das Amt des Schülersprechers kandidieren. Die Wahlbewerber geben die Meldung ihrer Kandidatur innerhalb der ersten zwei Wochen nach Unterrichtsbeginn bei dem Wahlvorstand ab. Durch Aushang an der Schule sowie durch zusätzliche Informationen der Klassenlehrer und Stammkursleiter werden die Schüler über die Wahl und die Kandidaten unterrichtet. Die Kandidaten erhalten die Möglichkeit, sich vor dem Wahltermin in der Schule vorzustellen und eine gemeinsame Informationsveranstaltung durchzuführen; der Schulleiter hat für die Informationsveranstaltung Unterrichtszeit in angemessenem Umfang vorzusehen. Der Wahlvorstand bestimmt Zeit und Ort der Stimmabgabe.

(3) Zum Schülersprecher ist gewählt, wer die relative Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint. Stellvertreter wird der Kandidat mit der zweithöchsten Stimmenzahl. Die übrigen Kandidaten, auf die Stimmen entfallen sind, werden Ersatzpersonen in der Reihenfolge der erzielten Stimmenzahl. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(4) Über die Wahl ist durch den Wahlvorstand eine Niederschrift anzufertigen. Diese enthält insbesondere den wesentlichen Verlauf der Wahl und die Feststellung des Wahlergebnisses.

(5) Die Amtszeit beträgt zwei Schuljahre. Der Schülersprecher kann aus seinem Amt vor Ablauf der Amtszeit nur abberufen werden, wenn zwei Drittel der Wahlberechtigten schriftlich darum nachsuchen. Nach Ablauf der Amtszeit nehmen die gewählten Schülervertreter ihre Funktion bis zur Neuwahl wahr.

(6) Scheidet ein Schülersprecher oder sein Stellvertreter aus dem Amt, so rücken die jeweiligen Ersatzpersonen in der Reihenfolge nach Absatz 3 Satz 2 und 3 als Schülersprecher oder Stellvertreter nach. Ist keine Ersatzperson für das Amt des Schülersprechers vorhanden, findet eine Neuwahl statt.

§ 12
Klassensprecherversammlung, Schülervertretung

(1) Die Klassen- oder Kurssprecher, der Schülersprecher und die jeweiligen Stellvertreter bilden die Klassensprecherversammlung.

(2) Die Klassensprecherversammlung wird bei Bedarf vom Schülersprecher einberufen und behandelt Fragen, die über den Kreis einer Klasse hinaus für die Schüler der gesamten Schule von Interesse sind. Der Antrag auf Genehmigung der Einberufung ist rechtzeitig unter Beifügung der Tagesordnung vom Schülersprecher beim Schulleiter zu stellen. Der Schulleiter hat dem Antrag zu entsprechen, wenn nicht gewichtige Gründe dem entgegenstehen. Die Klassensprecherversammlung wird vom Schülersprecher geleitet.

(3) Der Schülersprecher und sein Stellvertreter führen die Beschlüsse der Klassensprecherversammlung aus. Sie können im Rahmen der Aufgabe der Schülermitwirkung und der Beschlüsse der Klassensprecherversammlung dem Schulleiter, der Lehrerkonferenz, der Elternvertretung, der Schulkonferenz und einzelnen Lehrern Wünsche und Anregungen vortragen. Der Schulleiter unterrichtet den Schülersprecher und seinen Stellvertreter über Angelegenheiten, die für die Schule von allgemeiner Bedeutung sind, sowie über Rechts- und Verwaltungsvorschriften und Beschlüsse der Lehrerkonferenz, soweit sie allgemeine Schülerangelegenheiten betreffen.

§ 13
Konto der Schülermitwirkung

Über die aus Zuwendungen Dritter sowie die aus Veranstaltungen zur Verfügung stehenden Einnahmen der Schule und deren Verwendung ist ein Nachweis zu führen. In dem Nachweis sind alle Einzahlungen und Auszahlungen einzeln und getrennt voneinander darzustellen und zu belegen. Die Verwaltung der Gelder und die Führung des Nachweises obliegen dem Schülersprecher und seinem Stellvertreter. Die Schule richtet in der Regel ein Konto ein, das der Schülersprecher oder sein Stellvertreter und ein Lehrer gemeinsam verwalten; der Schulleiter erteilt diesen insoweit eine Gesamtzeichnungsbefugnis. Die Verwaltung der Gelder einschließlich der Kontenführung unterliegen der jederzeit möglichen Prüfung durch den Schulleiter oder einen von ihm beauftragten Lehrer im Benehmen mit der Klassensprecherversammlung. Im Schulhalbjahr findet mindestens eine Prüfung statt.

§ 14
Freistellung

Auf Antrag gibt der Schulleiter den Mitgliedern der Klassensprecherversammlung oder dem Schülersprecher und seinem Stellvertreter in der Regel einmal im Monat die Gelegenheit, auch während der Unterrichtszeit zu einer Besprechung zusammenzukommen.

§ 15
Vertrauenslehrer

Die Klassensprecherversammlung wählt für jeweils ein Schuljahr einen Lehrer als Vertrauenslehrer. Lehnt ein Lehrer die Annahme

der Wahl ab oder scheidet ein Vertrauenslehrer aus dem Amt aus, so findet für den Rest der Amtszeit eine Neuwahl statt.

§ 16
Kreisschülersprecher, gemeinsame Kreisschülervertretung

(1) Nach Beendigung der regelmäßigen Amtszeit der Kreisschülersprecher und ihrer Stellvertreter lädt das Schulamt spätestens in der sechsten Woche nach Unterrichtsbeginn die Schülersprecher jeder Regelschule, jeder Gemeinschaftsschule, jedes Gymnasiums und jeder Gesamtschule seines Zuständigkeitsbereichs sowie ihre Stellvertreter zur Wahl der Kreisschülersprecher für die jeweilige Schulart und ihrer beiden Stellvertreter aus der Mitte der Schülersprecher und Stellvertreter der jeweiligen Schulart ein.

(2) Geht die örtliche Zuständigkeit eines Schulamts über einen Landkreis oder eine kreisfreie Stadt hinaus, können die Wahlberechtigten der einzelnen Schularten abweichend von Absatz 1 für jeden Landkreis und für jede kreisfreie Stadt einen Kreisschülersprecher für die jeweilige Schulart und einen Stellvertreter wählen. Die Kreisschülersprecher für die jeweilige Schulart und ihre Stellvertreter bilden die Kreisschülervertretung der jeweiligen Schulart. Sie wählen aus ihrer Mitte den Kreisschülersprecher und zwei Stellvertreter jeweils mit Stimmrecht für die jeweilige Schulart und für die Wahlen der Landesschülersprecher.

(3) Die Kreisschülersprecher eines örtlichen Zuständigkeitsbereichs und ihre Stellvertreter bilden die gemeinsame Kreisschülervertretung. Sie kann aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter wählen.

(4) Wird ein Wahlleiter nicht gewählt, nimmt der Leiter des Schulamts oder ein von ihm beauftragter Mitarbeiter die Aufgaben des Wahlleiters wahr. Die Wahl erfolgt in getrennten und geheimen Wahlgängen. Stimmberechtigt sind die bei der Wahl anwesenden Wahlberechtigten. Für die Anfertigung der Niederschrift über die Wahl gilt § 11 Abs. 4 entsprechend.

(5) § 10 Abs. 2 und 3 sowie § 11 Abs. 5 Satz 1 und 3 finden entsprechende Anwendung. Die Kreisschülersprecher sowie ihre Stellvertreter nehmen die Aufgaben der Schülermitwirkung auf Schulamtsebene wahr.

Dritter Teil
Eltern

Erster Abschnitt
Zusammenarbeit mit der Schule

§ 17
Eltern

Eltern im Sinne dieser Schulordnung sind die Personen, denen nach bürgerlichem Recht die Sorge für die Person des minderjährigen Schülers obliegt. Personen, denen die Erziehung minderjähriger Schüler durch Rechtsvorschrift oder Vertrag ganz oder teilweise übertragen ist, stehen insoweit den Eltern gleich.

§ 18
Recht auf Information

(1) Die Schule ist im Sinne des § 31 Abs. 2 Satz 3 ThürSchulG verpflichtet, die Eltern möglichst frühzeitig über ein auffallendes Absinken der Leistungen und sonstige wesentliche, den Schüler betreffende Vorgänge schriftlich zu unterrichten. Ist eine Benachrichtigung unterblieben, so kann daraus ein Recht auf Versetzung nicht hergeleitet werden.

(2) Steht am Ende eines Schuljahres fest, dass ein Schüler nicht in die nächsthöhere Klassenstufe versetzt wird oder die Abschlussprüfung nicht bestanden hat, so ist die Schule verpflichtet, den Eltern über den weiteren Bildungsweg des Schülers eine Beratung anzubieten.

§ 19
Elternsprechstunden, Elternsprechtage und Elternversammlungen

(1) Der Zusammenarbeit der Schule mit den Eltern dienen insbesondere Elternsprechstunden, Elternsprechtage, Klassenelternversammlungen und Elternversammlungen.

(2) Die Klassenlehrer halten wöchentlich, die Fachlehrer monatlich eine Elternsprechstunde außerhalb ihrer Unterrichtszeit ab. Zeit und Ort der Elternsprechstunden werden zu Beginn des Schuljahres bekanntgegeben. Im übrigen werden Elternsprechstunden nach Bedarf abgehalten.

(3) In jedem Schuljahr wird mindestens ein Elternsprechtag abgehalten, an dem die Lehrer den Eltern zur Verfügung stehen. Der Elternsprechtag ist außerhalb des Pflichtunterrichts so anzusetzen, dass berufstätigen Eltern der Besuch möglich ist. Ort und Zeit des Elternsprechtages werden den Eltern rechtzeitig vom Schulleiter schriftlich mitgeteilt.

(4) In jedem Schuljahr sind möglichst in den ersten drei Monaten nach Unterrichtsbeginn Klassen- und Stammkurselternversammlungen durchzuführen, in denen den Eltern insbesondere Erziehungs- und Unterrichtsziele sowie unterrichtliche Verfahrensweisen erläutert werden. Der Klassen- oder Stammkurselternsprecher nach § 22 beruft nach Bedarf die Klassen- oder Stammkurselternversammlungen ein. An den Klassen- oder Stammkurselternversammlungen nimmt der Klassenlehrer oder der Stammkursleiter teil. Die in der Klasse oder dem Stammkurs unterrichtenden Lehrer nehmen bei Bedarf teil.

(5) Die Eltern aller Schüler oder Schüler mehrerer Klassen, Stammkurse oder Klassenstufen können zu Elternversammlungen eingeladen werden, wenn Angelegenheiten, die die Schule insgesamt oder mehrere Klassen oder Stammkurse betreffen, dies geboten erscheinen lassen. Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend. Die klassen- oder stammkursübergreifende Elternversammlung wird vom Schulleiter einberufen und geleitet. Die Klassenlehrer der betreffenden Klassen nehmen daran teil.

(6) An einem Tag im Schuljahr können die Eltern durch den Schulleiter eingeladen werden, um Einblick in die Arbeit der Schule zu nehmen (Tag der offenen Tür).

§ 20
Pflichten der Eltern

Die Eltern sind verpflichtet, um die gewissenhafte Erfüllung der schulischen Pflichten und der von der Schule gestellten Anforderungen durch die Schüler besorgt zu sein und die Erziehungsarbeit der Schule zu unterstützen.

§ 21
Rechtsschutz der Eltern

Meinungsverschiedenheiten zwischen Eltern und Lehrern sollen in der Schule im Wege einer Aussprache ausgeräumt werden. Das Recht zur Erhebung formloser Rechtsbehelfe sowie zur Erhebung von Klagen bleibt unberührt.

Zweiter Abschnitt
Elternmitwirkung

§ 22
Klassen- oder Stammkurselternsprecher

(1) An den Schulen wählen die Eltern der Schüler einer Klasse oder eines Stammkurses aus ihrer Mitte für die Dauer von zwei Schuljahren den Klassen- oder Stammkurselternsprecher und seinen Stellvertreter. Die Tätigkeit als Klassen- oder Stammkurselternsprecher ist ehrenamtlich. Für die Aufgaben gilt § 25 entsprechend.

(2) Der Klassenlehrer oder Stammkursleiter setzt Ort und Zeit der Wahl fest und lädt zu ihr ein. Der Wahlleiter wird von den Eltern aus ihrer Mitte bestimmt. Die Wahl hat möglichst innerhalb von drei Wochen nach Unterrichtsbeginn stattzufinden.

(3) Stimmberechtigt sind die bei der Wahl anwesenden Wahlberechtigten. Für jedes die Klasse besuchende Kind kann nur eine Stimme abgegeben werden.

(4) Die Wahl findet schriftlich, geheim und in getrennten Wahlgängen statt.

(5) Nicht wählbar sind die an der Schule tätigen Lehrer und sonstige Mitarbeiter.

(6) Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Haben mehrere Bewerber die gleiche Stimmenzahl erhalten, so findet eine Stichwahl statt. Ergibt sich auch in der Stichwahl Stimmengleichheit, so entscheidet das Los. Die übrigen Wahlberechtigten, auf die Stimmen entfallen sind, sind Ersatzleute in der Reihenfolge der erzielten Stimmenzahl.

(7) Ein Elternteil kann innerhalb einer Schule nur in einer Klasse oder in einem Stammkurs Klassen- oder Stammkurselternsprecher sein.

(8) Für die Niederschrift gilt § 11 Abs. 4 entsprechend.

(9) Die Amtszeit des Klassen- oder Stammkurselternsprechers beginnt mit der Feststellung des Wahlergebnisses und endet mit dem Ablauf des nächsten Schuljahres. Das Amt endet mit dem Ablauf der Amtszeit, dem Ausscheiden des Kindes aus der Klasse oder dem Stammkurs, der Auflösung der Klasse oder des Stammkurses oder der Niederlegung des Amtes. Wird ein Mitglied eines Gremiums der Elternmitwirkung in ein weiteres Gremium der Elternmitwirkung gewählt, kann es auf sein Verlangen von der Mitglied-

schaft in den Gremien nach Absatz 1 oder § 27 bis zum Ende der regelmäßigen Amtszeit entbunden werden; in diesem Fall gilt Absatz 10 entsprechend.

(10) Scheidet ein Klassen- oder Stammkurselternsprecher während der Amtszeit aus, so wird die Ersatzperson in der Reihenfolge nach Absatz 6 Satz 4 Klassen- oder Stammkurselternsprecher.

§ 23
Schulelternvertretung

Die Klassen- und Kurselternsprecher bilden die Schulelternvertretung.

§ 24
Geschäftsgang

(1) Die Schulelternvertretung wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Für die Wahl gilt § 22 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 2 und 3, Abs. 3 Satz 1 sowie Abs. 4 und 6 bis 10 entsprechend.

(2) Die Schulelternvertretung tagt öffentlich, wenn nicht schützenswerte Belange von Einzelpersonen berührt sind. Sie ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder schriftlich eine Woche vor dem Termin unter Beifügung der Tagesordnung geladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. In dringenden Fällen ist der Vorsitzende an die Frist nicht gebunden. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(3) Der Vorsitzende beruft die Schulelternvertretung nach Bedarf zu den Sitzungen ein, mindestens jedoch dreimal im Schuljahr. Er muss sie einberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder es beantragt.

(4) Der Schulleiter und ein Vertreter des Schulträgers müssen von der Schulelternvertretung zu den von ihnen genannten Angelegenheiten in der Sitzung gehört werden.

(5) Die Schulelternvertretung kann die Anwesenheit des Schulleiters oder eines Vertreters des Schulträgers verlangen. Sie kann zur Beratung einzelner Angelegenheiten weitere Personen einladen.

(6) Die Mitglieder der Schulelternvertretung haben auch nach Beendigung der Mitgliedschaft über die ihnen bei ihrer Tätigkeit als Schulelternvertreter bekanntgewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu wahren. Dies gilt nicht für Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Natur nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

§ 25
Aufgaben

(1) Die Schulelternvertretung wirkt in Angelegenheiten, die für die Schule von allgemeiner Bedeutung sind, beratend mit. Aufgabe der Schulelternvertretung ist es,

1. das Vertrauensverhältnis zwischen den Eltern und den Lehrern, die gemeinsam für die Bildung und Erziehung der Schüler verantwortlich sind, zu vertiefen,
2. das Interesse der Eltern für die Bildung und Erziehung der Schüler zu wahren,
3. den Eltern aller Schüler oder der Schüler einzelner Klassen oder Stammkurse in besonderen Veranstaltungen Gelegenheit zur Information oder zur Aussprache zu geben,

4. Wünsche, Anregungen und Vorschläge der Eltern zu beraten,
5. durch gewählte Vertreter an der Beratung der Schulkonferenz teilzunehmen.

Die Schulelternvertretung wirkt außerdem mit, soweit dies in der Schulordnung vorgesehen ist. Fahrten im Rahmen des internationalen Schüleraustausches bedürfen der Zustimmung der Schulelternvertretung.

(2) Im Rahmen des Absatzes 1 nimmt der Klassen- oder Kurselternsprecher die Belange der Eltern der Schüler einer Klasse oder eines Stammkurses wahr.

§ 26
Unterrichtung der Schulelternvertretung

Der Schulleiter, das Schulamt und der Schulträger prüfen im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Anregungen und Vorschläge der Schulelternvertretung innerhalb von vier Wochen und teilen ihr das Ergebnis mit, wobei im Falle der Ablehnung das Ergebnis zu begründen ist.

§ 27
Kreiselternsprecher, gemeinsame Kreiselternvertretung

(1) Nach Beendigung der regelmäßigen Amtszeit der Kreiselternsprecher und ihrer Stellvertreter lädt das Schulamt spätestens in der fünften Woche nach Unterrichtsbeginn die Vorsitzenden der Schulelternvertretungen jeder Grundschule, jeder Regelschule, jeder Gemeinschaftsschule, jedes Gymnasiums und jeder Gesamtschule seines Zuständigkeitsbereichs sowie ihre Stellvertreter zur Wahl der Kreiselternsprecher für die jeweilige Schulart und ihrer beiden Stellvertreter aus der Mitte der Vorsitzenden und Stellvertreter der Schulelternvertretungen der jeweiligen Schulart ein.

(2) Geht die örtliche Zuständigkeit eines Schulamts über einen Landkreis oder eine kreisfreie Stadt hinaus, können die Wahlberechtigten der einzelnen Schularten abweichend von Absatz 1 für jeden Landkreis und für jede kreisfreie Stadt einen Kreiselternsprecher für die jeweilige Schulart und einen Stellvertreter wählen. Die Kreiselternsprecher für die jeweilige Schulart und ihre Stellvertreter bilden die Kreiselternvertretung der jeweiligen Schulart. Sie wählen aus ihrer Mitte den Kreiselternsprecher und zwei Stellvertreter jeweils mit Stimmrecht für die jeweilige Schulart und für die Wahlen der Landeselternsprecher.

(3) Die Kreiselternsprecher eines örtlichen Zuständigkeitsbereichs und ihre Stellvertreter bilden die gemeinsame Kreiselternvertretung. Sie kann aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter wählen.

(4) Wird ein Wahlleiter nicht gewählt, nimmt der Leiter des Schulamts oder ein von ihm beauftragter Mitarbeiter die Aufgaben des Wahlleiters wahr. Stimmberechtigt sind die bei der Wahl anwesenden Wahlberechtigten. § 22 Abs. 4, 6 und 8 bis 10 gilt entsprechend.

(5) Die Kreiselternsprecher sowie ihre Stellvertreter nehmen die Aufgaben der Elternmitwirkung auf Schulamtsebene wahr. Die Tätigkeit als Elternsprecher und Stellvertreter ist ehrenamtlich.

§ 28
Verwaltung von Kostenbeiträgen

Fallen für die Durchführung von Schülerfahrten wie Schullandheimaufenthalten, Lehr- und Studienfahrten, Schüler- und Lehrwanderungen sowie von ähnlichen Veranstaltungen der Schule Kosten an, so können die von den Eltern zu entrichtenden Kostenbeiträge auf ein Konto der Schule eingezahlt werden; in besonderen Fällen kann eine Zahlung an die Schule auch in bar erfolgen. Haushaltsmittel dürfen über dieses Sonderkonto nicht abgewickelt werden. Die Verwaltung des Kontos oder der Barbeträge obliegt dem Schulleiter oder den von ihm damit beauftragten Bediensteten. Im Schulhalbjahr findet mindestens eine Kassenprüfung durch einen Kassenprüfungsausschuss statt, der aus einem Eltern- und einem Lehrervertreter besteht und von der Schulkonferenz berufen wird.

Vierter Teil
Lehrer, Lehrerkonferenz

Erster Abschnitt
Lehrer

§ 29
Lehrer

(1) Der Lehrer hat über dienstliche Angelegenheiten Verschwiegenheit zu wahren. Diese Verpflichtung erlischt nicht mit der Beendigung des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses.

(2) Der Lehrer nimmt die Fürsorge- und Aufsichtspflicht der Schule, einschließlich der Sicherheitserziehung und Unfallverhütung, wahr. Er kann Schülern Anweisungen erteilen, sofern diese deren Unterrichtsarbeit oder deren Verhalten im außerunterrichtlichen Bereich der Schule betreffen.

(3) Der Lehrer informiert Schüler und Eltern über seine Unterrichtsvorhaben und über Vorhaben im außerunterrichtlichen Bereich und gibt ihnen Gelegenheit zu Vorschlägen und Aussprachen.

(4) Die in einer Klasse tätigen Lehrer arbeiten mit dem Klassenlehrer oder dem Stammkursleiter zusammen, der vom Schulleiter mit der Führung einer Klasse oder eines Stammkurses in der Regel für mehr als ein Schuljahr betraut wird.

(5) Der Klassenlehrer oder Stammkursleiter

1. ist Ansprechpartner der Schüler seiner Klasse oder seines Stammkurses und deren Eltern in schulischen Angelegenheiten,
2. führt die seine Klasse oder seinen Stammkurs betreffenden Schuldokumente,
3. arbeitet mit den Schüler- und Elternvertretern der Klasse oder des Stammkurses zusammen,
4. informiert den Schulleiter über die Entwicklung seiner Klasse oder seines Stammkurses,
5. beruft die Klassenkonferenz ein und führt sie durch,
6. schlägt vor, welche Schüler eine besondere Belobigung oder Auszeichnung für ihr Verhalten oder für ihre Leistung erhalten sollen,
7. kann pädagogische Maßnahmen und Ordnungsmaßnahmen für einzelne

Schüler seiner Klasse oder seines Stammkurses nach § 51 ThürSchulG vornehmen oder vorschlagen,

8. hat in allen schulischen Gremien, in denen Probleme seiner Klasse oder seines Stammkurses beraten werden, die Möglichkeit zur Mitsprache und zum Vortrag von Schüler- und Klassenangelegenheiten.

Zweiter Abschnitt
Lehrerkonferenz

§ 30
Aufgaben der Lehrerkonferenz

(1) Die Lehrerkonferenz beschließt in den Angelegenheiten, die ihr durch Rechts- und Verwaltungsvorschriften zur Entscheidung zugewiesen sind, mit bindender Wirkung für den Schulleiter und die übrigen Mitglieder der Lehrerkonferenz. Die Lehrerkonferenz entscheidet über die Grundsätze der schulinternen Stundentafel im Rahmen des § 45 Abs. 3 Satz 4, über Veranstaltungen, die die gesamte Schule betreffen, über die Differenzierung im Fach Deutsch nach § 45 Abs. 2, über die Unterrichtszeit nach § 46 Abs. 1 und über Beschwerden von grundsätzlicher Bedeutung gegen allgemeine Unterrichts- und Erziehungsmaßnahmen der Schule mit Ausnahme von Aufsichtsbeschwerden gegen die Schule sowie von Dienstaufsichtsbeschwerden.

(2) In den übrigen Angelegenheiten gefasste Beschlüsse sind Empfehlungen.

(3) Für die Ausführung der Beschlüsse der Lehrerkonferenz nach Absatz 1 Satz 1 ist der Schulleiter verantwortlich. Ist der Schulleiter der Auffassung, dass ein Beschluss der Lehrerkonferenz gegen eine Rechts- oder Verwaltungsvorschrift verstößt oder dass er für die Ausführung des Beschlusses nicht die Verantwortung übernehmen kann, so hat er den Gegenstand dieses Beschlusses in einer weiteren, innerhalb eines Monats einzuberufenden Sitzung noch einmal zur Beratung zu stellen. Handelt es sich um eine Angelegenheit, die der Lehrerkonferenz nach Absatz 1 Satz 1 zur Entscheidung zugewiesen ist, so hat der Schulleiter den Beschluss zu beanstanden, den Vollzug auszusetzen und, in dringenden Fällen ohne wiederholte Beratung, die Entscheidung des Schulamts herbeizuführen. Die Beanstandung ist schriftlich zu begründen. Bis zur Entscheidung des Schulamts darf der Beschluss nicht ausgeführt werden. Das Schulamt kann im übrigen auch entscheiden, wenn die Lehrerkonferenz oder ein zuständiger Ausschuss in einer wichtigen Angelegenheit nicht tätig wird oder schulaufsichtlichen Beanstandungen nicht Rechnung trägt.

§ 31
Sitzungen

(1) Die Sitzungen der Lehrerkonferenz sind nicht öffentlich.

(2) Die Lehrerkonferenz kann beschließen, dass zur Beratung einzelner Tagesordnungspunkte Klassensprecher, Schülersprecher und Mitglieder der Schulelternvertretung hinzugezogen werden. § 12 Abs. 3 Satz 2 bleibt unberührt.

§ 32
Einberufung

(1) Der Schulleiter beruft die Lehrerkonferenz bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Schuljahr ein.

(2) Die Lehrerkonferenz muss innerhalb von zwei Wochen einberufen werden, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder oder das Schulamt unter Angaben der zu beratenden Gegenstände dies verlangt.

(3) Der Vorsitzende nach § 37 Abs. 1 Satz 5 ThürSchulG hat Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung den Mitgliedern mindestens eine Woche vor Beginn schriftlich bekanntzugeben. Die schriftliche Bekanntgabe kann durch Aushang in der an der Schule üblichen Weise erfolgen. In dringenden Fällen ist der Vorsitzende an die Frist nicht gebunden.

§ 33
Teilnahmepflicht

(1) Die Mitglieder der Lehrerkonferenz sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen. Lehrer und Erzieher, die an mehreren Schulen eingesetzt werden, sowie teilzeitbeschäftigte und nebenberuflich tätige Lehrer und Erzieher sind hierzu nur in dem Maße verpflichtet, in dem ein unmittelbarer Zusammenhang mit dem von ihnen erteilten Unterricht oder mit ihrer Tätigkeit besteht.

(2) Der Vorsitzende kann in Ausnahmefällen von der Teilnahme an einzelnen Sitzungen befreien.

§ 34
Tagesordnung

(1) Der Vorsitzende setzt die Tagesordnung fest.

(2) Jedes Mitglied kann die Behandlung zusätzlicher Tagesordnungspunkte beantragen. Widerspricht ein Drittel der Mitglieder der Behandlung eines zusätzlichen Tagesordnungspunktes, so ist die Angelegenheit auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen.

§ 35
Beschlussfähigkeit

(1) Die Lehrerkonferenz ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und eine Mehrheit der zur Teilnahme verpflichteten Mitglieder anwesend ist.

(2) Wird die Lehrerkonferenz zum zweiten Mal zur Behandlung desselben Gegenstands zusammengerufen, so ist sie insoweit ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden.

§ 36
Stimmberechtigung

(1) Stimmberechtigt sind die der Lehrerkonferenz angehörenden Lehrer.

(2) Der Ausschluss eines Mitglieds von der Beratung und Abstimmung richtet sich nach § 20 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes.

§ 37
Beschlussfassung

(1) Jeder anwesende stimmberechtigte Lehrer ist bei der Abstimmung zur Stimmabgabe verpflichtet.

(2) Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 38
Niederschrift

(1) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen. Der Vorsitzende bestimmt den Schriftführer.

(2) Die Niederschrift muss das Datum, den Beginn und das Ende der Sitzung, die Namen der Anwesenden, die behandelten Gegenstände und das Abstimmungsergebnis enthalten. Bei wichtigen Entscheidungen muss die Niederschrift ferner die maßgebenden Gründe enthalten.

(3) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen und zu Beginn der nächsten Sitzung von der Konferenz zu genehmigen. Einsprüche gegen die Niederschrift sind zu vermerken.

(4) Die Mitglieder der Lehrerkonferenz haben das Recht, die Niederschrift einzusehen. Die Niederschrift ist zehn Jahre aufzubewahren.

Dritter Abschnitt
Klassenkonferenz, Fachkonferenz

§ 39
Klassenkonferenz

(1) Die Klassenkonferenz ist für alle eine Klasse oder einen Stammkurs betreffenden Angelegenheiten zuständig. Sie fördert die Zusammenarbeit der Lehrer, um die Erfüllung der unterrichtlichen und erzieherischen Aufgaben zu gewährleisten. Zu den Aufgaben der Klassenkonferenz gehören neben den in der Schulordnung im einzelnen festgelegten Aufgaben insbesondere

1. die inhaltliche Abstimmung des Unterrichts,
2. die zeitliche Verteilung der Klassenarbeiten und Absprache über Umfang und Gestaltung der Hausaufgaben,
3. die Information der Lehrkräfte über Leistungsstand, Mitarbeit, Entwicklung und Verhalten der Schüler,
4. die Mitwirkung beim Übergang der Schüler in andere Schularten,
5. die Teilnahme der Schüler an Fördermaßnahmen,
6. die Zusammenarbeit mit der Elternvertretung der Klasse,
7. die Entscheidungen nach den §§ 52 sowie 54 Abs. 7 und Empfehlungen oder Beschlüsse nach § 54 Abs. 1 bis 5,
8. die Antragstellung zum Überspringen einer Klassenstufe nach § 56 Abs. 1 Satz 1 sowie
9. die Planung und Terminierung von schulischen Veranstaltungen der Klasse.

(2) § 30 Abs. 1 Satz I und Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 40
Fachkonferenz

(1) Die Fachkonferenz wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden für die Dauer von zwei Schuljahren.

(2) Die Fachkonferenz berät und beschließt über Angelegenheiten, die ein Fach oder eine Fächergruppe betreffen. Neben den Aufgaben, die in dieser Verordnung sowie in den Bestimmungen über die Genehmigung und Zulassung von Lehr- und Lernmitteln festgelegt sind, gehören insbesondere zu den Aufgaben der Fachkonferenz

1. die Erörterung der didaktischen und methodischen Fragen eines Fachs oder einer Fächergruppe,
2. die Absprache über die Unterrichtsarbeit in sich ergänzenden Fächern,
3. die Erarbeitung von Empfehlungen zur Koordination der fachlichen Anforderungen und der Leistungsbewertungen,
4. die Beratung zu Fragen der fachlichen Fortbildung der Lehrkräfte,
5. die Anregung zur Einrichtung von Arbeitsgemeinschaften und sonstigen freiwilligen Unterrichtsveranstaltungen,
6. die Erarbeitung von Vorschlägen zur Anforderung und Verwendung von Haushaltsmitteln für die Ausstattung der Schule sowie
7. das Erstellen von Benutzungsplänen für Fachräume und Sammlungen.

(3) In denen ihr durch Rechts- und Verwaltungsvorschriften zugewiesenen Angelegenheiten sind die Beschlüsse der Fachkonferenz verbindlich.

Fünfter Teil
Schulkonferenz

§ 41
Schulkonferenz

(1) An allen Schulen wird eine Schulkonferenz gebildet. Die Amtszeit beträgt zwei Schuljahre und endet mit dem Ablauf des Schuljahres.

(2) Die jeweiligen Mitglieder der Schulkonferenz werden in einem Wahlgang gewählt. Die Wahl findet geheim statt. Die Zahl der zu wählenden Vertreter ergibt sich aus § 38 Abs. 1 ThürSchulG. Gewählt sind diejenigen Bewerber, auf die die meisten Stimmen entfallen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Für eine Neuwahl gilt § 10 Abs. 3 entsprechend.

§ 42
Aufgaben

(1) Die Schulkonferenz ist gemeinsames Organ der Beratung und Beschlussfassung. Sie berät Fragen, die Schüler, Eltern, Lehrer und Erzieher gemeinsam betreffen, und gibt Empfehlungen. Die Befugnisse der Schulkonferenz richten sich nach § 38 Abs. 3 bis 6 ThürSchulG.

(2) Die Schulkonferenz wirkt bei der Entscheidung über die Einführung neuer Schulbücher im Rahmen der Verordnung über die Genehmigung und Zulassung von Lehr- und Lernmitteln mit.

(3) Wird einer Empfehlung der Schulkonferenz nach Absatz 1 Satz 2 von der für die Entscheidung zuständigen Stelle nicht entsprochen, so ist dies gegenüber der Schul-

konferenz zu begründen. Für die Beschlüsse nach § 38 Abs. 5 ThürSchulG gilt § 30 Abs. 3 entsprechend.

§ 43
Geschäftsgang, Beschlussfassung

(1) Die Schulkonferenz wird vom Schulleiter mindestens einmal in jedem Schulhalbjahr einberufen. Sie ist ferner auf Verlangen von mindestens vier Mitgliedern einzuberufen. Die Mitglieder haben ein Vorschlagsrecht für die Tagesordnung.

(2) Die Schulkonferenz tagt öffentlich, wenn nicht schützenswerte Belange von Einzelpersonen berührt sind. Sie ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

(3) Die Schulkonferenz kann zur Behandlung einzelner Tagesordnungspunkte Lehrer, Erzieher und Schüler der Schule, Eltern der Schüler, Vertreter des Schulträgers, Vertreter von Behörden und Kirchen sowie den Schularzt oder den Schulpsychologen hinzuziehen.

(4) Die Mitglieder der Schulkonferenz haben auch nach Beendigung der Mitgliedschaft über die ihnen bei ihrer Tätigkeit in der Schulkonferenz bekanntgewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu wahren. Dies gilt nicht für Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Natur nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

Sechster Teil
Unterrichtsorganisation, Unterrichtsinhalte und Förderung

§ 44
Rahmenstundentafel, Lehrpläne, Stundenplan

(1) Der Unterricht bestimmt sich nach den Rahmenstundentafeln der Anlagen 1 bis 12. Das für das Schulwesen zuständige Ministerium kann für die Dauer eines Schuljahres oder zweier in den Rahmenstundentafeln zusammengefasster Klassenstufen Änderungen vorsehen und Ausnahmen gestatten. Die Rahmenstundentafeln können unter Einhaltung der in den Anlagen ausgewiesenen Gesamtstundenzahlen für die jeweils genannten Klassenstufen geändert werden. Für die schulinterne Stundentafel ist eine Planung des Lehrens und Lernens auszuweisen. Unterricht in Form von Projekten, die sich auch auf mehrere Unterrichtstage erstrecken können, sowie Unterricht in Epochen ist auf die Stundenzahlen der entsprechenden Fächer anzurechnen. In kleinen Klassen, Kursen oder Lerngruppen ist eine Reduzierung der nach den Rahmenstundentafeln vorgesehenen Stundenzahlen möglich, wenn die Erfüllung der Ziele der jeweiligen Lehrpläne gewährleistet wird.

(2) Die Unterrichtsinhalte werden von dem für das Schulwesen zuständigen Ministerium durch Lehrpläne vorgegeben. Der Thüringer Bildungsplan für Kinder bis zehn Jahre ist zu beachten. Das Erreichen der Bildungsstandards ist sicherzustellen.

(3) Der Stundenplan wird vom Schulleiter festgesetzt.

§ 45
Jahrgangsklassen, Gruppenbildung

(1) Der Unterricht wird in der Regel in Klassen erteilt, die für ein Schuljahr gebildet werden (§ 45 Abs. 1 ThürSchulG). Für die Klassenstufen 7 bis 9 der Regelschule gilt Absatz 2 und für die Thüringer Oberstufe gelten die §§ 72 bis 80.

(2) Ab der Klassenstufe 7 der Regelschule wird in den Fächern Mathematik und erste Fremdsprache, spätestens ab der Klassenstufe 9 im Fach Deutsch sowie im Fach Physik in der Klassenstufe 9 in Kurse differenziert. Kurs I entspricht dem Anforderungsprofil der Hauptschule, Kurs II dem der Realschule nach den Vereinbarungen der Kultusministerkonferenz. Ab der Klassenstufe 7 können auf den Hauptschulabschluss oder den Realschulabschluss bezogene Klassen geführt werden (§ 6 Abs. 2 ThürSchulG).

(3) Der Unterricht kann vom Schulleiter fächerübergreifend, klassenübergreifend, klassenstufenübergreifend und zeitweise kursübergreifend eingerichtet werden. Er kann bei entsprechendem Bedarf auch für Schüler mehrerer Schulen gemeinsam durchgeführt werden. Arbeitsgemeinschaften können für das ganze Schuljahr oder für Teile des Schuljahres eingerichtet werden. Über die Grundsätze der schulinternen Stundentafel, insbesondere das Angebot in den Ergänzungsstunden und besonderen Fördermaßnahmen der Grundschule, das Angebot von Wahlpflichtfächern, Wahlfächern, Arbeitsgemeinschaften und besonderen Fördermaßnahmen in der Regelschule und im Gymnasium, sowie über die Differenzierung im Fach Deutsch nach Absatz 2 Satz 1 entscheidet die Lehrerkonferenz nach Anhörung der Schulkonferenz. Satz 4 gilt für die Gemeinschaftsschule entsprechend.

§ 46
Unterrichtszeit

(1) Der Unterricht wird an fünf Wochentagen, in Spezialgymnasien an fünf oder sechs Wochentagen, in der Grundschule sowie in der Regelschule, der Gemeinschaftsschule und im Gymnasium in den Pflicht- und Wahlpflichtfächern in der Regel am Vormittag erteilt. Er wird möglichst gleichmäßig auf die Wochentage verteilt. Die Unterrichtszeiten werden von der Lehrerkonferenz im Benehmen mit dem Schulträger und der Schulkonferenz festgesetzt.

(2) Eine Unterrichtsstunde dauert 45 Minuten; aus pädagogischen Gründen kann eine Verkürzung oder Verlängerung von Unterrichtsstunden vorgesehen werden, die Gesamtunterrichtszeit je Unterrichtsfach im Schuljahr bleibt unberührt. Die Pausenzeit zwischen den einzelnen Unterrichtsstunden soll mindestens fünf Minuten betragen. Insgesamt sind ausreichende Pausen vorzusehen. Diese betragen am Unterrichtsvormittag insgesamt mindestens 30 Minuten. Dem Nachmittagsunterricht soll eine Pause von mindestens 60 Minuten vorangehen. Über die Pausen entscheidet die Schulkonferenz.

(3) Über vorzeitige Unterrichtsbeendigung, insbesondere bei außergewöhnlichen Wetterverhältnissen oder an Tagen mit Zeugnisausgabe, entscheidet der Schulleiter, gegebenenfalls in Absprache mit benachbarten Schulen. Erfordern die Wetterverhältnisse

Unterrichtsausfall für einen ganzen Schultag, entscheidet hierüber der Schulleiter in Absprache mit dem jeweiligen Schulträger; über Unterrichtsausfall für einen längeren Zeitraum entscheidet das Schulamt in Absprache mit dem jeweiligen Schulträger.

(4) Die Schulkonferenz kann an einem Tag, an dem mündliche Prüfungen an der Schule stattfinden, Unterrichtsbefreiung vorsehen.

§ 47
Fächer, individuelle Förderung und besondere Fördermaßnahmen

(1) Der Unterricht in der Grundschule, der Regelschule, der Gemeinschaftsschule und im Gymnasium gliedert sich in verschiedenen Bereichen in Pflichtfächer, Wahlpflichtfächer, Wahlfächer und Arbeitsgemeinschaften. Die individuelle Förderung der Schüler ist durchgängiges Prinzip des Lehrens und Lernens sowie der außerunterrichtlichen Angebote. Darüber hinaus sind bei Bedarf besondere Fördermaßnahmen vorzusehen.

(2) Der Unterricht in Pflichtfächern und in gewählten Fächern muss von allen Schülern besucht werden, soweit nicht in Rechtsvorschriften Ausnahmen vorgesehen sind. Bei Wahlpflichtfächern ist innerhalb der von der Schule angebotenen Fächer oder Fächergruppen zu wählen. Bei Wahlfächern können die Eltern über die Anmeldung zum Unterricht entscheiden; über die Zulassung entscheidet der Schulleiter.

(3) Ein Wahlpflichtfach kann nur in besonderen Fällen mit Genehmigung des Schulleiters gewechselt werden.

(4) Ein an der Schule eingerichtetes Wahlpflichtfach kann auch als Wahlfach besucht werden.

(5) Der Besuch von Wahlfächern und Arbeitsgemeinschaften darf nur zum Schulhalbjahr mit Genehmigung des Schulleiters beendet oder begonnen werden. Über den Ausschluss vom Besuch eines Wahlfachs oder einer Arbeitsgemeinschaft entscheidet der Schulleiter.

(6) Schüler mit nicht deutscher Herkunftssprache erhalten entsprechend ihrem jeweiligen Bedarf, insbesondere zum Erwerb der deutschen Sprache, besondere Fördermaßnahmen, um sie zur erfolgreichen Teilnahme am Unterricht zu befähigen.

(7) In den Schulen sollen besondere Fördermaßnahmen für Schüler mit besonderen Lernschwierigkeiten im Lesen und im Rechtschreiben, in Mathematik und in den Fremdsprachen sowie für Schüler, die des Sportförderunterrichts bedürfen, eingerichtet werden.

(8) Bei Bedarf werden Schülern, die die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Klassenstufe 10 der Regelschule nach § 53 Abs. 2 erfüllen, besondere Fördermaßnahmen, insbesondere in den Fächern Deutsch, Mathematik und erste Fremdsprache, angeboten.

(9) Schüler, die nicht versetzt werden oder bei denen die Versetzung bereits zum Schulhalbjahr fraglich erscheint, erhalten besondere Fördermaßnahmen. Satz 1 gilt auch für Schüler, die in Klassenstufen, in denen

keine Versetzungsentscheidung getroffen wird, die Voraussetzungen nach § 51 Abs. 1 Nr. 1 und 2 nicht erfüllen würden.

§ 47 a
Projektarbeit

(1) Schüler der Klassenstufe 10 der Regelschule sowie Schüler der Gemeinschaftsschule, die den Realschulabschluss anstreben, haben eine Projektarbeit zu einem fächerübergreifenden Thema vorzulegen und zu präsentieren. Die Projektarbeit wird in Gruppen von drei bis fünf Schülern erstellt; über Ausnahmen entscheidet der Schulleiter.

(2) Das Thema der Projektarbeit ist zu Beginn des zweiten Schulhalbjahres der Klassenstufe 9 auszuwählen und bedarf der Genehmigung durch den Schulleiter. Die Projektarbeit ist bis einen Monat nach Ausgabe der Schulhalbjahreszeugnisse der Klassenstufe 10 vorzulegen.

(3) Die Präsentation der Projektarbeit erfolgt zu einem von der Schule bestimmten Termin vor einer Fachprüfungskommission, die vom Schulleiter unter Berücksichtigung des jeweiligen Schwerpunkts der Projektarbeit gebildet wird. Für die Bildung der Fachprüfungskommission und das Beschlussverfahren gilt § 85 Abs. 6, 7, 9 und 10 entsprechend.

(4) Die Gesamtnote für die Projektarbeit setzt sich aus den Teilnoten für die Durchführung des Projekts einschließlich der schriftlichen Dokumentation seiner Teilschritte, für das Projektergebnis sowie für die Präsentation zusammen. Auf der Grundlage der individuellen Leistung des einzelnen Schülers werden die beiden erstgenannten Teilnoten vom betreuenden Fachlehrer, die letztgenannte Teilnote sowie die Gesamtnote von der jeweiligen Fachprüfungskommission vergeben. Die einzelnen Teilnoten sind je nach Aufgabenstellung angemessen zu gewichten. Im Übrigen gilt § 59 Abs. 1 bis 3 und 7.

(5) Bei einer Anfertigung der Projektarbeit durch Schüler, die erst in der Klassenstufe 10 in die Regelschule eintreten oder die unter den Voraussetzungen des § 53 Abs. 1 Nr. 3 oder Abs. 2 in die Klassenstufe 10 der Regelschule aufgenommen werden, ist die fehlende Vorbereitungszeit im zweiten Schulhalbjahr der Klassenstufe 9 angemessen zu berücksichtigen.

§ 47 b
Qualitätssiegel „Oberschule“

Einer Regelschule wird auf Antrag beim zuständigen Schulamt und auf dessen Vorschlag das Qualitätssiegel „Oberschule“ durch das für das Schulwesen zuständige Ministerium zuerkannt, wenn sie bei der Ausgestaltung ihrer Schulausgangsphase

1. Organisationsstrukturen und Methoden für individuelles praxisorientiertes Lernen entwickelt hat,
2. zur Realisierung des Praxisbezugs eine Vernetzung im lokalen und regionalen Raum mit der Wirtschaft, freien Trägern der Berufsvorbereitung, der Jugendhilfe oder anderen Partnern geschaffen hat,
3. mit berufsbildenden Schulen zur langfristigen Schullaufbahnberatung, insbesondere zur Erlangung weiterführender Bildungsabschlüsse, kooperiert,

4. eine Begleitung des Übergangs in die berufliche Ausbildung in Kooperation mit der Agentur für Arbeit oder anderen Partnern realisiert und
5. eine kontinuierliche Qualitätssicherung organisiert

sowie in Fragen der Schullaufbahnberatung mit den Eltern und Grundschulen des jeweiligen Schulbezirks zusammenarbeitet.

§ 48
Aufsicht

(1) Die Aufsichtspflicht der Schule erstreckt sich auf die Zeit, in der die Schüler am Unterricht oder an sonstigen Schulveranstaltungen teilnehmen, einschließlich einer angemessenen Zeit vor Beginn und nach Beendigung des Unterrichts oder der Schulveranstaltung. Als angemessene Zeit vor Beginn des Unterrichts gelten 15 Minuten, als angemessene Zeit nach Beendigung des Unterrichts gilt die übliche Zeit bis zum Weggang der Schüler aus der Schulanlage. Auch in Freistunden sind die Schüler bis einschließlich Klassenstufe 9 zu beaufsichtigen. Während sonstiger Zeiten, in denen sich Schüler in berechtigter Weise in der Schulanlage aufhalten, hat die Schule für eine angemessene Beaufsichtigung zu sorgen, soweit nicht anderweitige gesetzliche Aufsichtspflichten bestehen.

(2) Der Umfang der Aufsichtspflicht richtet sich nach der geistigen und charakterlichen Reife der zu beaufsichtigenden Schüler.

§ 49
Horte

(1) Zur außerunterrichtlichen Betreuung der Schüler an Grundschulen und Gemeinschaftsschulen geführte Horte sind organisatorisch Teil der Schulen (§ 10 Abs. 1 ThürSchulG).

(2) Die Öffnungszeiten der Horte werden vom Schulleiter nach Anhörung der Schulelternvertretung mit Genehmigung des Schulamts festgelegt. Die Vorschriften des Personalvertretungsrechts bleiben unberührt. Der Schulträger ist zu informieren. Die Öffnungszeiten liegen zwischen 6.00 und 17.00 Uhr. Örtliche Gegebenheiten sind zu berücksichtigen. Zu Beginn des Schuljahres werden Schließungszeiten während der Sommerferien des nachfolgenden Jahres festgelegt. Die Schließungszeiten betragen drei Wochen; ansonsten bleibt der Hort bei Bedarf geöffnet. Die Eltern sind entsprechend zu informieren.

§ 50
Schuleingangsphase, Aufrücken und Versetzung in der Grundschule

(1) Der Schulbesuch in der Schuleingangsphase dauert in der Regel zwei Jahre und kann auf ein Jahr verkürzt oder auf drei Jahre verlängert werden; er kann innerhalb der in § 45 Abs. 3 genannten Formen organisiert sein. Je nach dem Entwicklungsstand des einzelnen Schülers entscheidet die Klassenkonferenz bis zum Ende des ersten Schulbesuchsjahres über eine Verkürzung und bis zum Ende des zweiten Schulbesuchsjahres über eine Verlängerung der Schulbesuchszeit in der Schuleingangsphase. Die Eltern sind vor der Entscheidung anzuhören und zu beraten.

(2) Ein Schüler der Klassenstufe 3 rückt in die Klassenstufe 4 auf. Aus der Klassenstufe

4 wird ein Schüler in die nächsthöhere Klassenstufe versetzt, wenn er in den Fächern Deutsch und Mathematik mindestens die Note „ausreichend“ oder höchstens in einem dieser Fächer die Note „mangelhaft“ erhalten hat. Wird in den Fächern Deutsch oder Mathematik die Note „ungenügend“ erteilt, kann eine Versetzung nicht erfolgen.

§ 51
Aufrücken und Versetzung in der Regelschule und im Gymnasium

(1) Ein Schüler der Klassenstufen 5 und 7 rückt in die nächsthöhere Klassenstufe auf. Aus den Klassenstufen 6 und 8 bis 10 wird ein Schüler in die jeweils nächsthöhere Klassenstufe versetzt, wenn er, die zweite Fremdsprache in der Klassenstufe 6 ausgenommen,

1. in allen Fächern mindestens die Note „ausreichend“ erhalten hat oder
2. in höchstens einem Fach die Note „mangelhaft“ und im Übrigen keine schlechtere Note als „ausreichend“ erhalten hat oder
3. in höchstens einem Fach die Note „ungenügend“ erhalten hat, diese aber nach Absatz 2 ausgleichen kann und im Übrigen keine schlechtere Note als „ausreichend“ erhalten hat oder
4. in höchstens zwei Fächern die Note „mangelhaft“ erhalten hat, diese beiden Noten aber nach Absatz 2 ausgleichen kann und im Übrigen keine schlechtere Note als „ausreichend“ erhalten hat.

(2) Ein Ausgleich ist gegeben

1. für je eine Note „mangelhaft“ durch zwei Noten „befriedigend“ oder durch eine Note „gut“ oder „sehr gut“,
2. für eine Note „ungenügend“ durch zwei Noten „gut“ oder durch eine Note „sehr gut“.

Noten in den Fächern Deutsch, Mathematik und erste Fremdsprache sowie im Gymnasium ab der Klassenstufe 8 in der zweiten Fremdsprache können nur durch Noten in diesen Fächern oder im Wahlpflichtfach der Regelschule ausgeglichen werden.

(3) Wurden Noten in einem Kurs erteilt, der auf den Erwerb des Realschulabschlusses vorbereitet, sind diese bei der Versetzungsentscheidung um eine Note höher anzusetzen. Diese Regelung gilt nicht für Versetzungsentscheidungen in Klassen, die auf den Realschulabschluss vorbereiten.

(4) Wurde ein Schüler in einer Klasse, die auf den Erwerb des Realschulabschlusses vorbereitet, nicht versetzt, kann er auf Beschluss der Klassenkonferenz bei Zustimmung des Schulleiters in die nächsthöhere Klasse, die auf den Erwerb des Hauptschulabschlusses vorbereitet, vorrücken, wenn von ihm dort eine erfolgreiche Mitarbeit erwartet werden kann.

(5) Ein Schüler wird bis zum Ende der Klassenstufe 8 umgestuft, und zwar

1. zum Ende des Schulhalbjahrs oder Schuljahrs in einen Kurs, der auf den Erwerb des Hauptschulabschlusses vorbereitet, wenn er in dem jeweiligen Fach die Note „ungenügend“ erreicht hat, unter Berücksichtigung des Lernverhaltens des Schülers in der Regel, wenn der Schüler in dem jeweiligen Fach die Note „mangelhaft“ erreicht hat oder wenn die Eltern dies wünschen,

2. zum Ende des ersten Schulhalbjahrs in eine Klasse, die auf den Erwerb des Hauptschulabschlusses vorbereitet, in der Regel, wenn er in dem Schulhalbjahr die Voraussetzungen für eine Versetzung zum Schuljahresende nicht erfüllt oder die Eltern dies wünschen; § 51 Abs. 4 bleibt unberührt.

§ 52
Versetzung aus anderen Gründen

Ein Schüler kann abweichend von § 50 Abs. 2 und § 51 Abs. 1 und 2 bei Vorliegen besonderer Gründe wie Wechsel der Schule während des Schuljahrs oder längerer Krankheit versetzt werden, wenn dies bei Würdigung seines Leistungswillens gerechtfertigt erscheint und eine erfolgreiche Mitarbeit in der nächsthöheren Klasse erwartet werden kann. Die Entscheidung trifft die Klassenkonferenz.

§ 53
Versetzung und Aufnahme in die Klassenstufe 10 der Regelschule, zusätzliches 10. Schuljahr

(1) Für die Aufnahme oder Versetzung in die Klasse 10 der Regelschule ist über die Anforderungen des § 51 hinaus Voraussetzung, dass der Schüler

1. eine 9. Klasse besucht hat, die auf den Erwerb des Realschulabschlusses vorbereitet, oder
2. an mindestens drei von vier Kursen teilgenommen hat, die auf den Erwerb des Realschulabschlusses vorbereiten, oder
3. an mindestens zwei von vier Kursen teilgenommen hat, die auf den Erwerb des Realschulabschlusses vorbereiten, und mit Erfolg an der Leistungsfeststellung zum Erwerb des Qualifizierenden Hauptschulabschlusses nach § 63 teilgenommen hat.

(2) Die Voraussetzung für die Aufnahme in die Klassenstufe 10 erfüllt ebenfalls, wer am Ende der Klassenstufe 9 der Regelschule den Qualifizierenden Hauptschulabschluss und im Abschlusszeugnis in den Fächern Deutsch, Mathematik und erste Fremdsprache einen Notendurchschnitt von mindestens 3,0 erreicht hat. Noten in Kursen mit dem Anforderungsprofil für den Realschulabschluss werden hierbei mit einer Note besser angesetzt. Wird der in Satz 1 geforderte Notendurchschnitt nicht erreicht, kann die Klassenkonferenz eine Empfehlung erteilen; § 52 Satz 1 gilt entsprechend.

(3) Ein Schüler wird in das zusätzliche 10. Schuljahr nach § 6 Abs. 6 ThürSchulG aufgenommen, wenn zu erwarten ist, dass er mit dem Besuch dieser Klasse seine Ausbildungsfähigkeit stärkt; die Entscheidung trifft der Schulleiter nach einer Beratung der Eltern, in der auch über die Möglichkeit des Besuchs einer Berufsfachschule informiert wird.

§ 54
Einstufung und Umstufung in der Regelschule

(1) Für die Einstufung in die nach § 45 Abs. 2 unterschiedlich profilierten Kurse oder Klassen spricht die Klassenkonferenz für jeden Schüler eine Empfehlung aus, die den Eltern spätestens zwei Wochen vor Beginn der Sommerferien mitgeteilt wird.

(2) Die Empfehlung für einen Kurs, der auf den Erwerb des Realschulabschlusses vorbereitet, wird erteilt, wenn der Schüler in dem betreffenden Fach mindestens die Note „befriedigend“ erreicht hat. Abweichend von Satz 1 kann die Empfehlung auch dann erteilt werden, wenn dies unter Berücksichtigung des Leistungsvermögens und des Leistungswillens des Schülers gerechtfertigt ist.

(3) Die Empfehlung für eine Klasse, die auf den Erwerb des Realschulabschlusses vorbereitet, wird erteilt, wenn der Schüler in allen Fächern im Durchschnitt der Noten mindestens 3,0 erreicht hat. Hierbei bleibt die zweite Stelle nach dem Komma unberücksichtigt. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Ein Schüler kann im Einvernehmen mit den Eltern jeweils zum Ende des Schul- oder des Schulhalbjahres der Klassenstufen 7 und 8 auf Beschluss der Klassenkonferenz umgestuft werden, und zwar

1. in einen Kurs, der auf den Erwerb des Realschulabschlusses vorbereitet, wenn er in dem jeweiligen Fach mindestens die Note „gut“ erreicht hat,
2. in eine Klasse, die auf den Erwerb des Realschulabschlusses vorbereitet, wenn er in allen Fächern im Durchschnitt der Noten mindestens 2,5 erreicht hat.

Abweichend von Satz 1 kann eine Umstufung auch dann erfolgen, wenn dies unter Berücksichtigung des Leistungsvermögens und des Leistungswillens des Schülers gerechtfertigt ist.

(5) Ein Schüler wird jeweils zum Ende des Schuljahrs oder des Schulhalbjahrs bis zum Ende der Klassenstufe 8 auf Beschluss der Klassenkonferenz umgestuft, und zwar

1. in einen Kurs, der auf den Erwerb des Hauptschulabschlusses vorbereitet, wenn er in dem jeweiligen Fach die Note „ungenügend“ erreicht hat, unter Berücksichtigung des Lernverhaltens des Schülers in der Regel, wenn der Schüler in dem jeweiligen Fach die Note „mangelhaft“ erreicht hat oder wenn die Eltern dies wünschen,
2. in eine Klasse, die auf den Erwerb des Hauptschulabschlusses vorbereitet, wenn er nach § 51 nicht in die nächsthöhere Klasse, die auf den Erwerb des Realschulabschlusses vorbereitet, versetzt wurde oder versetzt worden wäre; in der Regel, wenn er zum Schulhalbjahr nicht die Voraussetzungen für eine Versetzung zum Schuljahresende entsprechend erfüllt oder die Eltern dies wünschen.

(6) Vor der Ein- oder Umstufung berät die Schule die betroffenen Schüler und Eltern. Sind die Eltern mit der Ein- oder Umstufung nicht einverstanden, entscheidet die Klassenkonferenz nach erneuter Überprüfung.

(7) Wird auf Beschluss der Schulkonferenz nach § 38 Abs. 5 Nr. 1 ThürSchulG zu Beginn der Klassenstufe 8 die Differenzierung in Kurse durch die Unterrichtung in Klassen ersetzt, werden Schüler in die Klasse, die auf den Erwerb des Realschulabschlusses vorbereitet, eingestuft, wenn sie in mindestens zwei Fächern in Kurse mit dem Anforderungsprofil für den Realschulabschluss eingestuft sind. Wird die Differenzierung in Kurse durch eine Unterrichtung in Klassen

mit Beginn der Klassenstufe 9 ersetzt, werden Schüler in eine Klasse, die auf den Erwerb des Realschulabschlusses vorbereitet, eingestuft, wenn sie nach Absatz 1 in mindestens drei Fächern in Kurse, die auf den Erwerb des Realschulabschlusses vorbereiten, eingestuft worden sind.

(8) Bei der erstmaligen Differenzierung in Kurse auf Beschluss der Schulkonferenz nach § 38 Abs. 5 Nr. 1 ThürSchulG zu Beginn der Klassenstufen 8 oder 9 werden Schüler in allen Fächern nach § 45 Abs. 2 in Kurse, die auf den Erwerb des Realschulabschlusses vorbereiten, eingestuft, wenn sie in eine Klasse, die auf den Erwerb des Realschulabschlusses vorbereitet, versetzt wurden.

(9) Die Aufnahme in die Klassenstufe 7 der Praxisklasse erfolgt, wenn aufgrund der bisher gezeigten Leistungen des Schülers anzunehmen ist, dass er nach dieser praxisbezogenen Förderung erfolgreich zu einem Abschluss der Regelschule hingeführt werden kann; die Entscheidung erfolgt nach § 6 Abs. 5 ThürSchulG.

(10) Auf Antrag der Eltern, der spätestens eine Woche nach Ausgabe des Zeugnisses zum Schulhalbjahr der Klassenstufe 9 zu stellen ist, absolvieren Schüler die individuelle Abschlussphase in zwei Jahren nach Anlage 2a. Nach erfolgreichem Besuch des zweiten Schulbesuchsjahrs der individuellen Abschlussphase erwerben die Schüler bei Erfüllung der Versetzungsbedingungen nach § 51 Abs. 1 und 2 den Hauptschulabschluss. In das zweite Schulbesuchsjahr der individuellen Abschlussphase erfolgt keine Versetzungsentscheidung.

§ 55
Wiederholen

(1) Nicht versetzte Schüler wiederholen die zuletzt besuchte Klassenstufe. Dies gilt auch für Schüler, die erfolglos an der Abschlussprüfung zum Erwerb des Realschulabschlusses teilgenommen haben. In der Qualifikationsphase der Thüringer Oberstufe gelten § 94 Abs. 4, 5 und 6, § 95 Abs. 5 sowie § 102 Abs. 6.

(2) Werden Schüler in einer Klasse, die auf den Erwerb des Realschulabschlusses vorbereitet, zweimal nicht versetzt, müssen sie eine Klasse besuchen, die auf den Erwerb des Hauptschulabschlusses vorbereitet.

(3) Der Schulleiter kann auf Antrag der Eltern im Einvernehmen mit der Klassenkonferenz gestatten, dass ein Schüler bei Vorliegen besonderer Gründe abweichend von Absatz 2 ein zweites Mal die von ihm zuletzt besuchte Klassenstufe wiederholt; § 52 gilt entsprechend.

(4) Schüler können auf Antrag der Eltern, der spätestens eine Woche nach Ausgabe des Zeugnisses zum Schulhalbjahr zu stellen ist, einmal in die nächstniedrigere Klassenstufe zurücktreten, sofern diese noch nicht wiederholt wurde und sofern sie im laufenden Schuljahr keine Klassenstufe wiederholen. Am Ende der freiwillig wiederholten Klassenstufe ergeht keine Versetzungsentscheidung. Der Rücktritt ist nur zweimal während des Besuchs einer allgemeinbildenden Schule möglich, davon einmal in der Thüringer Oberstufe. Über Ausnahmen entscheidet das für das Schulwesen zuständige Ministerium.

§ 56
Überspringen einer Klassenstufe

(1) Einem besonders begabten und leistungswilligen Schüler ab der Klassenstufe 3 kann der Schulleiter auf Antrag der Eltern das Überspringen einer Klassenstufe gestatten. Voraussetzung ist, dass der Schüler in seinen Leistungen deutlich über seine Klasse hinausragt und seine Arbeitsweise erwarten lässt, dass er erfolgreich in der neuen Klassenstufe mitarbeiten kann. Die Klassenkonferenz ist vor der Entscheidung zu hören.

(2) Die Entscheidung darf nicht von einer Prüfung abhängig gemacht werden. Der Schüler soll so beraten und in der aufnehmenden Klasse gefördert werden, dass sich die mit dem Überspringen verbundenen Schwierigkeiten möglichst verringern. Bei der Bewertung der Leistungen in der neuen Klassenstufe ist eine Nachholfrist bis zu einem halben Jahr einzuräumen.

(3) Das Überspringen ist nur innerhalb derselben Schulart möglich. Die Klassenstufen 9 und 10 der Regelschule und der Gemeinschaftsschule sowie die Klassenstufen der Qualifikationsphase der Thüringer Oberstufe können nicht übersprungen werden.

(4) Ein Überspringen kann nur zum Schulhalbjahres- oder zum Schuljahresende erfolgen. Das Überspringen wird im Zeugnis vermerkt.

§ 57
Hausaufgaben

Um Unterrichtsinhalte zu vertiefen und Kompetenzen selbstständig zu entwickeln, werden Hausaufgaben gestellt, die dem Prinzip der individuellen Förderung entsprechen. Diese sollen von einem Schüler der Grundschule mit durchschnittlichem Leistungsvermögen in etwa 30 Minuten bearbeitet werden können. In der Regelschule und im Gymnasium sollen die Hausaufgaben in ein bis zwei Stunden bearbeitet werden können. Die Sätze 2 und 3 gelten für die Gemeinschaftsschule entsprechend. Auf Nachmittagsunterricht ist Rücksicht zu nehmen. Sonntage, Feiertage und Ferien sind von Hausaufgaben freizuhalten.

§ 58
Leistungsnachweise

(1) Zum Nachweis des Leistungsstandes erbringen Schüler in angemessenen Zeitabständen entsprechend der Art des Faches schriftliche, mündliche und praktische Leistungen. Art, Zahl, Umfang, Schwierigkeit und Gewichtung der Leistungsnachweise richten sich nach den Erfordernissen der jeweiligen Schulart, Klassenstufe und Kursart sowie der einzelnen Fächer. Nähere Festlegungen zu den Erfordernissen treffen die Lehrpläne. Leistungsnachweise dienen der Leistungsbewertung und als Beratungsgrundlage.

(2) Klassenarbeiten müssen sich aus dem unmittelbaren Unterrichtsablauf ergeben. In der Grundschule können sie angekündigt werden, in der Regelschule, im Gymnasium und in der Gesamtschule werden sie angekündigt. An zwei aufeinanderfolgenden Tagen darf insgesamt nur eine Klassenarbeit abgehalten werden.

(3) Bedient sich der Schüler bei der Anfertigung einer Klassenarbeit unerlaubter Hilfe,

kann die Arbeit abgenommen und mit der Note „ungenügend“ bewertet werden. Bei einem Versuch kann ebenso verfahren werden. Als Versuch gilt auch die Bereithaltung nicht zugelassener Hilfsmittel.

§ 59
Leistungsbewertung

(1) Die einzelnen schriftlichen, mündlichen und praktischen Leistungsnachweise sowie die gesamten während eines Schuljahres oder eines sonstigen Ausbildungsabschnitts in den einzelnen Fächern erbrachten Leistungen werden nach sechs Notenstufen bewertet. Wechselt ein Schüler der Regelschule zum Schulhalbjahr den Bildungsgang, so sind die bis zum Wechsel erbrachten Leistungen bei der Bildung der Jahresnote angemessen zu berücksichtigen.

(2) Den Noten sind folgende Wortbedeutungen und Definitionen zugrunde zu legen:

1. 1 = sehr gut;
   die Note „sehr gut“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen in besonderem Maße entspricht.
2. 2 = gut;
   die Note „gut“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen voll entspricht.
3. 3 = befriedigend;
   die Note „befriedigend“ soll erteilt werden, wenn die Leistung im allgemeinen den Anforderungen entspricht.
4. 4 = ausreichend;
   die Note „ausreichend“ soll erteilt werden, wenn die Leistung zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht.
5. 5 = mangelhaft;
   die Note „mangelhaft“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können.
6. 6 = ungenügend;
   die Note „ungenügend“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht und selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

Der Begriff „Anforderungen“ bezieht sich auf den Umfang sowie auf die selbständige und richtige Anwendung der Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie auf die Art der Darstellung.

(3) Zwischennoten werden nicht erteilt. Erläuterungen und Schlussbemerkungen können angebracht werden.

(4) In der Schuleingangsphase werden die vom Schüler erbrachten Leistungen verbal eingeschätzt.

(5) Bestehen bei einem Schüler Beeinträchtigungen, die den Nachweis vorhandener Kompetenzen und Lernergebnisse wesentlich erschweren, kann ihm vom Schulleiter auf Beschluss der Klassenkonferenz Nachteilsausgleich jeweils befristet auf ein Schulhalbjahr gewährt werden. Beeinträchtigungen, die die Gewährung von Nachteilsausgleich rechtfertigen können, sind insbesondere eine Behinderung, massive Beeinträchtigungen der Sprache, der

Motorik oder der Sinneswahrnehmung und eine schwere Lese-Rechtschreib-Schwäche. Nachteilsausgleich kann in Form veränderter Modalitäten der Leistungserhebung und des Ablaufs der Leistungserhebung, insbesondere durch

1. Verlängerung des zeitlichen Rahmens,
2. Verwendung technischer Hilfsmittel,
3. mündliche statt schriftliche Leistungsnachweise,
4. veränderte Formen der Aufgabengestaltung oder
5. Leistungsfeststellung in der Einzelsituation

gewährt werden. Die Eltern sind über die Gewährung des Nachteilsausgleichs und dessen Formen zu informieren. Das zuständige Schulamt ist über den gewährten Nachteilsausgleich zu unterrichten.

(6) Auf die Bewertung der Leistungen eines Schülers durch Noten kann aus pädagogischen Gründen in Einzelfällen zeitweilig verzichtet werden; die Entscheidung erfolgt auf Beschluss der Klassenkonferenz durch den Schulleiter. Der Verzicht auf Noten kann auf einzelne Unterrichtsfächer oder Teilbereiche einzelner Unterrichtsfächer beschränkt werden. Das zuständige Schulamt ist über den zeitweiligen Notenverzicht zu unterrichten.

(7) Hat ein Schüler aus einem von ihm zu vertretenden Grund an einer Leistungsfeststellung nicht teilgenommen oder die Leistung verweigert, kann ihm hierfür die Note „ungenügend“ erteilt werden.

§ 59 a
Gespräch zur Lernentwicklung

In den Klassenstufen 1 bis einschließlich 9 findet zur Beratung der Eltern und des Schülers mindestens einmal im Schuljahr mit diesen ein Gespräch zur Lernentwicklung des Schülers statt. Auf Beschluss der Schulkonferenz kann das Gespräch zur Lernentwicklung in weiteren Klassenstufen vorgesehen werden.

§ 60
Zeugnisse

(1) Erteilung und Bewertung der Zeugnisse richten sich nach § 48 Abs. 3 ThürSchulG. In den Klassenstufen 7 bis 10 der Regelschule, der Gemeinschaftsschule und des Gymnasiums sind Bewertungen von Mitarbeit und Verhalten des Schülers nach Maßgabe des Absatzes 2 in das Zeugnis, außer in Abgangs- und Abschlusszeugnisse, aufzunehmen. § 59 Abs. 6 Satz 1 gilt entsprechend. Auf Beschluss der Schulkonferenz kann die Bewertung von Mitarbeit und Verhalten in den Klassenstufen 7 bis 9 entfallen. Sie entfällt in der Klassenstufe 7 im Fall des § 147a Abs. 5 Satz 4. Mit Ausnahme der Abschluss- und Abgangszeugnisse sind die Fehlzeiten in den Zeugnissen anzugeben.

(2) Mitarbeit und Verhalten werden vom Klassenlehrer im Einvernehmen mit der Klassenkonferenz unter Beachtung der an einen Schüler zu stellenden Erwartungen bewertet. Die Erwartung zur Mitarbeit beinhaltet vor allem die aktive Bereitschaft und das Bemühen des Schülers, selbstständig oder gemeinsam mit anderen schulische Aufgaben zu lösen und im Unterricht mitzuarbeiten. Die Erwartung zum Verhalten berücksichtigt die Rechte und Pflichten des Schülers, wie sie sich aus den geltenden

schulrechtlichen Bestimmungen ergeben, wobei auch das Verhalten in der Gruppe einzubeziehen ist. Die Bewertung erfolgt mit:

1. „sehr gut“, wenn die Mitarbeit oder das Verhalten des Schülers besondere Anerkennung verdient;
2. „gut“, wenn die Mitarbeit oder das Verhalten des Schülers in vollem Umfang den Erwartungen entspricht;
3. „befriedigend“, wenn die Mitarbeit oder das Verhalten des Schülers den Erwartungen im Ganzen ohne wesentliche Einschränkungen entspricht;
4. „nicht befriedigend“, wenn die Mitarbeit oder das Verhalten des Schülers nicht den Erwartungen entspricht.

Die Bewertung mit „nicht befriedigend“ ist im Zeugnis zu begründen. Die Bewertung mit „sehr gut“, „gut“ und „befriedigend“ kann durch schriftliche Aussagen im Zeugnis ergänzt werden.

(3) Am letzten Schultag vor den Winterferien werden Zeugnisse für das Schulhalbjahr, am letzten Schultag vor den Sommerferien Zeugnisse für das Schuljahr ausgegeben; § 95 Abs. 1 bleibt unberührt.

(4) In den Zeugnissen der Schuleingangsphase wird das Ergebnis der verbalen Leistungseinschätzung in einem Wortgutachten beschrieben; Entsprechendes gilt für die Zeugnisse der Klassenstufen 1 bis einschließlich 7 der Gemeinschaftsschule im Fall des § 147 a Abs. 5 Satz 4. Die Zeugnisse der Klassenstufen 3 bis einschließlich 7 der Gemeinschaftsschule können neben Noten eine verbale Leistungseinschätzung enthalten.

(5) Die Teilnahme am Unterricht in Wahlfächern wird durch eine allgemeine Bewertung bestätigt; auf Antrag der Eltern wird im Zeugnis eine Note erteilt. Ferner wird die Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften vermerkt.

(6) In den Klassenstufen 7 bis einschließlich 9 der Regelschule enthalten die Zeugnisse Angaben darüber, welche Kurse oder welche abschlussbezogenen Klassen der Schüler besucht hat.

(7) In den Zeugnissen für das Schuljahr der Klassenstufe 4 der Grundschule, der Klassenstufen 6 und 8 bis 10 der Regelschule und des Gymnasiums sowie der Klassenstufen 8 bis 10 der Gemeinschaftsschule wird vermerkt, ob der Schüler in die nächsthöhere Klassenstufe versetzt wird. Lassen es die Leistungen des Schülers im ersten Schulhalbjahr dieser Klassenstufen fraglich erscheinen, ob er am Ende des Schuljahres versetzt werden kann, wird die Gefährdung im Zeugnis für das Schulhalbjahr angegeben.

(8) Zeugnisse müssen den von dem für das Schulwesen zuständigen Ministerium herausgegebenen Mustern entsprechen. Die Zeugnisse sind mit dem Siegel der Schule zu versehen.

(9) Die Zeugnisnoten werden vom Klassenlehrer im Einvernehmen mit den in der Klasse im betreffenden Fach unterrichtenden Lehrern aufgrund der Einzelnoten für schriftliche, mündliche und praktische Leistungsnachweis ein pädagogischer Verantwortung festgesetzt. Hat der Schüler in einem Fach aus einem von ihm nicht zu

vertretenden Grund keine Leistungsnachweise erbracht, so erhält er anstelle einer Zeugnisnote eine Bemerkung.

(10) In den Zeugnissen zum Schuljahresende soll die Tätigkeit in der Schülermitwirkung und bei sonstigen freiwilligen Tätigkeiten für die Schulgemeinschaft vermerkt werden.

§ 60 a
Bemerkungen zur Lernentwicklung

In den Klassenstufen 3 bis einschließlich 9 erhalten die Schüler neben dem Zeugnis, mit Ausnahme der Abschluss- und Abgangszeugnisse, Bemerkungen zur Lernentwicklung, mit denen die personale, soziale und sachliche Kompetenzentwicklung des Schülers eingeschätzt wird. Dabei werden die Bemerkungen zur Lernentwicklung des Schülers, die sich zum Schulhalbjahr auf in pädagogischer Verantwortung ausgewählte Schwerpunkte beziehen können, zum Schuljahresende erweitert fortgeschrieben. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Schüler mit festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf sowie für die Klassenstufen 3 bis einschließlich 7 der Gemeinschaftsschule im Fall des § 147a Abs. 5 Satz 4.

§ 61
Abschlusszeugnisse, Abgangszeugnisse

(1) Am Ende der Klassenstufe 9 der Regelschule werden bei Erreichen des Hauptschulabschlusses Abschlusszeugnisse in doppelter Ausfertigung ausgestellt. § 60 Abs. 5 gilt entsprechend. Bei erfolgreicher Teilnahme an der Prüfung nach § 63 wird ein Zeugnis über den Qualifizierenden Hauptschulabschluss in doppelter Ausfertigung ausgestellt.

(2) In der Klassenstufe 10 der Regelschule werden in doppelter Ausfertigung Abschlusszeugnisse für Schüler ausgestellt, die die zehnte Klassenstufe erfolgreich besucht und die Abschlussprüfung bestanden haben. Das Abschlusszeugnis bestätigt den Realschulabschluss. § 60 Abs. 5 gilt entsprechend. Schüler, die die Abschlussprüfung nicht bestanden haben, erhalten auf der Grundlage der Jahresfortgangsnoten ein Zeugnis für das Schuljahr.

(3) Schüler, die die Schule nach Beendigung der Vollzeitschulpflicht verlassen, erhalten ein Abgangszeugnis in doppelter Ausfertigung. Auf dem Zeugnis ist der Zeitraum des Besuchs der Schule anzugeben. § 60 Abs. 9 gilt entsprechend.

Siebter Teil
Abschlüsse und Prüfungen an der Regelschule und Bescheinigung einer gleichwertigen Schulbildung am Gymnasium

Erster Abschnitt
Abschlüsse und Prüfungen an der Regelschule und Bescheinigung einer gleichwertigen Schulbildung am Gymnasium

§ 62
Hauptschulabschluss und gleichwertige Schulbildung

Den Hauptschulabschluss erwirbt, wer am Ende der Klassenstufe 9 der Regelschule

den Versetzungsbedingungen nach § 51 Abs. 1 und 2 genügt. Schülern des Gymnasiums wird eine dem Hauptschulabschluss gleichwertige Schulbildung bescheinigt, wenn sie am Ende der Klassenstufe 9 den Versetzungsbedingungen nach § 51 Abs. 1 und 2 genügen.

§ 63
Qualifizierender Hauptschulabschluss

(1) Den Qualifizierenden Hauptschulabschluss erwirbt, wer am Ende der Klassenstufe 9 erfolgreich an einer freiwilligen Prüfung teilnimmt. An der Prüfung kann teilnehmen, wer den auf den Hauptschulabschluss bezogenen Teil der Regelschule besucht und die Versetzungsbestimmungen nach § 51 Abs. 1 und 2 erfüllt.

(2) Die Abschlussprüfung zum Qualifizierenden Hauptschulabschluss gliedert sich in

1. einen schriftlichen Teil in den Fächern Deutsch und Mathematik,
2. einen praktischen Teil, der nach Wahl des Schülers im Fach Wirtschaft-Recht-Technik oder in dem von ihm gewählten Wahlpflichtfach absolviert wird, wobei im Wahlpflichtfach zweite Fremdsprache an die Stelle der praktischen Prüfung eine mündliche Prüfung tritt, und
3. einen mündlichen Teil in einem weiteren Fach nach Wahl des Schülers.

Bei Wahl des Fachs Darstellen und Gestalten oder des Fachs Sport im mündlichen Teil der Prüfung findet eine zusätzliche praktische Prüfung statt, wobei die Ergebnisse aus der mündlichen und praktischen Prüfung bei der Ermittlung der Prüfungsnote gleich gewichtet werden; ergibt sich hierbei ein Bruchwert, ist die Note der praktischen Prüfung ausschlaggebend. In den Fächern Kunsterziehung und Musik sowie in den Fächern Biologie, Chemie und Physik kann die mündliche Prüfung praktische Anteile enthalten.

(3) Die Aufgaben für die schriftlich geprüften Fächer werden von dem für das Schulwesen zuständigen Ministerium, die übrigen von der Schule gestellt.

(4) Die Prüfung hat bestanden, wer im Durchschnitt der gesamten Prüfung mindestens befriedigende Leistungen (im Notendurchschnitt 3,50) und in keinem Fach eine schlechtere Leistung als „ausreichend“ erzielt hat.

(5) Für die Bildung der Note für das Schuljahr gilt § 67 Abs. 4 entsprechend.

(6) Wer bei der Prüfung täuscht oder zu täuschen versucht, kann von der weiteren Teilnahme an der Prüfung in dem Fach des betreffenden Prüfungsteils ausgeschlossen werden. Die Prüfung in dem Fach dieses Prüfungsteils kann mit der Note „ungenügend“ bewertet werden.

(7) Schüler eines zusätzlichen 10. Schuljahres erhalten den Qualifizierenden Hauptschulabschluss, wenn sie erfolgreich an einer Prüfung zur Erlangung des Abschlusses teilgenommen haben. Für die Prüfung gelten die §§ 63 bis 65.

§ 64
Inhalt und Dauer der Prüfung

(1) Die Aufgaben der Prüfung werden im Rahmen der Lehrpläne der Klassenstufe 9,

bei einstündigen Fächern auch der Klassenstufe 8 gestellt.

(2) Die Dauer der einzelnen Prüfungsteile beträgt

1. im schriftlichen Teil im Fach Deutsch 150 Minuten und im Fach Mathematik 120 Minuten,
2. im praktischen Teil je nach Aufgabenstellung mindestens 120 und höchstens 180 Minuten, bei einer an die Stelle der praktischen Prüfung tretenden mündlichen Prüfung im Fach zweite Fremdsprache mindestens 10 Minuten, sowie
3. im mündlichen Teil mindestens 10 Minuten.

Enthält die mündliche Prüfung praktische Anteile nach § 63 Abs. 2 Satz 3 oder werden nach Absatz 9 Satz 3 mehrere Schüler gemeinsam mündlich geprüft, ist die Prüfungszeit angemessen zu verlängern; die Entscheidung über die Verlängerung trifft die Fachprüfungskommission.

(3) Vor Beginn der schriftlichen Prüfung werden die Schüler auf die Bestimmungen über Täuschungen und Täuschungsversuche nach § 63 Abs. 6 hingewiesen.

(4) Die schriftlichen Arbeiten werden unter Aufsicht von mindestens zwei Lehrern angefertigt.

(5) Für die schriftlichen Arbeiten einschließlich der Konzepte sind von der Schule einheitlich gekennzeichnete Bogen bereitzustellen; die Verwendung anderer Bogen ist unzulässig. Der Schüler trägt seine Personalien mit Angabe der Schule am Kopf der ersten Seite ein. Die erste Seite und ein Rand an jeder weiteren Seite sind für Eintragungen freizulassen. Die Seiten der Reinschrift sind fortlaufend zu nummerieren. Sämtliche Entwürfe und der Aufgabentext sind mit dem Namen des Schülers zu versehen und mit der Reinschrift abzugeben.

(6) Zu den schriftlichen Arbeiten dürfen nur die von dem für das Schulwesen zuständigen Ministerium genehmigten Hilfsmittel benutzt werden.

(7) Am letzten Unterrichtstag vor Beginn der Prüfung sind dem Teilnehmer die Jahresfortgangsnoten in den Prüfungsfächern mitzuteilen.

(8) Die mündliche und die praktische Prüfung werden von einer Fachprüfungskommission abgenommen. Im mündlichen Prüfungsgespräch sind vor allem fachliche Zusammenhänge zu berücksichtigen.

(9) Jeder Schüler wird einzeln geprüft. Andere Prüfungsteilnehmer dürfen sich nicht im Prüfungsraum aufhalten. Die Prüfungskommission kann abweichend von Satz 1 bestimmen, dass bis zu drei Schüler zusammengeprüft werden können; bei praktischen Prüfungen kann sie diese zahlenmäßige Beschränkung aufheben.

(10) Die Prüfungsaufgaben werden dem Schüler schriftlich vorgelegt. Für die unmittelbare Vorbereitung auf die mündliche und praktische Prüfung sind dem Prüfungsteilnehmer zehn Minuten Zeit zu gewähren. Wenn es die Aufgabenstellung erfordert, kann die Fachprüfungskommission die Vor-

bereitungszeit bis auf 30 Minuten verlängern. Während der Vorbereitung, die unter Aufsicht stattfindet, darf sich der Schüler Aufzeichnungen als Grundlage für seine Ausführungen in der Prüfung machen.

(11) Über jede mündliche und praktische Prüfung fertigt der Schriftführer eine gesonderte Niederschrift an. Sie muss die Namen der Mitglieder der jeweiligen Fachprüfungskommission und den des Schülers, Beginn und Ende der Prüfung, die Prüfungsaufgaben, den Verlauf der Prüfung und die Noten enthalten. Aus der Niederschrift muss hervorgehen, in welchem Umfang der Schüler die Prüfungsaufgaben selbstständig oder mit Hilfen lösen konnte. Die schriftlich gestellten Aufgaben sind der Niederschrift beizufügen. Sie ist von allen Mitgliedern der Fachprüfungskommission zu unterzeichnen.

(12) Das Ergebnis der mündlichen oder praktischen Prüfung wird dem Schüler am Ende der jeweiligen Prüfung mitgeteilt. Für die Einsichtnahme in schriftliche Arbeiten und die Niederschriften der mündlichen und praktischen Prüfung gilt § 104 entsprechend.

§ 65
Prüfungskommission, Fachprüfungskommission

(1) An jeder Schule ist eine Prüfungskommission zu bilden. Von der unteren Schulaufsichtsbehörde wird der Schulleiter oder ein von ihr Bestellter als Vorsitzender der Prüfungskommission eingesetzt. Weitere Mitglieder sind der Schulleiter, falls er nicht selbst Vorsitzender ist, der ständige Vertreter des Schulleiters und die Lehrer, die in der Klassenstufe 9 in den für die Prüfung gewählten Fächern unterrichten. Für Klassen nach § 7 Abs. 8 ThürSchulG bestellt die untere Schulaufsichtsbehörde die Prüfungskommission.

(2) Die Prüfungskommission entscheidet über die Festlegung der von der Schule zu stellenden Aufgaben, die Bestellung der Lehrer, die die Prüfung abnehmen, sowie die ihr durch § 66 zugewiesenen Aufgaben. Für die übrigen Entscheidungen ist der Vorsitzende zuständig. Er kann Angelegenheiten von grundsätzlicher oder erheblicher Bedeutung der Prüfungskommission zur Entscheidung übertragen.

(3) Die Leistungen in den einzelnen Prüfungen werden von je zwei Lehrern bewertet. Stimmt die Bewertung nicht überein und kommt keine Einigung zustande, wird die Note vom Vorsitzenden festgesetzt.

(4) Die Prüfungskommission entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(5) Für die Fachprüfungskommission gilt § 85 Abs. 6, 7, 9 und 10 entsprechend.

(6) Über die Prüfung werden eine Niederschrift und ein Verzeichnis erstellt, das für jeden Teilnehmer in den gewählten Fächern die Ergebnisse der Prüfung und die Gesamtnote enthält. Die schriftlichen Leistungsnachweise sind zwei Schuljahre aufzubewahren. Die §§ 87 und 106 Abs. 1 gelten entsprechend.

§ 66
Nachholen der Prüfung

(1) Wer infolge eines nicht von ihm zu vertretenden Grundes an der Prüfung teilweise nicht teilgenommen hat, kann diese im laufenden Schuljahr oder zu Beginn des folgenden Schuljahres nachholen. Über die näheren Einzelheiten, insbesondere die Anrechnung abgelegter Teile der Prüfung, die Festlegung von Terminen und die Aufgabenstellung entscheidet die Prüfungskommission nach Genehmigung des Schulamts.

(2) Wer infolge eines nicht von ihm zu vertretenden Grundes an der gesamten Prüfung nicht teilgenommen hat, kann diese zu einem vom zuständigen Schulamt allgemein festgesetzten Termin nachholen. Der Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 67
Realschulabschluss

(1) Ein Schüler der Regelschule erwirbt den Realschulabschluss, wenn er am Ende der Klassenstufe 10 erfolgreich an einer Abschlussprüfung nach den Absätzen 2 bis 6 teilgenommen hat und den Versetzungsbestimmungen genügt.

(2) Die Abschlussprüfung zum Erwerb des Realschulabschlusses gliedert sich in

1. einen schriftlichen Teil in den Fächern Deutsch und Mathematik sowie erste Fremdsprache mit einem Anteil Hörverstehen und
2. einen mündlichen Teil

a) als Pflichtprüfung in einem Fach (außer Astronomie und den Fächern nach Nummer 1) nach Wahl des Schülers,

b) als freiwillige Prüfung in weiteren Fächern nach Wahl des Schülers.

Die Fächer der freiwilligen Prüfung sind bis zwei Unterrichtstage nach Bekanntgabe der Jahresfortgangsnoten, bei einer freiwilligen Prüfung in den Fächern nach Nummer 1 bis zwei Unterrichtstage nach Bekanntgabe der Noten der schriftlichen Prüfung dem Schulleiter zu benennen.

(3) Die Abschlussprüfung wird im zweiten Schulhalbjahr der Klassenstufe 10 abgehalten. Für ihr Bestehen gilt § 51 Abs. 1 und 2 Satz 1. Findet in den Fächern der schriftlichen Prüfung eine freiwillige mündliche Prüfung statt, geht das Ergebnis der schriftlichen Prüfung zu zwei Dritteln und das Ergebnis der freiwilligen mündlichen Prüfung zu einem Drittel in die Note der Prüfung für das jeweilige Fach ein.

(4) Bei der Bildung der Note für das Schuljahr wird in den Fächern der Abschlussprüfung das Ergebnis der gesamten im laufenden Schuljahr erbrachten Leistungen (Jahresfortgangsnote) und das Ergebnis der Prüfung gleich gewichtet; ergibt sich hierbei ein Bruchwert, gibt im Allgemeinen die Note der Prüfung den Ausschlag. Im Einzelfall gibt die Jahresfortgangsnote den Ausschlag, wenn sie nach dem Urteil des Fachlehrers der Gesamtleistung des Schülers in dem betreffenden Fach eher entspricht als die Prüfungsnote. In Nichtprüfungsfächern gelten die Jahresfortgangsnoten als Noten für das Abschlusszeugnis. Für die Erfüllung der Versetzungskriterien nach § 51 Abs. 1 und 2 gilt die Note der Projektarbeit nach § 47 a als Note in einem Fach.

(5) Die schriftlichen Aufgaben für die Fächer Deutsch, Mathematik und erste Fremdsprache werden im Rahmen der Lehrpläne der Klassenstufe 10 der Regelschule von dem für das Schulwesen zuständigen Ministerium, die Aufgaben des mündlichen Teils der Abschlussprüfung von der Schule gestellt.

(6) Die Bearbeitungszeit der schriftlichen Prüfung beträgt im Fach Deutsch 210 Minuten, im Fach Mathematik 180 Minuten und in der ersten Fremdsprache 150 Minuten. Die Dauer der mündlichen Prüfungen nach Absatz 2 Nr. 2 beträgt in der Regel 15 Minuten.

(7) Bei Wahl des Fachs Darstellen und Gestalten oder des Fachs Sport im mündlichen Teil der Prüfung findet eine zusätzliche praktische Prüfung statt, wobei die Ergebnisse aus der mündlichen und praktischen Prüfung bei der Ermittlung der Prüfungsnote gleich gewichtet werden; ergibt sich hierbei ein Bruchwert, ist die Note der praktischen Prüfung ausschlaggebend. In den Fächern Kunsterziehung und Musik sowie in den Fächern Biologie, Chemie und Physik kann die mündliche Prüfung praktische Anteile enthalten.

(8) Für die Durchführung der Abschlussprüfung gelten § 64 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 bis 12 sowie die §§ 65 und 66 entsprechend.

§ 68
Bescheinigung einer dem Realschulabschluss gleichwertigen Schulbildung am Gymnasium

(1) Dem Schüler am Gymnasium wird eine dem Realschulabschluss gleichwertige Schulbildung bescheinigt, wenn er am Ende der Klassenstufe 10 erfolgreich an der besonderen Leistungsfeststellung nach den Absätzen 2 bis 8 teilgenommen hat und den Versetzungsbestimmungen genügt. Für die Bescheinigung gilt § 60 Abs. 8 entsprechend.

(2) Die Leistungsfeststellung findet in den Fächern Deutsch, Mathematik, erste Fremdsprache sowie in einem der Fächer Physik, Chemie oder Biologie nach Wahl des Schülers statt. In den Fächern Deutsch, Mathematik sowie in einem der Fächer Physik, Chemie oder Biologie nach Wahl des Schülers erfolgt sie schriftlich. Die Leistungsfeststellung in der ersten Fremdsprache erfolgt mündlich, in der ersten Fremdsprache Latein schriftlich; alternative Verfahren der Leistungsfeststellung im Fach Latein können auf Antrag der Schule von dem für das Schulwesen zuständigen Ministerium genehmigt werden. Abweichend von Satz 1 findet auf Antrag des Schülers anstelle der Leistungsfeststellung in der ersten Fremdsprache eine Leistungsfeststellung nach Satz 3 in der zweiten Fremdsprache statt, in der er ab der Klassenstufe 5 oder 6 unterrichtet wurde. Die mündliche Leistungsfeststellung in der Fremdsprache besteht aus einem Interview, einer Präsentation und einem Gespräch und wird als Partnerprüfung mit zwei, höchstens drei Schülern durchgeführt. Auf Verlangen des Schülers, das spätestens am zweiten Unterrichtstag nach Bekanntgabe der Noten der jeweiligen Leistungsfeststellungen dem Schulleiter mitzuteilen ist, findet in Fächern der schriftlichen Leistungsfeststellung eine zusätzliche mündliche Leistungsfeststellung statt.

(3) Die besondere Leistungsfeststellung wird im zweiten Schulhalbjahr der Klassenstufe 10 abgehalten. Für ihr Bestehen gilt § 51 Abs. 1 und 2 Satz 1. Findet in den Fächern der schriftlichen Leistungsfeststellung auf Verlangen des Schülers eine zusätzliche mündliche Leistungsfeststellung statt, geht das Ergebnis der schriftlichen Leistungsfeststellung zu zwei Dritteln und das Ergebnis der zusätzlichen mündlichen Leistungsfeststellung zu einem Drittel in die Note der besonderen Leistungsfeststellung für das jeweilige Fach ein.

(4) Bei der Bildung der Note für das Schuljahr wird in den Fächern der besonderen Leistungsfeststellung das Ergebnis der gesamten im laufenden Schuljahr erbrachten Leistungen (Jahresfortgangsnote) und das Ergebnis der Leistungsfeststellung gleich gewichtet; ergibt sich hierbei ein Bruchwert, gibt im Allgemeinen die Note der Leistungsfeststellung den Ausschlag. Im Einzelfall gibt die Jahresfortgangsnote den Ausschlag, wenn sie nach dem Urteil des Fachlehrers der Gesamtleistung des Schülers in dem betreffenden Fach eher entspricht als die Note der Leistungsfeststellung. In den Fächern außerhalb der besonderen Leistungsfeststellung gelten die Jahresfortgangsnoten als Noten für das Zeugnis. In den Fächern der besonderen Leistungsfeststellung werden im zweiten Schulhalbjahr der Klassenstufe 10 keine Klassenarbeiten geschrieben.

(5) Die Aufgaben für die schriftlichen Leistungsfeststellungen in den Fächern Deutsch und Mathematik werden im Rahmen der Lehrpläne des Gymnasiums von dem für das Schulwesen zuständigen Ministerium gestellt. Die übrigen Aufgaben werden von der Schule gestellt.

(6) Die Bearbeitungszeit für die schriftliche Leistungsfeststellung beträgt im Fach Deutsch 210 Minuten, im Fach Mathematik 180 Minuten und im Fach Latein sowie in dem vom Schüler gewählten naturwissenschaftlichen Fach jeweils 120 Minuten. Die mündliche Leistungsfeststellung in der Fremdsprache dauert bei zwei Schülern in der Regel 20 bis 30 Minuten, bei drei Schülern 30 bis 40 Minuten. Die zusätzliche mündliche Leistungsfeststellung dauert in der Regel 15, höchstens 20 Minuten.

(7) Für die Durchführung der besonderen Leistungsfeststellung gelten § 64 Abs. 3, 5, 6, 10 und 12 sowie § 66 entsprechend. Die schriftlichen Leistungsfeststellungen werden vom Fachlehrer bewertet. Bei Bewertung mit der Note „mangelhaft“ oder „ungenügend“ ist eine Zweitkorrektur durchzuführen; bei Abweichungen entscheidet der Schulleiter. Die mündlichen Leistungsfeststellungen und die zusätzlichen mündlichen Leistungsfeststellungen werden vom Fachlehrer bewertet, der Beisitzer führt das Protokoll und berät bei der Bewertung; für das Protokoll gilt § 64 Abs. 11 entsprechend.

Zweiter Abschnitt
Externenprüfungen

§ 69
Externer Erwerb des Hauptschulabschlusses und des Realschulabschlusses

(1) Der Hauptschulabschluss und der

Realschulabschluss können extern erworben werden.

(2) An der Prüfung können Bewerber teilnehmen, die nicht Schüler einer Regelschule, einer Gemeinschaftsschule, eines Gymnasiums, einer Gesamtschule, einer Förderschule, einer Berufsschule oder einer Berufsfachschule sind und das 16. Lebensjahr vollendet haben. Über Ausnahmen entscheidet das Schulamt.

(3) Die Bewerber müssen den Antrag unter Angabe der von ihnen gewählten Fächer bis zum 1. März beim zuständigen Schulamt stellen. Später eingehende Anträge können nur in begründeten Einzelfällen berücksichtigt werden.

(4) Das Schulamt bestimmt die Regelschule, die die Prüfung durchführt und die Prüfungskommission. Den Zeitpunkt der Prüfung bestimmt das für das Schulwesen zuständige Ministerium. Von der unteren Schulaufsichtsbehörde wird der Schulleiter oder ein von ihr Bestellter als Vorsitzender der Prüfungskommission eingesetzt. Sofern Prüfungsteilnehmer Volkshochschulkurse absolviert haben, sind in die Prüfungskommission auch Lehrer zu berufen, die an Volkshochschulen unterrichten.

§ 70
Externer Erwerb des Hauptschulabschlusses

(1) Die Aufgaben der Prüfung für den Erwerb des Hauptschulabschlusses orientieren sich an dem Leistungsstand, der mit dem Erwerb des Hauptschulabschlusses erreicht wird. Sie werden im Rahmen der Lehrpläne, insbesondere der Klassenstufe 9, bei einstündigen Fächern auch der Klassenstufe 8, gestellt. Bei der Aufgabenstellung können Alter und Erfahrungen der Bewerber berücksichtigt werden. Die Aufgaben für die schriftliche Prüfung in den Fächern Deutsch, Mathematik und in der Fremdsprache werden von dem für das Schulwesen zuständigen Ministerium erstellt.

(2) Prüfungsfächer sind
1. im schriftlichen Teil Deutsch, Mathematik sowie eine Fremdsprache (Englisch, Französisch oder Russisch) und
2. im mündlichen Teil ein Fach zur Wahl zwischen Biologie, Physik oder Chemie und ein weiteres Fach zur Wahl zwischen Sozialkunde, Geschichte, Geografie, Musik oder Kunsterziehung.

In dem Fach Wirtschaft-Recht-Technik findet eine praktische Prüfung statt. Die Prüfungskommission kann zusätzlich jeweils eine mündliche Prüfung in den schriftlich geprüften Fächern und im Fach Wirtschaft-Recht-Technik ansetzen, wenn dies zur Sicherung der Bewertung erforderlich ist.

(3) Die Dauer der einzelnen Prüfungsteile beträgt
1. im schriftlichen Teil im Fach Deutsch 120 Minuten und im Fach Mathematik und der Fremdsprache jeweils 90 Minuten,
2. im praktischen Teil im Fach Wirtschaft-Recht-Technik 120 Minuten sowie
3. in der mündlichen Prüfung in der Regel in jedem Fach zehn Minuten, höchstens jedoch 15 Minuten je Schüler; § 64 Abs. 10 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(4) § 59 Abs. 5 gilt entsprechend. Die Entscheidung trifft die Prüfungskommission.

(5) Die Prüfung ist bestanden, wenn
1. in allen Fächern mindestens die Note „ausreichend“ erteilt wurde oder
2. in höchstens einem Fach die Note „mangelhaft“ und im übrigen keine schlechtere Note als „ausreichend“ erteilt wurde oder
3. in höchstens einem Fach die Note „ungenügend“ erteilt wurde, diese aber nach Absatz 6 ausgeglichen werden kann und im übrigen keine schlechtere Note als „ausreichend“ erteilt wurde oder
4. in höchstens zwei Fächern die Note „mangelhaft“ erteilt wurde, diese beiden Noten aber nach Absatz 6 ausgeglichen werden können und im übrigen keine schlechtere Note als „ausreichend“ erteilt wurde.

(6) Ein Ausgleich ist gegeben
1. für je eine Note „mangelhaft“ durch zwei Noten „befriedigend“ oder durch eine Note „gut“ oder „sehr gut“,
2. für eine Note „ungenügend“ durch zwei Noten „gut“ oder eine Note „sehr gut“.

Die Noten in den Fächern Deutsch, Mathematik und der gewählten Fremdsprache können nur durch Noten in diesen Fächern ausgeglichen werden.

(7) § 63 Abs. 6 gilt entsprechend.

(8) Nichtschülern, die erfolgreich an der Prüfung für den externen Erwerb des Hauptschulabschlusses teilgenommen haben, wird die Gleichwertigkeit ihres Abschlusses mit dem Qualifizierenden Hauptschulabschluss bescheinigt, wenn im Notendurchschnitt der gesamten Prüfung mindestens 2,5 und in den Fächern Deutsch, Mathematik sowie Wirtschaft-Recht-Technik keine schlechtere Note als „befriedigend“ erreicht wurde.

(9) Für die Einsichtnahme in schriftliche Arbeiten und die Niederschriften der mündlichen und praktischen Prüfung gilt § 104 entsprechend.

§ 71
Externer Erwerb des Realschulabschlusses

(1) Die Aufgaben der Prüfung für den externen Erwerb des Realschulabschlusses orientieren sich an dem Bildungs- und Leistungsstand, der mit dem Erwerb des Realschulabschlusses erreicht wird. Sie werden im Rahmen der Lehrpläne, insbesondere der Klassenstufe 10, bei einstündigen Fächern auch der Klassenstufe 9, gestellt. Bei der Aufgabenstellung können Alter und Erfahrungen der Bewerber berücksichtigt werden. § 70 Abs. 1 Satz 4 gilt entsprechend.

(2) Fächer der
1. schriftlichen Prüfung sind Deutsch, Mathematik, eine Fremdsprache (Englisch, Französisch oder Russisch) sowie nach Wahl des Prüflings eines der Fächer Geographie, Geschichte, Sozialkunde, Biologie, Physik und Chemie,
2. mündlichen Prüfung sind

a) nach Wahl des Prüflings zwei der schriftlichen Prüfungsfächer nach Nummer 1,

b) nach Wahl des Prüflings eines der Fächer

aa) Physik, Chemie und Biologie, wenn Geographie, Geschichte oder Sozialkunde schriftliches Prüfungsfach nach Nummer 1 ist, oder

bb) Geographie, Geschichte und Sozialkunde, wenn Physik, Chemie oder Biologie schriftliches Prüfungsfach nach Nummer 1 ist, sowie

c) nach Wahl des Prüflings eines der Fächer Kunsterziehung oder Musik oder ein weiteres Fach, das kein Prüfungsfach nach den Nummern 1 und 2 Buchst. a und b ist.

Die Prüfungskommission kann zusätzlich eine mündliche Prüfung in den schriftlich geprüften Fächern ansetzen, wenn dies zur Sicherung der Bewertung erforderlich ist.

(3) Die Dauer der einzelnen Prüfungsteile richtet sich nach § 68 Abs. 6.

(4) § 59 Abs. 5 gilt entsprechend. Die Entscheidung trifft die Prüfungskommission.

(5) Für das Bestehen der Prüfung gilt § 70 Abs. 5 und 6.

(6) Für Nichtschüler gilt § 63 Abs. 6 entsprechend.

(7) Für die Einsichtnahme in schriftliche Arbeiten und die Niederschriften der mündlichen und praktischen Prüfung gilt § 104 entsprechend.

Achter Teil
Thüringer Oberstufe, Abitur

Erster Abschnitt
Thüringer Oberstufe

§ 72
Ziele der Thüringer Oberstufe

(1) Die Thüringer Oberstufe ist so strukturiert, dass eine gemeinsame Grundbildung für alle Schüler gewährleistet und der persönlichen Schwerpunktbildung Raum gegeben ist.

(2) Der Unterricht in den Fächern mit erhöhtem und mit grundlegendem Anforderungsniveau sowie im Seminarfach vermittelt die Grundlagen für den Übergang zur Hochschule oder für eine andere berufliche Ausbildung. Durch die vorgegebenen Kombinationsmöglichkeiten werden eine breite Allgemeinbildung und eine solide Studierfähigkeit gesichert.

§ 73
Struktur und Abschluss der Thüringer Oberstufe

(1) Die Thüringer Oberstufe erstreckt sich auf die Klassenstufen 10 bis 12. Die Klassenstufe 10 bildet die Einführungsphase, die Klassenstufen 11 und 12 bilden die Qualifikationsphase. Der Unterricht in der Einführungsphase wird im Klassenverband erteilt. Der Unterricht in der Qualifikationsphase erfolgt in halbjährigen Kursen und ist in Pflichtfächer, Wahlpflichtfächer und Wahlfächer gegliedert; es werden fachbezogene Kurse gebildet. Ein Kurs wird gebildet aus den Schülern, die in einem Fach gemeinsam Unterricht haben. Die Stammkurse entspre-

chen den bisherigen Klassen. Für das Seminarfach können Seminarfachgruppen gebildet werden.

(2) Die Abiturprüfung findet im vierten Halbjahr der Qualifikationsphase statt.

§ 74
Leistungsbewertung

(1) Die in der Qualifikationsphase erzielten Noten werden in Punkte umgerechnet. Für die Umrechnung der Noten in das Punktesystem gilt folgender Schlüssel:

Note 1 entspricht	15/14/13 Punkten je nach Notentendenz;
Note 2 entspricht	12/11/10 Punkten je nach Notentendenz;
Note 3 entspricht	9/8/7 Punkten je nach Notentendenz;
Note 4 entspricht	6/5/4 Punkten je nach Notentendenz;
Note 5 entspricht	3/2/1 Punkten je nach Notentendenz;
Note 6 entspricht	0 Punkten.

(2) In der Einführungsphase wird das Seminarfach nicht bewertet. Für die Seminarfachleistung nach § 78 ist bei Arbeiten, an denen mehrere Schüler beteiligt sind, die Bewertung der individuellen Leistung sicherzustellen.

§ 75
Unterricht in Fächern mit erhöhtem und mit grundlegendem Anforderungsniveau sowie im Seminarfach

(1) In der Qualifikationsphase wird der Unterricht in Fächern mit erhöhtem und mit grundlegendem Anforderungsniveau sowie im Seminarfach durchgeführt.

(2) Fächer mit erhöhtem Anforderungsniveau sind gerichtet auf eine systematische Auseinandersetzung mit wesentlichen die Komplexität und Vielfalt des Fachs verdeutlichenden Inhalten, Theorien und Modellen, eine vertiefte Beherrschung der fachlichen Arbeitsmittel und -methoden, ihre selbstständige Anwendung, Übertragung und theoretische Reflexion sowie eine Standortbestimmung des Fachs im Rahmen einer breit angelegten Allgemeinbildung und im fachübergreifenden Zusammenhang.

(3) Die Fächer mit grundlegendem Anforderungsniveau sollen in grundlegende Sachverhalte, Problemkomplexe und Strukturen eines Faches einführen, wesentliche Arbeitsmethoden des Faches vermitteln, bewusst und erfahrbar machen sowie Zusammenhänge im Fach und über dessen Grenzen hinaus in exemplarischer Form erkennbar werden lassen.

(4) Im Seminarfach sollen die Schüler vertiefend zu selbstständigem Lernen und wissenschaftlichem Arbeiten geführt werden, problembezogenes Denken soll initiiert und geschult sowie Sozialformen des Lernens trainiert werden, die sowohl Selbstständigkeit als auch Kommunikations- und Teamfähigkeit verlangen und die Schüler veranlassen, über ihre Stellung in der Arbeitsgruppe zu reflektieren. Das Seminarfach zielt auf die Schulung von Kompetenzen.

(5) Der Fachunterricht in den einzelnen Schulhalbjahren baut inhaltlich und methodisch aufeinander auf.

(6) Der Schüler wählt vor Beginn der Qualifikationsphase verbindlich seine Fächer.

§ 76
Fächer und Belegungspflicht

(1) Der Schüler muss mindestens zwölf Fächer nach Anlage 13 A bis E belegen. Dieses sind die Kernfächer Deutsch und Mathematik sowie zwei weitere Fächer aus dem mathematisch-naturwissenschaftlich-technischen Aufgabenfeld, zwei Fremdsprachen, Geschichte, Kunsterziehung oder Musik, Sport, Religionslehre oder Ethik, mindestens ein weiteres Fach mit grundlegendem Anforderungsniveau aus dem Angebot der Schule und das Seminarfach. Der Schüler in mathematisch-naturwissenschaftlichen Spezialklassen hat vier Fächer aus dem mathematisch-naturwissenschaftlich-technischen Aufgabenfeld und eine Fremdsprache zu belegen.

(2) Fächer mit erhöhtem Anforderungsniveau sind die beiden Kernfächer Deutsch und Mathematik, eine aus den Klassenstufen 5 bis 10 fortgeführte Fremdsprache, eine Naturwissenschaft sowie eine Gesellschaftswissenschaft. An Spezialschulen und in Spezialklassen tritt an die Stelle der Gesellschaftswissenschaft ein der Spezialisierung entsprechendes Fach.

(3) Das für das Schulwesen zuständige Ministerium kann auf Antrag der Schule weitere Fächer ergänzend oder anstelle eines Fachs mit grundlegendem oder erhöhtem Anforderungsniveau genehmigen sowie Fächer mit grundlegendem Anforderungsniveau für den Unterricht mit erhöhtem Anforderungsniveau zulassen.

(4) Zusätzlich kann der Schüler ein Wahlfach mit grundlegendem Anforderungsniveau belegen.

(5) Die Fächer mit erhöhtem Anforderungsniveau werden mit vier Unterrichtswochenstunden, die Fremdsprachen mit grundlegendem Anforderungsniveau mit drei Unterrichtswochenstunden und die übrigen Fächer mit grundlegendem Anforderungsniveau mit mindestens zwei Unterrichtswochenstunden unterrichtet. In der Qualifikationsphase findet der Unterricht im Seminarfach mit eineinhalb Unterrichtswochenstunden statt.

(6) Ein Fach kann nur als Fach mit erhöhtem oder als Fach mit grundlegendem Anforderungsniveau belegt werden.

(7) Ist der Schüler vom Sportunterricht befreit, muss er ein weiteres Fach mit grundlegendem Anforderungsniveau belegen.

§ 77
Aufgabenfelder

Die Fächer werden verschiedenen Aufgabenfeldern zugeordnet. Es gehören

1. die Fächer Deutsch, Englisch, Russisch, Französisch, Spanisch, Italienisch, Latein, Griechisch, Arabisch, Chinesisch, Japanisch, Kunsterziehung, Musik sowie Darstellen und Gestalten dem sprachlich-literarisch-künstlerischen Aufgabenfeld,
2. die Fächer Geschichte, Geografie, Sozialkunde, Wirtschaft und Recht, Religionslehre und Ethik dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld und

3. die Fächer Mathematik, Physik, Chemie, Biologie, Astronomie und Informatik dem mathematisch-naturwissenschaftlich-technischen Aufgabenfeld

an. Das Seminarfach und das Fach Sport werden keinem Aufgabenfeld zugeordnet.

§ 78
Seminarfachleistung

(1) Die Seminarfachleistung setzt sich zusammen aus dem Prozess der Erstellung der Seminarfacharbeit, der Seminarfacharbeit und dem Kolloquium zur Seminarfacharbeit. Sie wird in Gruppen von drei bis fünf Schülern erstellt; über Ausnahmen entscheidet der Schulleiter. Die Seminarfachleistung ist schriftlich zu dokumentieren (Seminarfacharbeit). Die Seminarfachleistung soll mindestens zwei Aufgabenfelder umfassen.

(2) Bis zum Ende des Halbjahres 11/I ist von den Schülern das Thema der Seminarfacharbeit festzulegen. Das Thema der Seminarfacharbeit bedarf der Genehmigung durch den Schulleiter. Diese Festlegung kann nur in besonderen Ausnahmefällen geändert werden.

(3) Die Seminarfacharbeit ist zu einem von der Schule bestimmtem Termin im Halbjahr 12/I vorzulegen.

(4) In den Halbjahren 12/I oder 12/II findet ein Kolloquium statt, in dem die Schüler die Ergebnisse ihrer Seminarfacharbeit präsentieren und verteidigen. Das Kolloquium dauert 30 bis 60 Minuten. Der Vorsitzende der Fachprüfungskommission für das Seminarfach kann im Rahmen des Kolloquiums Fragen von Zuhörern gestatten.

(5) Die individuelle Leistung der Schüler ist die Grundlage der Bewertung. Einer gesonderten Bewertung unterliegen

1. der Prozess der Erstellung der Seminarfacharbeit und die Vorbereitung des Kolloquiums,
2. die Seminarfacharbeit sowie
3. das Kolloquium zur Seminarfacharbeit.

Für die Bewertung des Prozesses der Erstellung der Seminarfacharbeit sowie der Seminarfacharbeit durch den Fachlehrer gilt § 59 Abs. 1 bis 3 und 7 sowie § 74. Für die Bewertung des Kolloquiums zur Seminarfacharbeit gilt § 101 Abs. 8 und 9 entsprechend. Der Vorsitzende der Fachprüfungskommission kann fachkompetente Personen hören. Aus den Einzelergebnissen ist eine Gesamtnote für die Seminarfachleistung zu ermitteln, wobei der Prozess der Erstellung der Seminarfacharbeit und die Vorbereitung des Kolloquiums mit 20 v. H., die Seminarfacharbeit mit 30 v. H. und das Kolloquium mit 50 v. H. zu gewichten sind.

§ 79
Einrichtung von Kursen

(1) Die Entscheidung über die Einrichtung eines Kurses trifft der Schulleiter im Benehmen mit der Lehrerkonferenz.

(2) Ein Anspruch des Schülers auf die Einrichtung eines bestimmten Kurses nach Absatz 1 besteht nicht.

(3) Die Einrichtung von Kursen kann nur im Rahmen der personellen, sächlichen und räumlichen Ausstattung und der organisatorischen Möglichkeiten der Schule erfolgen.

(4) Die Entscheidung über die Einrichtung eines Kurses in einem Fach, das nach § 76 Abs. 3 der Genehmigung bedarf, trifft das für das Schulwesen zuständige Ministerium.

§ 80
Regelungen für Schüler mit Realschulabschluss

(1) Für Schüler mit Realschulabschluss können an bestimmten Gymnasien gesonderte Klassen eingerichtet werden, um einen unterschiedlichen Leistungsstand auszugleichen. Diese Klassen (Klasse 11 S) stellen die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe dar und werden nach einer eigenen Stundentafel (Anlage 5) unterrichtet.

(2) Falls die Einrichtung der Klassen nach Absatz 1 wegen zu geringer Schülerzahl nicht möglich ist, können die Schüler in die reguläre 10. Klasse eines Gymnasiums eintreten.

(3) Die Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 trifft das zuständige Schulamt.

(4) Schüler, die in den Klassenstufen 7 bis 10 nicht durchgehend am Unterricht in einer zweiten Fremdsprache teilgenommen haben, müssen

1. ihre erste Fremdsprache in der gymnasialen Oberstufe beibehalten und in der Qualifikationsphase als Fach mit erhöhtem Anforderungsniveau belegen,
2. mit Beginn der Klassenstufe 10 oder der Klasse 11 S eine zweite Fremdsprache wählen und diese in der Qualifikationsphase als Fach mit grundlegendem Anforderungsniveau belegen; die Fremdsprache darf in keinem Halbjahr mit null Punkten abgeschlossen werden.

§ 81
Versetzung in der Thüringer Oberstufe

(1) Für die Versetzung von der Einführungsphase in die Qualifikationsphase gilt § 51 Abs. 1 und 2; Bestandteil der Versetzung ist die erfolgreiche Teilnahme an der besonderen Leistungsfeststellung nach § 68. Bei Schülern mit Realschulabschluss ist die besondere Leistungsfeststellung nicht Bestandteil der Versetzung.

(2) In der Qualifikationsphase findet keine Versetzung statt. Ein freiwilliger Rücktritt ist möglich.

§ 82
Verweildauer in der Thüringer Oberstufe

Der Besuch der Thüringer Oberstufe dauert in der Regel drei Jahre, höchstens jedoch vier Jahre (§ 7 Abs. 5 ThürSchulG). Das Recht auf eine Wiederholung der Abiturprüfung bleibt davon unberührt.

§ 82 a
Erwerb des schulischen Teils der Fachhochschulreife

(1) Schüler, die die Qualifikationsphase mindestens bis zum Ende des zweiten Schulhalbjahres besucht haben und die Schule ohne den Erwerb der Allgemeinen Hochschulreife verlassen, erwerben die Fachhochschulreife, wenn sie die in Absatz 2 genannten schulischen Voraussetzungen erfüllen und eine ausreichende, mindestens einjährige berufliche Tätigkeit nachweisen.

(2) Die Voraussetzungen für den Erwerb des schulischen Teils der Fachhochschulreife sind erfüllt, wenn von 15 anrechenbaren Halbjahresergebnissen aus zwei aufeinander folgenden Schulhalbjahren der Qualifikationsphase die Halbjahresergebnisse in zwei Fächern mit erhöhtem Anforderungsniveau mit insgesamt mindestens 20 Punkten, davon höchstens zwei mit weniger als 5 Punkten, und insgesamt neun Halbjahresergebnisse mit jeweils mindestens 5 Punkten in die Wertung einbezogen werden können; insgesamt müssen mindestens 95 Punkte erreicht werden. Es müssen je zwei aufeinander folgende Halbjahresergebnisse in den Fächern Deutsch, einer fortgeführten Fremdsprache, in Mathematik, einer Naturwissenschaft (Biologie, Chemie oder Physik) und einer Gesellschaftswissenschaft (Geschichte, Geografie, Sozialkunde, Wirtschaft und Recht, Religionslehre oder Ethik) berücksichtigt werden. Von weiteren Unterrichtsfächern können höchstens je zwei aufeinander folgende Halbjahresergebnisse in die Berechnung einbezogen werden. Halbjahresergebnisse von null Punkten werden nicht angerechnet. Alle Halbjahresergebnisse werden einfach gewertet.

(3) Der Schulleiter stellt fest, ob die Voraussetzungen für den Erwerb des schulischen Teils der Fachhochschulreife vorliegen und ermittelt nach Anlage 16 Abschnitt A die Durchschnittsnote.

(4) Schülern, die nach den vor dem Inkrafttreten der Zehnten Verordnung zur Änderung der Thüringer Schulordnung vom 19. März 2009 (GVBl. S. 323) geltenden Bestimmungen mindestens zwei Halbjahre die Qualifikationsphase besucht und ohne den Erwerb der allgemeinen Hochschulreife die Schule verlassen haben, kann auf Antrag vom Schulleiter der besuchten Schule der schulische Teil der Fachhochschulreife zuerkannt werden, wenn folgende Bedingungen durch die Ergebnisse zwei aufeinander folgender Kurshalbjahre erfüllt sind:

1. In den beiden Leistungskursfächern müssen je zwei Kurse belegt und insgesamt mindestens 40 Punkte der zweifachen Wertung erreicht sein.
2. Es müssen elf Grundkurse belegt und in diesen insgesamt mindestens 55 Punkte der einfachen Wertung erreicht sein.
3. Unter den nach den Nummern 1 und 2 anzurechnenden Kursen müssen je zwei Kurse Deutsch, einer fortgeführten Fremdsprache, einer Gesellschaftswissenschaft, Mathematik und einer Naturwissenschaft (Biologie, Physik oder Chemie) sein. Außer aus den genannten Fächern können aus weiteren Fächern höchstens je zwei Halbjahreskurse angerechnet werden.
4. In zwei der vier anzurechnenden Leistungskurse nach Nummer 1 und in sieben der elf anzurechnenden Grundkurse nach Nummer 2 müssen jeweils fünf Punkte der einfachen Wertung erreicht sein.

Mit null Punkten bewertete Kurse können nicht angerechnet werden. Aus der Gesamtpunktzahl von mindestens 95 Punkten, die sich aus der Bewertung der vier Leistungs- und elf Grundkurse ergibt, wird nach Anlage 16 Abschnitt B die Durchschnittsnote ermittelt.

Zweiter Abschnitt
Abitur

§ 83
Zweck der Abiturprüfung

(1) Mit dem Bestehen der Abiturprüfung wird die allgemeine Hochschulreife erworben.

(2) Die Prüfung richtet sich nach den Lernzielen und Lerninhalten der jeweiligen Fächer.

§ 84
Information der Schüler

Die Prüfungsbestimmungen werden den Schülern in der Klassenstufe 10 oder 11 S oder 11 Sp erläutert.

§ 85
Prüfungskommission, Fachprüfungskommission

(1) An jeder Schule, an der Abiturprüfungen durchgeführt werden, ist eine Prüfungskommission zu bilden, die aus fünf Mitgliedern besteht.

(2) Vom zuständigen Schulamt wird der Schulleiter oder ein von der Schulaufsichtsbehörde Bestellter als Vorsitzender der Prüfungskommission eingesetzt.

(3) Der Vorsitzende der Prüfungskommission benennt als stimmberechtigte Mitglieder dieser Kommission:

1. den Schulleiter der Schule (falls er nicht selbst Vorsitzender ist),
2. den Oberstufenleiter,
3. Vorsitzende der Fachprüfungskommissionen sowie
4. mindestens einen Stammkursleiter der Klassenstufe 12. Über die Teilnahme weiterer Personen mit beratender Stimme entscheidet der Vorsitzende der Prüfungskommission.

(4) Die Prüfungskommission hat insbesondere die Aufgaben:

1. den Gesamtablauf der Abiturprüfung festzulegen und deren ordnungsgemäße Durchführung zu gewährleisten,
2. die Bewertungen der Leistungen der Prüfungsteilnehmer auf der Grundlage der Hinweise für die Prüfungsaufgaben und der Lehrpläne zu sichern,
3. Maßnahmen festzulegen, die die Geheimhaltung der Prüfungsaufgaben sowie die Schweigepflicht über den Inhalt und den Verlauf aller mit der Prüfung in Verbindung stehenden Beratungen sichern,
4. die Prüfungsteilnehmer mit Inhalt und Ablauf der Prüfungen vertraut zu machen,
5. Entscheidungen bei Verstößen gegen die Prüfungsbestimmungen und bei Beschwerden zu treffen sowie
6. Festlegungen zu protokollieren.

(5) Die Prüfungskommission verschafft sich Einblick in die Arbeit aller Fachprüfungskommissionen.

(6) Für jedes Prüfungsfach sowie das Kolloquium zur Seminarfacharbeit wird durch den Vorsitzenden der Prüfungskommission mindestens eine Fachprüfungskommission gebildet, die aus drei stimmberechtigten Mitgliedern besteht. Die Fachprüfungskommissionen gewährleisten die ordnungsge-

mäße Durchführung der mündlichen Prüfungen sowie der Kolloquien in den einzelnen Unterrichtsfächern.

(7) Der Vorsitzende der Prüfungskommission benennt als stimmberechtigte Mitglieder der Fachprüfungskommission:
1. den Vorsitzenden,
2. den prüfenden Fachlehrer (Fachprüfer) und
3. einen weiteren Fachlehrer, der nach Möglichkeit auch Lehrer des jeweiligen Faches sein soll, als Schriftführer.

Kann aus besonderen Gründen der zuständige Fachlehrer nicht Fachprüfer sein, bestimmt der Vorsitzende der Prüfungskommission einen anderen Fachlehrer als Fachprüfer. Über die Teilnahme weiterer Personen mit beratender Stimme entscheidet der Vorsitzende der Fachprüfungskommission. Abweichend von Satz 1 Nr. 2 kann der Vorsitzende der Prüfungskommission für die Fachprüfungskommission für die Seminarfachleistung andere geeignete Lehrer der Schule und mit beratender Stimme andere kompetente Personen benennen.

(8) Die Prüfungskommission ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende und mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Die Fachprüfungskommission ist beschlussfähig, wenn alle stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

(9) Die Prüfungskommission und die Fachprüfungskommissionen treffen ihre Entscheidungen mit Stimmenmehrheit; Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(10) Die Vorsitzenden der Fachprüfungskommissionen und weitere Lehrer können in den Sitzungen der Prüfungskommission gehört werden.

(11) Ein Vertreter der Schulaufsichtsbehörde kann, auch zeitweise, bei einer Sitzung der Prüfungskommission oder einer Fachprüfungskommission beratend teilnehmen oder den Vorsitz übernehmen. Bei einer Prüfung kann er auch den Vorsitz übernehmen; er übt in diesem Falle anstelle des Vorsitzenden das Stimmrecht aus. Dies gilt entsprechend für den Vorsitzenden der Prüfungskommission bei Sitzungen der Fachprüfungskommissionen und bei Prüfungen.

§ 86
Zuhörer

(1) Die Lehrer der Schule sind als Zuhörer an mündlichen Prüfungen einschließlich der Beratung und der Leistungsbewertung zugelassen; das zuständige Schulamt kann in besonderen Fällen auf Antrag dienstlich Interessierten nach Anhörung des zu prüfenden Schülers die Anwesenheit gestatten. Am Kolloquium zur Seminarfacharbeit sind daneben als Zuhörer bei der Präsentation der Arbeiten die Schüler der Oberstufe der Schule zugelassen; von der Beratung und der Leistungsbewertung sind sie ausgeschlossen.

(2) Bei Schulen in freier Trägerschaft kann als Zuhörer an mündlichen Prüfungen einschließlich der Beratung und der Leistungsbewertung auch ein Vertreter des Schulträgers teilnehmen.

(3) Mitglieder der Schulelternvertretung, der Schülersprecher oder seine Vertreter, ein Vertreter des Schulträgers und, mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde, auch andere dienstlich interessierte Personen können bei der mündlichen Prüfung anwesend sein, jedoch nicht bei der Beratung und der Leistungsbewertung. Der Schüler muss ihrer Anwesenheit bei seiner Prüfung zustimmen.

§ 87
Verschwiegenheitspflicht

Die Mitglieder der Prüfungskommission und der Fachprüfungskommissionen sowie an der mündlichen Prüfung teilnehmende Zuhörer sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Soweit sie nicht im öffentlichen Dienst stehen oder Lehrer an einer staatlich anerkannten Ersatzschule sind, haben sie sich gegenüber dem Vorsitzenden der Prüfungskommission schriftlich zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 88
Gesamtqualifikation

Die Gesamtqualifikation ist Voraussetzung für den Erwerb der allgemeinen Hochschulreife. Sie ergibt sich als Summe der Punktzahlen aus der Qualifikation

1. im Bereich der Halbjahresergebnisse (§ 90) und
2. im Bereich der Prüfung (§ 91).

§ 89
Einbringungspflicht

Der Schüler hat von den Halbjahresergebnissen der Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlfächer aus der Qualifikationsphase insgesamt 40 in die Qualifikation im Bereich der Halbjahresergebnisse einzubringen. Verpflichtend einzubringen sind die vier Halbjahresergebnisse in den Fächern mit erhöhtem Anforderungsniveau sowie in den Fächern der mündlichen Abiturprüfung und mindestens zwei Halbjahresergebnisse nach Wahl des Schülers je weiteres Pflicht- und Wahlpflichtfach. Aus dem Wahlfach können Halbjahresergebnisse eingebracht werden.

§ 90
Qualifikation im Bereich der Halbjahresergebnisse

(1) Die Qualifikation im Bereich der Halbjahresergebnisse setzt voraus, dass der Schüler mindestens 200 Punkte erreicht hat. Dabei dürfen unter den eingebrachten Halbjahresergebnissen höchstens acht mit weniger als fünf Punkten bewertet worden sein und es darf kein Ergebnis null Punkte aufweisen.

(2) Wurden Halbjahre in der Qualifikationsphase wiederholt, können nur die Ergebnisse des letzten Durchgangs in die Qualifikation eingebracht werden.

§ 91
Qualifikation im Bereich der Prüfung

In mindestens drei der fünf Prüfungsfächer müssen jeweils mindestens fünf Punkte erzielt werden. Die Ergebnisse werden bei der Ermittlung der Qualifikation im Prüfungsbereich vierfach gewertet. Im Prüfungsbereich müssen mindestens 100 Punkte erreicht werden.

§ 92
Umfang und Gliederung der Abiturprüfung

(1) Die Abiturprüfung gliedert sich in eine schriftliche und eine mündliche Prüfung, wobei die schriftliche Prüfung in der Fremdsprache einen Anteil Hörverstehen enthalten kann. In den Fächern Kunsterziehung und Musik sowie in den Fächern Biologie, Chemie und Physik kann die mündliche Prüfung praktische Anteile enthalten.

(2) Die Wahl der Prüfungsfächer durch den Schüler ist so auszurichten, dass mindestens ein Fach aus jedem Aufgabenfeld nach § 77 vertreten ist. Unter den Prüfungsfächern müssen mindestens zwei der drei Fächer Deutsch, Fremdsprache und Mathematik sein. Sport kann nur am Spezialgymnasium für Sport Prüfungsfach sein.

(3) Die drei Fächer der schriftlichen Prüfung (erstes, zweites und drittes Prüfungsfach) sind Fächer mit erhöhtem Anforderungsniveau nach Wahl des Schülers, davon muss mindestens eines Deutsch oder Mathematik sein. Die Wahlmöglichkeiten des Schülers an Spezialschulen und in Spezialklassen werden aufgrund der Spezialisierung nach Anlage 13 B bis E eingeschränkt.

(4) Die zwei Fächer der mündlichen Prüfung sind Fächer nach Wahl des Schülers. Die Seminarfachleistung kann an die Stelle einer mündlichen Prüfung treten. Wahlfächer können nicht Fächer der mündlichen Prüfung sein.

(5) Der Schüler kann sich in den Fächern seiner schriftlichen Prüfung zusätzlich zur mündlichen Prüfung melden.

(6) Die Prüfungskommission kann in den Fächern der schriftlichen Prüfung eine mündliche Prüfung vorsehen, wenn das Ergebnis vom Halbjahresergebnis 12/II um mehr als sechs Punkte abweicht.

§ 93
Prüfungstermine

Die Prüfungstermine werden von dem für das Schulwesen zuständigen Ministerium festgesetzt und bekannt gegeben.

§ 94
Meldung zur Prüfung

(1) Spätestens am zweiten Unterrichtstag nach Erhalt des Zeugnisses des Halbjahres 12/I meldet sich der Schüler schriftlich beim Schulleiter zur Prüfung.

(2) Bei der Meldung zur Prüfung benennt der Schüler seine schriftlichen und mündlichen Prüfungsfächer. Dabei erfolgt die Benennung der zwei mündlichen Prüfungsfächer vorbehaltlich der möglichen Einbringung des Ergebnisses der Seminarfachleistung anstelle einer mündlichen Prüfung nach § 92 Abs. 4. Spätestens am zweiten Unterrichtstag nach Erhalt des Zeugnisses des Halbjahres 12/II bestätigt der Schüler die bereits benannten mündlichen Prüfungsfächer oder, bei Einbringung der Seminarfachleistung, das verbleibende mündliche Prüfungsfach.

(3) In das Halbjahr 12/II tritt ein, wer die Qualifikation im Bereich der Halbjahresergebnisse erreichen kann und die Oberstufe bis zum Ende des Halbjahres 12/I nicht länger als sieben Schulhalbjahre besucht hat. Volle Schulhalbjahre, in denen der Schüler aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen

oder wegen Beurlaubung den Unterricht nicht besucht hat, zählen bei der Berechnung nicht mit.

(4) Ein Schüler, der die Voraussetzungen des Absatzes 3 nicht erfüllt, darf in das Halbjahr 12/II nicht eintreten; die von der Prüfungskommission getroffene Entscheidung teilt der Vorsitzende dem Schüler innerhalb einer Woche unter Angabe der Gründe schriftlich mit.

(5) Ein Schüler, der sich zur Prüfung nicht meldet oder in das Halbjahr 12/II nicht eintreten darf, besucht den Unterricht des Halbjahres 11/II. Würde der erneute Besuch der Halbjahre 11/II und 12/I zu einer Überschreitung der Höchstverweildauer von vier Jahren in der Oberstufe führen, muss der Schüler die Schule verlassen und erhält ein Abgangszeugnis mit den Noten und Punktzahlen des Halbjahres 12/I.

(6) Bei einem freiwilligen Rücktritt in der Qualifikationsphase setzt der Schüler die bisherige Arbeit an der Seminarfacharbeit fort und nimmt im Rahmen der Prüfung der Seminarfachgruppe am Kolloquium zur Seminarfacharbeit teil. Der Vorsitzende der Prüfungskommission kann in begründeten Fällen eine andere Festlegung treffen.

§ 95
Zeugnisausgabe, Zulassung zur schriftlichen Prüfung

(1) Vier Unterrichtstage vor Beginn der schriftlichen Prüfung wird das Zeugnis des Halbjahres 12/II ausgegeben. Mit der Ausgabe des Zeugnisses endet der Unterricht des Halbjahres 12/II.

(2) Spätestens zwei Unterrichtstage nach Zeugnisausgabe teilt der Schüler verbindlich mit, welche Halbjahresergebnisse in die Qualifikation im Bereich der Halbjahresergebnisse einbezogen werden sollen.

(3) Zur schriftlichen Prüfung wird zugelassen, wer die Qualifikation im Bereich der Halbjahresergebnisse erreicht und die Seminarfachleistung mit mindestens einem Punkt abgeschlossen hat.

(4) Über die Zulassung zur schriftlichen Prüfung entscheidet die Prüfungskommission. Der Vorsitzende teilt die Entscheidung dem Schüler zwei Unterrichtstage nach der Ausgabe des Halbjahreszeugnisses 12/II mit. Eine Nichtzulassung ist schriftlich zu begründen.

(5) Wird der Schüler nicht zugelassen, weil er die Qualifikation im Bereich der Halbjahresergebnisse nicht erreicht oder die Seminarfachleistung mit null Punkten abgeschlossen hat, besucht er den Unterricht des Halbjahrs 11/II, ohne dass ein Zeugnis für dieses Halbjahr ausgestellt wird. Im Übrigen gilt § 107 Abs. 2 entsprechend. Falls er die Oberstufe bereits im achten Halbjahr besucht, muss er die Schule verlassen und erhält ein Abgangszeugnis mit den Noten und Punktzahlen des Halbjahres 12/II.

§ 96
Art der schriftlichen Prüfung

(1) Die Prüfung besteht aus je einer schriftlichen Arbeit im ersten, zweiten und dritten Prüfungsfach.

(2) Ist Sport oder Musik zweites Prüfungsfach, tritt an die Stelle der schriftlichen Arbeit eine besondere Fachprüfung, die auch einen schriftlichen Teil enthält.

§ 97
Aufgabenstellung

(1) Die Prüfungsaufgaben für die schriftlichen Prüfungsfächer werden den Gymnasien durch das für das Schulwesen zuständige Ministerium über das zuständige Schulamt übergeben.

(2) Die Umschläge mit den Prüfungsaufgaben dürfen erst zu Beginn der jeweiligen schriftlichen Prüfung geöffnet werden. Das für das Schulwesen zuständige Ministerium kann Ausnahmen zulassen.

§ 98
Durchführung der schriftlichen Prüfung

(1) Vor Beginn der schriftlichen Prüfung werden die Schüler auf die Bestimmungen über Täuschungen und Täuschungsversuche nach § 106 hingewiesen.

(2) Die Arbeiten werden unter Aufsicht von mindestens zwei Lehrern angefertigt.

(3) Über jede schriftliche Prüfung ist von einem der Aufsichtsführenden eine Niederschrift anzufertigen, in die Beginn und Ende der Prüfung sowie die besonderen Vorkommnisse aufzunehmen sind.

(4) Die Bearbeitungszeit beträgt 270 Minuten, jedoch im Fach Deutsch 330 Minuten und in der ersten Fremdsprache 300 Minuten. Sollte es die Aufgabenstellung erfordern, kann das für das Schulwesen zuständige Ministerium über eine Verlängerung oder Verkürzung der Bearbeitungszeit entscheiden.

(5) Für die Arbeiten einschließlich der Konzepte sind von der Schule einheitlich gekennzeichnete Bogen bereitzustellen; die Verwendung anderer Bogen ist unzulässig. Der Schüler trägt seine Personalien mit Angabe der Schule am Kopf der ersten Seite ein. Die erste Seite und ein Rand an jeder weiteren Seite sind für Eintragungen freizulassen. Die Seiten der Reinschrift sind fortlaufend zu nummerieren. Sämtliche Entwürfe und der Aufgabentext sind mit dem Namen des Schülers zu versehen und mit der Reinschrift abzugeben.

(6) Bei den Arbeiten dürfen nur die von dem für das Schulwesen zuständigen Ministerium genehmigten Hilfsmittel benutzt werden.

§ 99
Bewertung der schriftlichen Prüfung

(1) Alle schriftlichen Arbeiten sind vom unterrichtenden Fachlehrer als Erstkorrektor durchzusehen und zu bewerten. Kann aus besonderen Gründen der unterrichtende Fachlehrer nicht Erstkorrektor sein, bestimmt der Vorsitzende der Prüfungskommission einen anderen Fachlehrer als Erstkorrektor.

(2) Für jede Arbeit ist eine Zweitkorrektur durch einen anderen Fachlehrer vorzunehmen, der vom Vorsitzenden der Prüfungskommission bestimmt wird. Der Zweitkorrektor schließt sich der Bewertung des Erstkorrektors an oder fertigt eine eigene Beurteilung und Bewertung. Schließt sich

der Zweitkorrektor der Beurteilung des Erstkorrektors nicht an, entscheidet der Vorsitzende der Prüfungskommission. Er kann zuvor einen weiteren Fachlehrer beiziehen.

(3) Die endgültige Bewertung, die erteilte Note und die entsprechende Punktzahl werden auf der ersten Seite der Arbeit vom Erstkorrektor eingetragen und vom Erst- und Zweitkorrektor unterschrieben.

(4) Schwerwiegende und wiederholte Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit oder gegen die äußere Form führen zu einem Abzug von bis zu zwei Punkten der einfachen Wertung für die Arbeit.

(5) Die Note des schriftlichen Teils der besonderen Fachprüfung in Sport oder Musik nach § 96 Abs. 2 macht die Hälfte der Note der besonderen Fachprüfung aus.

§ 100
Einleitung der mündlichen Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung erfolgt im Anschluss an die schriftliche Prüfung.

(2) Spätestens vier Unterrichtstage vor dem Beginn der zusätzlichen mündlichen Prüfungen werden den Schülern die Noten und Punktzahlen der Prüfungsarbeiten schriftlich mitgeteilt. Einen Unterrichtstag nach der Mitteilung können die Schüler zusätzliche Prüfungsfächer für die mündliche Prüfung nach § 92 Abs. 5 benennen.

§ 101
Durchführung der mündlichen Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung wird von der Fachprüfungskommission abgenommen.

(2) Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt in der Regel 20, höchstens 30 Minuten.

(3) Jeder Prüfungsteilnehmer wird einzeln geprüft. Andere Prüfungsteilnehmer dürfen sich nicht im Prüfungsraum aufhalten.

(4) Die mündliche Prüfung nimmt der Fachprüfer des Schülers vor. Der Vorsitzende der Fachprüfungskommission ist berechtigt, das Prüfungsgespräch zeitweise zu führen.

(5) Für die unmittelbare Vorbereitung auf die Prüfung sind dem Prüfungsteilnehmer 20 Minuten Zeit zu gewähren. Wenn es die Aufgabenstellung erfordert, kann die Fachprüfungskommission die Vorbereitungszeit bis auf 40 Minuten verlängern.

(6) Bei Wahl des Fachs Darstellen und Gestalten geht der mündlichen Prüfung eine zusätzliche praktische Prüfung voraus, die aus einer szenischen Präsentation besteht. Die Prüfung wird in Prüfungsgruppen von zwei bis vier Schülern durchgeführt. Die Prüfungsaufgabe wird von der Schule gestellt und von der Fachprüfungskommission der Prüfungsgruppe zugeteilt. Die Dauer der praktischen Prüfung beträgt in der Regel 10 Minuten; für die unmittelbare Vorbereitung sind der Prüfungsgruppe abhängig von der Aufgabenstellung bis zu 90 Minuten Zeit zu gewähren. In der mündlichen Prüfung wird die Prüfungsgruppe der praktischen Prüfung gemeinsam geprüft. Eine Vorbereitungszeit wird nicht gewährt. Die Ergebnisse aus der praktischen und mündlichen Prüfung werden bei der Ermittlung der Prüfungsnote gleich gewichtet. Ergibt sich hierbei ein

Bruchwert, gibt die Note der mündlichen Prüfung den Ausschlag.

(7) Die Sachgebiete der vom Schüler selbständig zu bearbeitenden Prüfungsaufgaben müssen den Lehrplänen der Qualifikationsphase entnommen und auch bei einer Schwerpunktbildung mindestens zwei Halbjahren der Qualifikationsphase zuzuordnen sein.

(8) Die Prüfungsaufgaben werden dem Schüler schriftlich vorgelegt. Während der Vorbereitung, die unter Aufsicht stattfindet, darf sich der Schüler Aufzeichnungen als Grundlage für seine Ausführungen machen. Im Prüfungsgespräch sind vor allem größere fachliche Zusammenhänge zu berücksichtigen.

(9) Der Vorsitzende der Fachprüfungskommission setzt unter Berücksichtigung der Vorschläge des Fachprüfers und des Schriftführers die Note und die Punktzahl für die mündliche Prüfung fest.

(10) Über jede mündliche Prüfung fertigt der Schriftführer eine gesonderte Niederschrift an. Sie muss die Namen der Mitglieder der Fachprüfungskommission und des Schülers, Beginn und Ende der Prüfung, die Prüfungsaufgaben, den Verlauf der Prüfung und die Noten mit Punktzahl enthalten. Aus der Niederschrift muss hervorgehen, in welchem Umfang der Schüler die Prüfungsaufgaben selbständig oder mit Hilfen lösen konnte. Die schriftlich gestellten Aufgaben sind der Niederschrift beizufügen. Sie ist von allen Mitgliedern der Fachprüfungskommission zu unterzeichnen.

§ 102
Ergebnis der Prüfung

(1) Das Ergebnis der mündlichen Prüfung wird dem Schüler nach Abschluss der jeweiligen Prüfung mitgeteilt.

(2) Wird in einem Fach schriftlich und zusätzlich mündlich geprüft, werden die beiden Prüfungsteile im Verhältnis zwei zu eins gewertet und nach Anlage 14 A berechnet.

(3) Die Abiturprüfung hat bestanden, wer die Qualifikation im Bereich der Prüfung (§ 91) erreicht hat.

(4) Die Prüfungskommission stellt das Ergebnis der Abiturprüfung fest. Es ist dem Schüler mitzuteilen und im Falle des Nichtbestehens schriftlich zu begründen.

(5) Die Prüfungskommission stellt ferner die vom Schüler erreichte Punktzahl der Gesamtqualifikation nach § 88 fest und ermittelt nach der Anlage 15 die Durchschnittsnote.

(6) Ein Schüler, der die Prüfung nicht bestanden hat und sie wiederholen kann, besucht nach der Mitteilung des Nichtbestehens den Unterricht des Halbjahres 11/II, ohne dass ein Zeugnis für dieses Halbjahr ausgestellt wird. Der Schulleiter kann, gegebenenfalls abweichend von § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, eine befristete Beurlaubung bis zum Schuljahresende aussprechen.

(7) Ein Schüler, der die Prüfung nicht bestanden hat und die Schule verlässt, erhält ein Abgangszeugnis mit den Noten und Punktzahlen des Halbjahres 12/II.

§ 103
Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife

(1) Wer die Prüfung bestanden hat, erhält das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife. Als Tag des Bestehens der Abiturprüfung ist der Tag der Bekanntgabe des Ergebnisses der Prüfung anzugeben.

(2) Das Abiturzeugnis wird vom Vorsitzenden der Prüfungskommission und, soweit nach § 85 Abs. 2 Satz 1 ein Vertreter der Schulaufsichtsbehörde oder nach § 85 Abs. 2 Satz 2 der Stellvertreter des Schulleiters den Vorsitz führte, vom Schulleiter unterzeichnet. Es ist mit dem Siegel der Schule, bei der Prüfung durch eine staatlich anerkannten Ersatzschule in freier Trägerschaft auch mit dem Dienstsiegel des zuständigen Schulamtes zu versehen.

(3) Eine zweite Ausfertigung des Zeugnisses verbleibt bei der Schule.

(4) Mit dem Zeitpunkt der Aushändigung oder Zustellung des Zeugnisses ist das Schulverhältnis beendet.

§ 104
Einsichtnahme

Der Schüler kann innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss der gesamten Prüfung Einsicht in seine schriftlichen Arbeiten und in die Niederschrift seiner mündlichen Prüfung nehmen. Das Recht der Einsichtnahme steht bei minderjährigen Schülern auch den Eltern zu. Die Einsichtnahme ist nur im Beisein des Schulleiters oder eines von ihm Beauftragten zulässig. Der Schulleiter bestimmt den Tag der Einsichtnahme.

§ 105
Rücktritt, Versäumnis

(1) Ist ein Schüler durch Krankheit oder sonstige von ihm nicht zu vertretende Umstände an der Ablegung der Abiturprüfung oder eines Prüfungsteils verhindert, so hat er dies in geeigneter Weise unverzüglich nachzuweisen. Bei Krankheit ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen; der Vorsitzende der Prüfungskommission kann die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangen. Er entscheidet, ob eine vom Schüler nicht zu vertretende Verhinderung gegeben ist. Liegt eine solche Verhinderung vor, bestimmt der Vorsitzende der Prüfungskommission einen neuen Prüfungstermin. Bereits erbrachte Prüfungsleistungen werden angerechnet.

(2) Muss für einen Prüfungsteilnehmer eine Prüfung aus gesundheitlichen oder anderen stichhaltigen Gründen ausgesetzt oder abgebrochen werden, ist diese Prüfung nachzuholen. Die Entscheidung über das Aussetzen oder den Abbruch der Prüfung liegt für die schriftliche Prüfung beim Vorsitzenden der Prüfungskommission, für die mündliche Prüfung beim Vorsitzenden der Fachprüfungskommission. Ein ärztliches Zeugnis ist unverzüglich vorzulegen. Der Vorsitzende der Prüfungskommission kann die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangen.

(3) Ein freiwilliger Rücktritt nach Beginn des ersten Prüfungsteils ist nicht zulässig.

(4) Die drei Prüfungsteile der Abiturprüfung sind die drei schriftlichen Prüfungen, die mündlichen Prüfungen und die zusätzlichen mündlichen Prüfungen.

(5) Durch vom Schüler zu vertretende Umstände versäumte Prüfungsteile gelten als mit „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet.

§ 106
Täuschung

(1) Jede Täuschung und jeder Täuschungsversuch sind im Prüfungsprotokoll zu vermerken.

(2) Wer bei einer Prüfung täuscht oder zu täuschen versucht, kann von der weiteren Teilnahme an der Prüfung in dem Fach des betreffenden Prüfungsteils ausgeschlossen werden. Die Prüfung in dem Fach dieses Prüfungsteils kann mit der Note „ungenügend“ bewertet werden.

§ 107
Wiederholung der Abiturprüfung

(1) Ein Schüler, der die Abiturprüfung nicht bestanden hat, kann sie, sofern er die Schule weiterhin besucht, einmal wiederholen.

(2) Der Schüler wiederholt die Klassenstufe 12 und behält seine innerhalb der Pflichtstundenzahl belegten Fächer bei. Kann ein Schüler aus schulischen Gründen in einem Fach keinen Unterricht erhalten, ist ihm die Möglichkeit zu geben, in diesem Fach ohne Besuch von Unterrichtsveranstaltungen in angemessenem Umfang Leistungsnachweise zu erbringen.

(3) Für die Wiederholungsprüfung gelten dieselben Bedingungen wie für den ersten Prüfungsdurchgang.

(4) Eine zweite Wiederholung ist nur in besonderen Ausnahmefällen zulässig; über den Antrag entscheidet das für das Schulwesen zuständige Ministerium.

(5) Eine bestandene Prüfung kann nicht wiederholt werden.

Dritter Abschnitt
Externenprüfung

§ 108
Zweck der Prüfung

Mit der externen Abiturprüfung kann die allgemeine Hochschulreife ohne den Besuch eines Gymnasiums, einer Gemeinschaftsschule, eines beruflichen Gymnasiums oder eines Kollegs erworben werden.

§ 109
Ort und Zeitpunkt der Prüfung

(1) Das zuständige Schulamt bestimmt das Gymnasium, an dem die Prüfung durchgeführt wird.

(2) Die Prüfungstermine werden von dem für das Schulwesen zuständigen Ministerium festgesetzt.

§ 110
Organisation der Prüfung

Für die Prüfungskommission, die Fachprüfungskommissionen, die Bewertung der Prüfungsleistungen, die Durchführung und Bewertung der schriftlichen und der mündlichen Prüfungen, die Einsichtnahme, Rücktritt oder Versäumnis sowie Täuschungen gelten die Regelungen für Schüler. § 59 Abs. 5 gilt entsprechend; die Entscheidung trifft die Prüfungskommission.

§ 111
Umfang und Gliederung der Prüfung

(1) Die Externenprüfung gliedert sich in einen schriftlichen und einen mündlichen Teil.

(2) Die schriftliche Prüfung findet in zwei Fächern mit erhöhtem und zwei Fächern mit grundlegendem Anforderungsniveau statt. Fächer mit erhöhtem Anforderungsniveau sind Deutsch und Mathematik; § 98 Abs. 4 gilt entsprechend. Fächer mit grundlegendem Anforderungsniveau sind Geschichte und nach Wahl des Prüflings Englisch, Biologie, Chemie oder Physik; die Bearbeitungszeit für diese Fächer beträgt je Prüfungsfach 210 Minuten.

(3) Die mündliche Prüfung findet in vier Fächern mit grundlegendem Anforderungsniveau statt. Zur Wahl stehen Französisch, Russisch, Spanisch, Latein, Kunsterziehung, Musik, Geografie, Sozialkunde, Wirtschaft und Recht, Religionslehre und Ethik und, sofern noch nicht Gegenstand der schriftlichen Prüfung, Englisch, Biologie, Chemie und Physik. Das für das Schulwesen zuständige Ministerium kann weitere Fächer als mündliche Prüfungsfächer zulassen. § 101 Abs. 2 gilt entsprechend.

(4) Aus den zur Wahl stehenden Prüfungsfächern wählt der Prüfling so, dass Prüfungsergebnisse in mindestens einem naturwissenschaftlichen Fach und in mindestens zwei Fremdsprachen nachgewiesen werden.

(5) Die Prüfung wird entweder in einem ungeteilten Prüfungsverfahren oder in einem zweigeteilten Prüfungsverfahren zum allgemeinen Abiturtermin abgelegt. Das zweigeteilte Prüfungsverfahren besteht aus zwei Teilprüfungen mit jeweils vier Fächern (zwei Fächer schriftlich und zwei Fächer mündlich). Die Teilprüfungen erfolgen im Abstand von einem Schuljahr.

(6) Als Prüfungsteile im ungeteilten Prüfungsverfahren gelten jeweils die vier schriftlichen und die vier mündlichen Prüfungen, bei Teilprüfungen jeweils die zwei schriftlichen und die zwei mündlichen Prüfungen; jeweils weiterer Prüfungsteil sind die zusätzlichen mündlichen Prüfungen.

(7) Der Prüfling kann sich in den Fächern seiner schriftlichen Prüfung zusätzlich zur mündlichen Prüfung melden. Wird in einem Fach schriftlich und zusätzlich mündlich geprüft, so wird die Gesamtnote nach Anlage 14 B und C ermittelt.

§ 112
Zulassung

(1) Zur externen Abiturprüfung wird zugelassen, wer

1. das 19. Lebensjahr vollendet hat,
2. seinen ersten Wohnsitz seit mindestens zwölf Monaten in Thüringen hat und im laufenden Schuljahr nicht Schüler eines Gymnasiums, einer Gemeinschaftsschule, einer Gesamtschule, eines beruflichen Gymnasiums oder eines Kollegs gewesen ist, und
3. nicht mehr als einmal eine Prüfung zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife in Thüringen oder in einem anderen Bundesland erfolglos abgelegt hat.

(2) Der Antrag auf Zulassung ist bis zum 1. Februar des Prüfungsjahres beim zuständigen Schulamt schriftlich zu stellen.

(3) Dem Antrag sind beizufügen:
1. ein Lebenslauf mit genauer Darstellung des Bildungsgangs,
2. eine Aufenthaltsbescheinigung der zuständigen Meldebehörde,
3. ein eigenhändig unterzeichnetes Lichtbild,
4. eine Erklärung, ob, wann und wo bereits der Versuch gemacht wurde, eine Prüfung zur Erlangung der allgemeinen Hochschulreife abzulegen sowie eine Erklärung, dass im laufenden Schuljahr ein Gymnasium, eine Gemeinschaftsschule, eine Gesamtschule, ein berufliches Gymnasium oder ein Kolleg nicht besucht worden ist,
5. die Entscheidung für ein Prüfungsverfahren nach § 111 Abs. 5,
6. die Angabe der Fächer der schriftlichen und der mündlichen Prüfung sowie
7. ein Bericht, aus dem hervorgeht, wie sich der Bewerber auf der Grundlage der Lehrpläne für die Thüringer Oberstufe des Gymnasiums auf die Prüfung vorbereitet hat; die Fächer und Gebiete, in Deutsch und in den Fremdsprachen die Werke der Dichter und Schriftsteller, mit denen sich der Bewerber besonders eingehend beschäftigt hat, sollen angegeben werden.

(4) Das zuständige Schulamt entscheidet über die Zulassung durch schriftlichen Bescheid. Ablehnende Bescheide sind zu begründen.

§ 113
Aufgabenstellung

(1) Die Prüfungsaufgaben für die schriftlichen Prüfungsfächer werden den Gymnasien durch das für das Schulwesen zuständige Ministerium über das zuständige Schulamt übergeben.

(2) Die Umschläge mit den Prüfungsaufgaben dürfen erst zu Beginn der jeweiligen schriftlichen Prüfung geöffnet werden. Das für das Schulwesen zuständige Ministerium kann Ausnahmen zulassen.

§ 114
Ergebnis der schriftlichen Prüfung

(1) Die schriftliche Prüfung ist bestanden, wenn keines der vier Prüfungsfächer mit null Punkten abgeschlossen wurde und in mindestens zwei Prüfungsfächern, darunter ein Fach mit erhöhtem Anforderungsniveau, jeweils mindestens fünf Punkte und insgesamt mindestens 20 Punkte der einfachen Wertung erreicht wurden.

(2) Die Ergebnisse der Aufsichtsarbeiten in den zwei Prüfungsfächern mit erhöhtem Anforderungsniveau werden dreizehnfach und in den zwei Prüfungsfächern mit grundlegendem Anforderungsniveau neunfach gewertet.

(3) Der Vorsitzende der Prüfungskommission teilt dem Prüfling das Ergebnis der schriftlichen Prüfung mit.

§ 115
Ergebnis der mündlichen Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung ist bestanden, wenn keines der vier Prüfungsfächer mit null

Punkten abgeschlossen wurde und in mindestens zwei der Prüfungsfächer jeweils mindestens fünf Punkte und insgesamt mindestens 20 Punkte der einfachen Wertung erreicht wurden.

(2) Die Ergebnisse in den vier mündlichen Prüfungsfächern werden vierfach gewertet.

(3) Der Vorsitzende der Prüfungskommission teilt dem Prüfling das Ergebnis der einzelnen mündlichen Prüfung an dem jeweiligen Prüfungstag mit.

§ 116
Bestehen der Prüfung, Durchschnittsnote

(1) Die externe Abiturprüfung hat bestanden, wer die schriftliche Prüfung oder die Prüfung im Gesamtergebnis aus schriftlichem und zusätzlichem mündlichen Prüfungsteil und die mündliche Prüfung bestanden hat. Hat ein Prüfling den schriftlichen Prüfungsteil oder den Prüfungsteil aus schriftlichen und zusätzlichen mündlichen Prüfungen nicht bestanden, finden keine weiteren mündlichen Prüfungen statt.

(2) Die Prüfungskommission ermittelt aus den Ergebnissen der schriftlichen und mündlichen Prüfungen die Gesamtpunktzahl und die Durchschnittsnote nach der Anlage 15.

§ 117
Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife

(1) Wer die Prüfung bestanden hat, erhält das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife. Als Tag des Bestehens der Abiturprüfung ist der Tag der Bekanntgabe des Ergebnisses der Prüfung anzugeben.

(2) Das Abiturzeugnis wird vom Vorsitzenden der Prüfungskommission unterzeichnet. Es ist mit dem Siegel der Schule zu versehen.

(3) Eine zweite Ausfertigung des Zeugnisses verbleibt in der Schule.

§ 118
Wiederholen der Prüfung

(1) Wer die Prüfung nicht bestanden hat oder für wen die Prüfung als nicht bestanden gilt oder für nicht bestanden erklärt worden ist, kann die Prüfung nach Ablauf eines Jahres wiederholen. Bei Nichtbestehen einer Teilprüfung im zweigeteilten Prüfungsverfahren gilt die gesamte Prüfung als nicht bestanden; die Prüfung kann nur als Ganzes wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist nicht zulässig. Der § 107 Abs. 4 gilt entsprechend.

(2) Eine bestandene Prüfung kann nicht wiederholt werden.

Neunter Teil
Aufnahme in die Schule

Erster Abschnitt
Einschulung

§ 119
Anmeldung zum Besuch der Grundschule

(1) Alle Kinder, die bis zum 1. August des folgenden Jahres sechs Jahre alt werden, sind bei der Grundschule ihres Schulbezirks, bei Bestehen eines gemeinsamen Schulbezirks nach § 14 ThürSchulG an einer der zuständigen Grundschulen, anzumelden. Für

die Anmeldung kann der Schulträger auch eine Gemeinschaftsschule vorsehen. Ein Kind, das am 30. Juni eines Jahres mindestens fünf Jahre alt ist, kann auf Antrag der Eltern am 1. August desselben Jahres in die Schule aufgenommen werden. Die Entscheidung trifft der Schulleiter im Benehmen mit dem Schularzt.

(2) In der Zeit vom 1. bis 8. Dezember eines jeden Jahres gibt der Schulleiter Ort und Zeit der Anmeldung zum Schulbesuch bekannt. Die Bekanntmachung erfolgt durch den Schulträger in ortsüblicher Weise. In Gemeinden mit mehreren Grund- und Förderschulen geschieht die Bekanntmachung für alle Schüler gemeinsam. Für jede Grundschule ist dabei der Schulbezirk anzugeben.

(3) Die Eltern melden die Kinder in der Zeit vom 10. bis 20. Dezember an. Bei der Anmeldung sind die Geburtsurkunde oder das Familienstammbuch vorzulegen. Die Eltern unterrichten den Schulleiter über eine offensichtliche oder vermutete Behinderung des Kindes.

(4) Melden Eltern ihr Kind bei einer Schule in freier Trägerschaft an, so setzt diese davon die nach Absatz 1 Satz 1 oder 2 zuständige Schule bis zum 31. Dezember in Kenntnis.

(5) Eltern können ein Kind mit sonderpädagogischem Förderbedarf auch unmittelbar bei der zuständigen Förderschule anmelden. Melden Eltern ein Kind mit sonderpädagogischem Förderbedarf an einer Grundschule an, so setzt diese davon die zuständige Förderschule bis zum 31. Dezember in Kenntnis.

(6) Der Schulleiter unterrichtet bei der Anmeldung die Eltern über das Verfahren zur Feststellung der körperlichen und geistigen Entwicklung nach § 120.

§ 120
Feststellung zur Entwicklung

(1) Der Schulleiter meldet dem Schulamt und dem Gesundheitsamt bis zum 15. Januar die Namen der angemeldeten Kinder und die Anschriften der Eltern. Kinder mit offensichtlichem oder vermutetem sonderpädagogischen Förderbedarf sind namentlich mit der Anschrift der Eltern und der Art des Förderbedarfs aufzuführen.

(2) Vom Gesundheitsamt wird im Einvernehmen mit dem Schulleiter die schulärztliche Untersuchung aller angemeldeten Kinder vorgenommen. Die Eltern sind rechtzeitig vor der Untersuchung zu benachrichtigen. Sie haben das Recht, bei der Untersuchung anwesend zu sein.

(3) Das Gesundheitsamt benennt bis zum 15. Mai dem Schulamt und der zuständigen Grundschule unter Angabe von Gründen die Kinder, deren Entwicklung eine erfolgreiche Mitarbeit im Unterricht noch nicht erwarten lässt. Satz 1 gilt für die Gemeinschaftsschule nach § 119 Abs. 1 Satz 2 entsprechend.

(4) Die Grundschule führt bis zum 15. Mai für die vorzeitig zum Schulbesuch angemeldeten Kinder auf Antrag der Eltern Maßnahmen zur Feststellung der Entwicklung durch. Satz 1 gilt für die Gemeinschaftsschule nach § 119 Abs. 1 Satz 2 entsprechend.

§ 121
Einschulung in die Förderschule

Für Kinder, die auch bei besonderen Hilfen in der Grundschule oder Gemeinschaftsschule voraussichtlich nicht oder nicht ausreichend gefördert werden können, wird das Verfahren zur Überprüfung auf sonderpädagogischen Förderbedarf nach § 8 des Thüringer Förderschulgesetzes (ThürFSG) in der Fassung vom 30. April 2003 (GVBl. S. 233) in der jeweils geltenden Fassung eingeleitet.

Zweiter Abschnitt
Aufnahme in die Regelschule

§ 122
Aufnahme in die Regelschule

(1) Die Aufnahme eines Schülers in die Regelschule erfolgt zu Beginn eines Schuljahres; eine Aufnahme zu einem anderen Zeitpunkt ist aus wichtigem Grund möglich.

(2) Über die Aufnahme entscheidet der Schulleiter, er kann bei Schulwechsel und Schullaufbahnwechsel, soweit keine besonderen Bestimmungen bestehen, Regelungen im Einzelfall treffen.

§ 123
Wechsel vom Gymnasium an eine Regelschule

Schulpflichtige Schüler, die das Gymnasium verlassen, treten nach Abschluss eines Schuljahres in der Regel in die nächsthöhere Klassenstufe der Regelschule über. Sie treten während eines Schuljahres in der Regel in die Klassenstufe über, die sie im Gymnasium besucht haben. Über Ausnahmen sowie in sonstigen Fällen der Rückkehr entscheidet der Schulleiter der aufnehmenden Schule unter Berücksichtigung des Leistungsstandes des Schülers.

Dritter Abschnitt
Aufnahme in das Gymnasium

§ 124
Aufnahme in das Gymnasium

(1) Zu Beginn eines Schuljahres können Schüler aus der Klassenstufe 4 der Grundschule, aus den Klassenstufen 5, 6 und 10 der Regelschule sowie aus den Klassenstufen 4 bis 8 der Gemeinschaftsschule in das Gymnasium nach den Bestimmungen der §§ 125 bis 135 übertreten.

(2) Die Aufnahme eines Schülers des gymnasialen Teils der kooperativen Gesamtschule erfolgt in der Regel zu Beginn eines Schuljahres.

(3) Die Aufnahme eines Schülers aus den Klassenstufen 5,6 und 10 der integrierten Gesamtschule erfolgt in der Regel zu Beginn eines Schuljahres nach den Bestimmungen der §§ 125 bis 135.

(4) Aus den Klassenstufen 7, 8 und 9 der integrierten Gesamtschule kann ein Schüler aus wichtigem Grund in der Regel zu Beginn eines Schuljahres in das Gymnasium übertreten, wenn er in den Fächern mit dem Anforderungsprofil des Kurses III jeweils mindestens die Note „ausreichend“ erzielt hat. Nimmt ein Schüler nicht in allen Fächern mit Kursdifferenzierung am Unterricht mit dem Anforderungsprofil des Kurses III teil, so ist ein Übertritt an ein Gymnasium nur bei Vorliegen einer Empfehlung für den Bil-

dungsgang des Gymnasiums oder einer bestandenen Aufnahmeprüfung möglich. § 51 Abs. 3 Satz 1, § 125 Abs. 4 und 6 sowie § 131 gelten entsprechend.

§ 125
Voraussetzung für den Übertritt

(1) Voraussetzung für den Übertritt von der Grundschule und der Regelschule in die Klassenstufen 5 bis 7 sowie von der Gemeinschaftsschule in die Klassenstufen 5 bis 9 des Gymnasiums ist eine bestandene Aufnahmeprüfung. Einer Aufnahmeprüfung bedarf es nicht, wenn der Schüler

1. die in Absatz 2 geforderten Leistungsvoraussetzungen erfüllt oder
2. eine Empfehlung der Klassenkonferenz für den Bildungsweg des Gymnasiums erhält.

(2) Leistungsvoraussetzung für den Übertritt ist, dass der Schüler im Zeugnis zum Schulhalbjahr

1. der Klassenstufe 4 der Grundschule oder der Gemeinschaftsschule in den Fächern Deutsch, Mathematik sowie Heimat- und Sachkunde oder
2. der Klassenstufen 5 und 6 der Regelschule in den Fächern Deutsch, Mathematik und erste Fremdsprache

jeweils mindestens die Note „gut“ erreicht hat. Ein Schüler der Klassenstufe 7 der Gemeinschaftsschule muss im Zeugnis zum Schulhalbjahr in den Fächern Deutsch, Mathematik und erste Fremdsprache auf der abschlussbezogenen Anspruchsebene II mindestens die Note „gut“ erreicht haben; ein Schüler der Klassenstufe 8 muss auf der abschlussbezogenen Anspruchsebene III mindestens die Note „ausreichend“ oder auf der abschlussbezogenen Anspruchsebene II mindestens die Note „gut“ erhalten haben. Satz 2 Halbsatz 1 gilt für Schüler der Gemeinschaftsschule in den Klassenstufen 5 und 6 entsprechend. Für den Nachweis wird auf Antrag der Eltern in den für den Übertritt relevanten Fächern eine auf Anspruchsebenen bezogene Note erteilt.

(3) Schüler der Klassenstufe 10 der Regelschule können in die dreijährige Oberstufe des Gymnasiums übertreten, wenn sie an der Aufnahmeprüfung nach § 131 teilgenommen haben. Einer Aufnahmeprüfung bedarf es nicht, wenn sie im Zeugnis zum Schulhalbjahr in den Fächern Deutsch, Mathematik, erste Fremdsprache und Wahlpflichtfach jeweils mindestens die Note „gut“ sowie am Schuljahresende den Realschulabschluss erreicht haben. Eine Aufnahmeprüfung ist auch nicht abzulegen, wenn anstelle der Notenvoraussetzung eine Empfehlung für den Bildungsweg des Gymnasiums vorliegt.

(4) Eine Empfehlung für den Bildungsweg des Gymnasiums wird in der Regel erteilt, wenn in höchstens einem der in Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 oder 2 oder in höchstens zwei der in Absatz 3 Satz 2 jeweils genannten Fächer die Note „befriedigend“ und in den übrigen mindestens die Note „gut“ erreicht worden ist. Wenn in einem der in Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 oder 2 oder Absatz 3 Satz 2 genannten Fächer mindestens die Note „gut“ und in den übrigen dieser Fächer die Note „befriedigend“ erreicht worden ist, wird die Empfehlung erteilt, soweit aufgrund des bisher gezeigten Lernverhaltens zu erwarten ist, dass der Schüler mit Erfolg das Gymna-

sium besuchen wird. Die Empfehlung für den Bildungsweg des Gymnasiums wird in der Regel nicht erteilt, wenn in den in den Absätzen 2 oder 3 jeweils genannten Fächern lediglich die Note „befriedigend“ oder eine schlechtere Note erreicht worden ist.

(5) Absatz 4 gilt für Schüler der Klassenstufen 7 und 8 der Gemeinschaftsschule mit der Maßgabe entsprechend, dass die Noten in den in Absatz 2 Satz 2 genannten Fächern auf der Anspruchsebene II erreicht werden müssen. Satz 1 gilt für Schüler der Klassenstufen 5 und 6 entsprechend. Auf der Anspruchsebene III erreichte Noten werden mit einer Note besser angesetzt.

(6) Bei Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf ist der Förderbedarf auf Antrag der Eltern unter Hinzuziehung eines Lehrers an einer Förderschule bei der Empfehlung oder bei einer Aufnahmeprüfung angemessen zu berücksichtigen.

§ 126
Ablauf des Übertrittsverfahrens

Das Übertrittsverfahren gliedert sich in:

1. die Information und Beratung der Schüler und der Eltern über das Übertrittsverfahren,
2. gegebenenfalls die Empfehlung der Klassenkonferenz für die weitere Schullaufbahn,
3. gegebenenfalls die Information und Beratung der Eltern über die Empfehlung nach Nr. 2,
4. die Anmeldung für das Gymnasium sowie
5. gegebenenfalls die Teilnahme an einer Aufnahmeprüfung.

§ 127
Information und Beratung

Die Schulen informieren die Schüler und die Eltern über die verschiedenen schulischen Bildungswege in Thüringen, das regionale Schulangebot sowie das Übertrittsverfahren. Für die Wahl der Schullaufbahn bieten die Schulen den Eltern eine Beratung an.

§ 128
Empfehlung der Klassenkonferenz für die weitere Schullaufbahn

(1) Auf Antrag der Eltern erhalten Schüler der Klassenstufe 4 der Grundschule, der Klassenstufen 5, 6 und 10 der Regelschule sowie der Klassenstufen 4 bis 8 der Gemeinschaftsschule eine Empfehlung für die weitere Schullaufbahn im Rahmen des Terminplans nach § 134.

(2) Der Klassenlehrer bereitet einen Vorschlag für die Empfehlung vor, den die Klassenkonferenz berät. Die Klassenkonferenz spricht die Empfehlung aus. Dabei berücksichtigt sie die spezifischen Leistungsanforderungen der jeweiligen Schulart. Die Empfehlung wird durch den Klassenlehrer angefertigt.

(3) Grundlage für die Empfehlung sind

1. die bisher gezeigten schulischen Leistungen,
2. das bisher gezeigte Leistungsvermögen und
3. die bisher gezeigte Leistungsbereitschaft.

§ 129
Information der Eltern über die Empfehlung

Die Schule übermittelt den Eltern die Empfehlung nach § 128 gegen Empfangsbestätigung.

§ 130
Anmeldung zum Gymnasium

(1) Den Eltern obliegt die Anmeldung für das Gymnasium. Ort und Zeitraum (eine Woche von Montag bis Samstag) für die Anmeldung werden vom zuständigen Schulamt rechtzeitig bekanntgegeben.

(2) Als Unterlage ist das Zeugnis zum Schulhalbjahr des laufenden Schuljahres oder die Empfehlung nach § 128 im Original vorzulegen. Das Zeugnis über den Realschulabschluss ist im Fall von § 125 Abs. 3 unverzüglich nach Erhalt nachzureichen.

§ 131
Aufnahmeprüfung

(1) Eine Aufnahmeprüfung findet statt für Schüler, die von den Eltern für das Gymnasium angemeldet worden und nicht nach § 125 Abs. 1 Satz 2 oder Abs. 3 Satz 2 und 3 von der Aufnahmeprüfung befreit sind.

(2) Das zuständige Schulamt bestimmt die Gymnasien, die die Aufnahmeprüfung durchführen. Die Aufnahmeprüfung besteht aus Probeunterricht an drei aufeinanderfolgenden Tagen mit jeweils vier Unterrichtsstunden. Der Probeunterricht erfolgt in einzelnen Fächern oder fächerübergreifend.

(3) Die Inhalte für den Probeunterricht werden von einem Gymnasium des Schulamtsbereichs für die Aufnahmeprüfungen in diesem Schulamtsbereich vorbereitet.

(4) Die Prüfungskommission wird vom zuständigen Schulamt bestellt und besteht aus zwei Lehrern, die am Gymnasium unterrichten, und einem Lehrer der Schulart Grundschule oder Gemeinschaftsschule für den Übertritt in die Klassenstufe 5 oder einem Lehrer der Schularten Regelschule oder Gemeinschaftsschule für den Übertritt in die Klassenstufen 6, 7, 10 und 11S oder einem Lehrer der Schulart Gemeinschaftsschule für den Übertritt in die Klassenstufen 8 und 9. Das Schulamt bestimmt einen der in Satz 1 genannten Lehrer zum Vorsitzenden der Prüfungskommission. Der Probeunterricht in den einzelnen Unterrichtsstunden wird von einem Mitglied der Prüfungskommission durchgeführt; die übrigen Mitglieder sind als Beobachter tätig.

(5) Die Prüfungskommission setzt am Ende der Aufnahmeprüfung das Ergebnis fest; es lautet „bestanden“ oder „nicht bestanden“. Die Aufnahmeprüfung ist nicht bestanden, wenn die Prüfungskommission einstimmig festgestellt hat, dass der Schüler für den Besuch des Gymnasiums offensichtlich ungeeignet ist.

(6) Über die Aufnahmeprüfung wird ein Protokoll angefertigt, das den wesentlichen Verlauf der Prüfung, Unterrichtsbeobachtungen und das Prüfungsergebnis enthält.

§ 132
Mitteilung des Prüfungsergebnisses

Das prüfende Gymnasium teilt den Eltern das Prüfungsergebnis mit einer Rechtsbe-

helfsbelehrung gegen Empfangsbestätigung schriftlich mit und erstellt eine Übersichtsliste für das zuständige Schulamt.

§ 133
(aufgehoben)

§ 134
Terminplan

(1) Ein Terminplan für den Ablauf des Übertrittsverfahrens in das Gymnasium wird von dem für das Schulwesen zuständigen Ministerium bekanntgegeben.

(2) Bei Überschreitung der in dem Terminplan angegebenen Termine kann eine Aufnahme in das Gymnasium in der Regel nur im Rahmen noch vorhandener Aufnahmekapazität nach Aufnahme der fristgemäß angemeldeten Schüler und bei Vorliegen der Aufnahmevoraussetzungen nach § 125 Abs. 1 erfolgen. Bei der Anmeldung nach Beginn der Aufnahmeprüfungen kann eine Aufnahme nur bei Vorliegen der Notenvoraussetzungen oder der Empfehlung für den Bildungsweg des Gymnasiums im Rahmen noch vorhandener Aufnahmekapazität erfolgen; die Aufnahmeprüfung kann nicht nachgeholt werden.

§ 135
Ausländische Schüler und Aussiedlerschüler

(1) Ausländischen Schülern, die sich dem Aufnahmeverfahren in das Gymnasium zunächst nicht unterziehen wollen, kann der Schulleiter in stets widerruflicher Weise bis zum Ende des auf die Aufnahme folgenden Schuljahres den Besuch des Unterrichts in einzelnen oder in allen Fächern gestatten. Unterliegen solche Schüler der Schulpflicht, so müssen sie am Unterricht in allen Pflicht- und Wahlpflichtfächern teilnehmen. Über den Schulbesuch wird auf Antrag eine Bestätigung ausgestellt. Ein Zeugnis kann nur erteilt werden, wenn ein Schüler aufgrund des Aufnahmeverfahrens nach den §§ 128 oder 131 sowie des § 132 das Gymnasium besucht.

(2) Absatz 1 gilt auch für Aussiedlerschüler im ersten Jahr nach der Übersiedlung. Entsprechend kann auch bei deutschen Rückkehrern aus dem Ausland verfahren werden, die ihren Wohnsitz mehrere Jahre im Ausland hatten und dort keine anerkannte deutsche Auslandsschule besuchen konnten.

Vierter Abschnitt
Gemeinsame Bestimmungen

§ 136
Daten

(1) Bei der Aufnahme in die Schule sollen folgende Daten des Schülers erhoben werden:

1. Familienname,
2. Vorname,
3. Geburtsdatum,
4. Geburtsort,
5. Geschlecht,
6. Anschrift,
7. Telefonverbindung,
8. Religionszugehörigkeit,
9. Staatsangehörigkeit,
10. Behinderungen und Krankheiten, soweit sie für die Schule von Bedeutung sind,
11. Anzahl der Geschwister sowie

12. Datum der Ersteinschulung. Darüber hinaus werden Familienname, Vorname, Anschrift und Telefonverbindung der Eltern erhoben, ferner die Daten, die zur Herstellung des Kontakts in Notfällen erforderlich sind.

(2) Die Eltern sind verpflichtet, Veränderungen der Daten nach Absatz 1 der Schule mitzuteilen.

(3) Die Schule erfasst die Daten in einem Schülerbogen. In den Schülerbogen werden auch die für den schulischen Bildungsweg wesentlichen Feststellungen, Beobachtungen und Empfehlungen aufgenommen; das sonderpädagogische Gutachten ist Bestandteil des Schülerbogens. Eintragungen von Ordnungsmaßnahmen sind nach zwei Jahren zu löschen. Eine Abschrift der Zeugnisse sowie der schriftlichen Einschätzung der persönlichen, fachlichen und sozialen Kompetenzentwicklung des Schülers (Einschätzungsbogen) ist zu dem Schülerbogen zu nehmen. Die Eltern haben das Recht, den Schülerbogen einzusehen. Der Schülerbogen oder eine Abschrift davon ist in der zuletzt besuchten staatlichen allgemein bildenden Schule 20 Jahre aufzubewahren; Abschriften von Schulabschlusszeugnissen sind 50 Jahre aufzubewahren.

(4) Neben den Schülerbogen werden Klassen- oder Kursbücher geführt. Sie beinhalten:
1. Namen, Geburtsdatum, Schulalter und Wohnanschrift der Schüler,
2. Angaben zu Krankheiten und Behinderungen, soweit sie für die Schule von Bedeutung sind,
3. Namen der Eltern,
4. Noten,
5. Vermerke über unentschuldigtes und entschuldigtes Fernbleiben,
6. Angaben zur Teilnahme am fakultativen Unterricht und an Arbeitsgemeinschaften,
7. Name und Anschrift der Mitglieder der Eltern- und Schülervertretungen sowie
8. Angaben zur Herstellung des Kontakts in Notfällen.

(5) Personenbezogene Daten, die automatisch verarbeitet werden, sind durch geeignete Maßnahmen zu sichern. Für personenbezogene Daten, die nicht automatisch verarbeitet werden, ist sicherzustellen, dass sie nur denen zugänglich gemacht werden, die sie für die Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben benötigen.

(6) Personenbezogene Daten in automatisierten Dateien sind zu löschen, sobald ihre Kenntnis für die speichernde Stelle zur Erfüllung ihrer Aufgabe nicht mehr erforderlich ist.

(7) Personenbezogene Daten in nicht automatisierten Dateien und in Akten sind ein Jahr, nachdem der Schüler die Schule verlassen hat, zu sperren. Sie dürfen von diesem Zeitpunkt an nicht mehr verarbeitet werden, es sei denn, dass die Verarbeitung
1. zur Behebung einer bestehenden Beweisnot,
2. aus sonstigen, im überwiegenden Interesse der speichernden oder einer anderen Schule liegenden Gründen oder
3. im rechtlichen Interesse eines Dritten unerlässlich ist oder
4. der Betroffene eingewilligt hat.

(8) Personenbezogene Daten in nicht automatisierten Dateien und in Akten sind nach Maßgabe der hierfür geltenden Bestimmungen aufzubewahren und nach Ablauf der jeweiligen Frist zu vernichten oder zu archivieren.

(9) Verwenden Lehrer bei der Speicherung und der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten von Schülern andere als vom Schulträger zu diesem Zweck zur Verfügung gestellte Datenverarbeitungsgeräte, haben sie durch besondere Sicherungsmaßnahmen zu gewährleisten, dass ausschließlich sie selbst Zugang zu diesen Daten haben. Auf Verlangen des Schulleiters, eines Bediensteten der unteren Schulaufsichtsbehörde oder des Landesbeauftragten für den Datenschutz sind diese Sicherungsmaßnahmen nachzuweisen. Absatz 6 sowie die Bestimmungen des Thüringer Datenschutzgesetzes finden Anwendung.

(10) In Krisen- oder Notfällen kann das zuständige Schulamt die für die Klassen- oder Kursbücher nach Absatz 4 Satz 2 Nr. 1 bis 3 und 8 erhobenen Daten im automatisierten Verfahren abrufen.

(11) Im Rahmen des Kinderschutzes nach § 55a Abs. 2 ThürSchulG auf der Grundlage des § 57 Abs. 3a ThürSchulG erhobene Daten sind drei Jahre nach Abschluss des Vorgangs zu löschen.

§ 137
Schulwechsel

(1) Tritt ein Schüler an eine andere staatliche Schule über, so benachrichtigt die abgebende Schule die aufnehmende Schule. Geht bei der abgebenden Schule innerhalb eines Monats keine Bestätigung über den Übertritt ein, verständigt der Schulleiter das Schulamt.

(2) Auf Anforderung der aufnehmenden Schule übermittelt die abgebende Schule den Schülerbogen, die Zeugnisabschriften und den Einschätzungsbogen. Beim Übertritt in eine berufsbildende Schule wird nur der Schülerbogen (§ 136 Abs. 3) weitergeleitet. Soweit nach § 55a Abs. 2 in Verbindung mit § 57 Abs. 3a ThürSchulG eine Dokumentation erstellt wurde, ist auch diese an die aufnehmende Schule weiterzuleiten.

§ 138
Überweisung an eine Förderschule

(1) Der Klassenlehrer informiert den Schulleiter schriftlich über alle Schüler, bei denen sich im Laufe des Schuljahres ergibt, dass sie in der Grund- oder Regelschule, dem Gymnasium oder der Gesamtschule nicht ausreichend gefördert werden können und voraussichtlich einer Förderung in einer Förderschule bedürfen. Ein Bericht über die Schulleistungen, das Lern- und Sozialverhalten sowie die bisher durchgeführten Fördermaßnahmen sind beizufügen.

(2) Der Schulleiter leitet das Verfahren zur Prüfung des sonderpädagogischen Förderbedarfs (§ 8 Abs. 4 FSG) ein und unterrichtet gleichzeitig die Eltern. Er teilt Name und Anschrift der Schüler der zuständigen Förderschule sowie dem zuständigen Schularzt mit.

§ 139
Schüler ohne ständigen festen Aufenthalt

Personen mit schulpflichtigen Kindern ohne ständigen festen Aufenthalt müssen im Besitz eines Heftes sein, in das die Zeit des Schulbesuchs von der jeweils besuchten Schule eingetragen wird.

Zehnter Teil
Spezialgymnasium, Spezialklasse

§ 140
Aufgabe des Spezialgymnasiums, der Spezialklasse

(1) Die Spezialgymnasien und Spezialklassen dienen der Begabtenförderung.

(2) Die Eltern melden ihre Kinder zum Besuch des Spezialgymnasiums oder der Spezialklasse an.

§ 141
Aufnahme

(1) Ein Schüler kann in ein Spezialgymnasium oder in eine Spezialklasse aufgenommen werden, wenn er erfolgreich an einer Eignungsprüfung nach § 142 teilgenommen hat, seine Leistungsfähigkeit eine erfolgreiche Mitarbeit in dem Spezialgymnasium oder der Spezialklasse erwarten lässt und die für seine Aufnahme erforderliche Kapazität in dem Spezialgymnasium oder der Spezialklasse vorhanden ist.

(2) Die Aufnahme in das Sportgymnasium kann sportartspezifisch ab der Klassenstufe 5 und in das Musikgymnasium ab der Klassenstufe 5 jeweils bis zum Beginn der Qualifikationsphase der Thüringer Oberstufe erfolgen. Die Aufnahme in das Spezialgymnasium für Sprachen erfolgt in der Klassenstufe 5; über Ausnahmen entscheidet der Schulleiter. Die §§ 125, 128 bis 133 gelten entsprechend. In eine Spezialklasse an einem Gymnasium kann ein Schüler ab der Klassenstufe 9 aufgenommen werden.

§ 142
Eignungsprüfung

(1) An jedem Spezialgymnasium und jeder Schule mit Spezialklassen wird eine Aufnahmekommission gebildet, die die Eignungsprüfung vornimmt. Die Aufnahmekommission besteht aus dem Schulleiter als Vorsitzendem und mindestens einer Lehrkraft des betreffenden Spezialfachs.

(2) Die Eignungsprüfung erfolgt unter den Gesichtspunkten der Spezialbildung:

1. für das Sportgymnasium nach:
   a) den sportartspezifischen Leistungsparametern,
   b) den Erkenntnissen aus der Sichtung und aus Wettkämpfen,
   c) der sportmedizinischen Untersuchung sowie
   d) dem Eignungsgespräch;
2. für das Musikgymnasium nach:
   a) dem Vorspiel,
   b) der Musiktheorie,
   c) den Wettbewerben sowie
   d) dem Eignungsgespräch;
3. für das Spezialgymnasium für Sprachen nach:
   a) einer schriftlichen und mündlichen Prüfung der allgemeinen Sprachkompetenz sowie
   b) dem Eignungsgespräch;

4. für die Spezialklasse nach:
a) den Vorfeldergebnissen,
b) den schriftlichen Prüfungsarbeiten,
c) dem Eignungsgespräch sowie
d) den Wettbewerben.

§ 143
Sonderregelungen für das Musikgymnasium

(1) Spezialmusikunterricht findet als Einzel- oder Gruppenunterricht statt.

(2) Die Lehrpläne für das Fach Musik werden im Einvernehmen mit dem für die Hochschule für Musik zuständigen Ministerium erlassen.

(3) Die Noten im Fach Musik werden von landesbediensteten Hochschullehrern und Beauftragten der Hochschule für Musik festgesetzt, die den Spezialmusikunterricht an dem Musikgymnasium erteilen. Im Rahmen dieser Tätigkeit unterstehen sie dem Schulleiter des Musikgymnasiums.

§ 144
Internate

Die Schüler der Spezialgymnasien sowie der Spezialklassen haben die Möglichkeit, in den Internaten dieser Gymnasien zu wohnen.

§ 145
Erweiterung des Ausbildungsgangs

(1) Die Schulkonferenz kann beschließen, dass der Ausbildungsgang des Spezialgymnasiums und des Gymnasiums mit Spezialklassen für Musik um die Klassenstufe 11 Sp erweitert wird.

(2) Wird der Bildungsgang um die Klassenstufe 11 Sp erweitert, stellt die Klassenstufe 11 Sp abweichend von § 73 Abs. 1 die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe dar.

(3) Abweichend von § 76 Abs. 5 wird die fortgeführte Fremdsprache mit drei Unterrichtswochenstunden unterrichtet. In den übrigen Fächern ist eine Reduzierung der vorgesehenen Unterrichtsstunden möglich, wenn die Erfüllung der Ziele der entsprechenden Lehrpläne gewährleistet wird.

§ 146
Stundentafel

Für die Spezialgymnasien sowie für die Spezialklassen gelten gesonderte Stundentafeln nach den Anlagen 3 und 6 bis 10. Der § 44 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 147
Ausscheiden aus einem Spezialgymnasium, einer Spezialklasse

Ein Schüler muss nach Entscheidung des Schulleiters im Einvernehmen mit der Klassenkonferenz sowie nach Anhörung der Eltern das Spezialgymnasium oder die Spezialklasse verlassen, wenn mangelndes Leistungsniveau oder mangelnder Leistungswille beim Schüler festzustellen ist. Der Schüler kann an ein Gymnasium seines Wohnbezirks überwiesen werden. Der § 152 bleibt unberührt.

Elfter Teil
Gemeinschaftsschule

§ 147 a
Gemeinschaftsschule

(1) An der Gemeinschaftsschule können Schüler entsprechend ihrer Befähigung und Leistung den Hauptschulabschluss, den Qualifizierenden Hauptschulabschluss, den Realschulabschluss, den schulischen Teil der Fachhochschulreife sowie die allgemeine Hochschulreife erwerben.

(2) Bei Errichtung der Gemeinschaftsschule hat der Schulträger ein pädagogisches Konzept vorzulegen. Basierend auf einer Ausgangsanalyse der Schulsituation sollen in dem Konzept unter Berücksichtigung der heterogenen Zusammensetzung der Schülerschaft und mit dem Ziel einer bestmöglichen individuellen Förderung aller Schüler sowie deren ganzheitlicher Kompetenzentwicklung

1. die Formen klasseninternen gemeinsamen Lernens bis einschließlich Klassenstufe 8, gegebenenfalls auch eines über die Klassenstufe 8 hinausgehenden binnendifferenzierenden Unterrichts,
2. die auf unterschiedliche Anspruchsebenen bezogene Differenzierung,
3. die Rhythmisierung des Schulalltags,
4. die Formen und Methoden der Lernstandserhebung und Dokumentation,
5. die Gestaltung der Information und Beratung der Eltern und der Schüler,
6. die außerunterrichtlichen Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsangebote,
7. die Zusammenarbeit mit außerschulischen Partnern sowie
8. die bei einer Schulartänderung zur Gemeinschaftsschule erforderlichen weiteren Maßnahmen der jeweiligen Schule

beschrieben werden. Im Ergebnis der Ausgangsanalyse der Schulsituation sollen die zur Umsetzung des jeweiligen pädagogischen Konzepts geeigneten personellen und sächlichen Bedingungen einschließlich der Lerngruppengröße dargestellt werden. Für eine Gemeinschaftsschule ohne gymnasiale Oberstufe hat der Schulträger in dem Konzept ein Gymnasium zu bestimmen, welches im Einzugsgebiet der Gemeinschaftsschule liegen soll und mit dieser zusammenarbeitet. Neben dem pädagogischen Konzept soll das Leitbild der Schule formuliert werden; die schulinterne Lehr- und Lernplanung sowie der Fortbildungsplan für die Lehrkräfte sollen ausgewiesen werden.

(3) Ein Schüler der Gemeinschaftsschule rückt bis in die Klassenstufe 8 ohne Versetzungsentscheidung in die nächsthöhere Klassenstufe auf. Die erste Versetzungsentscheidung erfolgt in die Klassenstufe 9. Für die Versetzung in der Gemeinschaftsschule gilt § 51 entsprechend.

(4) Am Ende der Klassenstufe 7 werden die Eltern und Schüler im Rahmen eines Zeugnisgesprächs zur weiteren Schullaufbahn informiert und beraten.

(5) In den Klassenstufen 3 bis einschließlich 7 werden die Leistungen nach § 59 Abs. 1 und 2 bewertet und können zusätzlich verbal eingeschätzt werden. Für die Anforderungen in den Klassenstufen 3 bis einschließlich 7 sowie für deren Bewertung ist

das individuelle Leistungsprofil zugrunde zu legen. Ab der Klassenstufe 8 erhalten die Schüler Noten, die den Anspruchsebenen I bis III zugeordnet sind, wobei Anspruchsebene I auf den Hauptschulabschluss, Anspruchsebene II auf den Realschulabschluss und Anspruchsebene III auf den Erwerb der allgemeinen Hochschulreife bezogen ist. Abweichend von den Sätzen 1 und 2 kann auf Beschluss der Schulkonferenz in den Klassenstufen 1 bis einschließlich 7 auf eine Bewertung mit Noten verzichtet werden; erbrachte Leistungen werden dann verbal eingeschätzt.

(6) Für den Erwerb des Hauptschulabschlusses und des Qualifizierenden Hauptschulabschlusses gelten § 62 Satz 1 und die §§ 63 bis 66 entsprechend. Für die individuelle Abschlussphase gilt § 54 Abs. 10 entsprechend.

(7) Schüler, die den Realschulabschluss anstreben, müssen am Ende der Klassenstufe 8 in den Fächern Deutsch, Mathematik und erste Fremdsprache auf der abschlussbezogenen Anspruchsebene II mindestens die Note „ausreichend“ und auf der abschlussbezogenen Anspruchsebene I mindestens die Note „gut“ erreicht haben. Noten auf der abschlussbezogenen Anspruchsebene III werden hierbei mit einer Note besser angesetzt. Für die Aufnahme oder Versetzung in die Klassenstufe 10 gilt § 53 entsprechend; die Anspruchsebene III wird dabei behandelt wie die Anspruchsebene II. Die §§ 67 und 68 gelten entsprechend; § 68 gilt mit der Maßgabe, dass der Realschulabschluss erworben wird.

(8) Ab Klassenstufe 9 werden Schüler, die sich auf den Erwerb der allgemeinen Hochschulreife vorbereiten, auf der abschlussbezogenen Anspruchsebene III unterrichtet; § 125 Abs. 1 und 2 Satz 2 sowie Abs. 5, § 126 Nr. 1, 2 und 5 sowie die §§ 128, 129, 131 und 132 gelten entsprechend. Für die Oberstufe und das Abitur gilt der Achte Teil Erster und Zweiter Abschnitt. Für die Aufnahme von Schülern mit Realschulabschluss in die Oberstufe gilt § 125 Abs. 3 entsprechend; § 51 Abs. 3 Satz 1 gilt für die Anspruchsebene III entsprechend.

(9) Der Unterricht in den Klassenstufen 1 bis 10 bestimmt sich nach der Stundentafel der Anlage 10a.

(10) Für die Aufnahme in die Gemeinschaftsschule gilt § 122 entsprechend. Für Abschlusszeugnisse bis einschließlich Klassenstufe 10 und Abgangszeugnisse findet § 61 entsprechende Anwendung.

Zwölfter Teil
Gesamtschule

Erster Abschnitt
Kooperative Gesamtschule

§ 148
Kooperative Gesamtschule

(1) Für die kooperative Gesamtschule gelten die Bestimmungen für die Regelschulen und das Gymnasium entsprechend; für die mit einer kooperativen Gesamtschule verbundene dreijährige gymnasiale Oberstufe in den Klassenstufen 11 bis 13 und das Abitur gilt der Achte Teil entsprechend.

(2) Innerhalb der kooperativen Gesamtschule finden für den Übertritt in die Gymnasialklassen der Klassenstufen 6, 7 und 11 die Bestimmungen des Neunten Teils Dritter Abschnitt entsprechende Anwendung. In die Klassenstufen 8 bis 10 ist ein Übertritt möglich, wenn in allen Fächern außer Sport, im Durchschnitt der Noten mindestens 2,0 erreicht worden ist und aufgrund des bisher gezeigten Lernverhaltens zu erwarten ist, dass der Schüler mit Erfolg eine Gymnasialklasse besuchen wird; die Entscheidung trifft die Klassenkonferenz. § 51 Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend.

(3) Der Unterricht bestimmt sich nach der Stundentafel der Anlage 11. Der Lehrplan für die Klassenstufen 5 bis 9 des Gymnasiums wird auf die Klassenstufen 5 bis 10 des Gymnasialteils der kooperativen Gesamtschule verteilt. Der Unterricht in der Klassenstufe 11 der mit einer kooperativen Gesamtschule verbundenen dreijährigen gymnasialen Oberstufe bestimmt sich nach der Stundentafel der Klassenstufe 10 des Gymnasiums der Anlage 4.

(4) Abweichend von Absatz 1 Halbsatz 2 und den Absätzen 2 und 3 kann mit der kooperativen Gesamtschule die Thüringer Oberstufe mit den Klassenstufen 10 bis 12 verbunden sein. Der Unterricht bestimmt sich in diesem Fall für die Klassenstufen 5 bis 10 des Gymnasialteils nach der Stundentafel der Anlage 4, für den Regelschulteil nach der Stundentafel der Anlage 2. Für den Übertritt in die Klassen des Gymnasialteils innerhalb der kooperativen Gesamtschule gilt der Neunte Teil Dritter Abschnitt, für die mit der kooperativen Gesamtschule verbundene Thüringer Oberstufe und das Abitur der Achte Teil.

Zweiter Abschnitt
Integrierte Gesamtschule

§ 149
Jahrgangsklassen, Gruppenbildung, Ein- und Umstufung, Unterrichtsorganisation

(1) Integrierte Gesamtschulen weisen in den Klassenstufen 7 und 8 Leistungsdifferenzierungen nach den Anforderungsprofilen der Kurse I und II oder I, II und III auf; ab der Klassenstufe 9 sind Leistungsdifferenzierungen nach drei Anforderungsprofilen vorzunehmen. Ab der Klassenstufe 7 wird in den Fächern Mathematik und erste Fremdsprache, spätestens ab der Klassenstufe 9 im Fach Deutsch sowie im Fach Physik in der Klassenstufe 9 in Kurse differenziert. Kurs I entspricht dem Anforderungsprofil der Hauptschule, Kurs II dem der Realschule und Kurs III dem des Gymnasiums. Ab der Klassenstufe 9 können auf den Abschluss bezogene Klassen geführt werden. § 38 Abs. 5 Nr. 1 ThürSchulG gilt entsprechend. Der Kurs I kann als Grundkurs (G), der Kurs II als Erweiterungskurs (E) bezeichnet werden.

(2) Für die Einstufung in die unterschiedlich profilierten Kurse oder Klassen spricht die Klassenkonferenz für jeden Schüler eine Empfehlung aus. Für die Einstufung in einen Kurs I oder II gilt § 54 Abs. 1 und 2. Eine Empfehlung für einen Kurs III kann erteilt werden, wenn der Schüler in dem jeweiligen Fach mindestens die Note „gut“ erhalten hat. Für die Empfehlung zur Einstufung in

eine Klasse gelten § 54 Abs. 1 und 3 sowie § 125 Abs. 4.

(3) Zum Ende des Schuljahrs oder Schulhalbjahrs ist eine Umstufung möglich. Für die Umstufung zwischen den Kursen I und II sowie zwischen einer Klasse, die auf den Erwerb des Realschulabschlusses vorbereitet, und einer Klasse, die auf den Erwerb des Hauptschulabschlusses vorbereitet, gilt § 54 Abs. 4 bis 9. Für die Umstufung zwischen den Kursen II und III sowie zwischen einer Klasse, die auf den Erwerb des Realschulabschlusses vorbereitet, und einer Klasse, die auf den Erwerb der allgemeinen Hochschulreife vorbereitet, gilt § 54 Abs. 4 bis 9 in den Klassenstufen 7 bis 9 entsprechend.

(4) Für die Versetzung und die Erfüllung der Versetzungsbestimmungen nach § 63 Abs. 1 und § 67 Abs. 1 innerhalb der integrierten Gesamtschule gilt § 51 entsprechend.

(5) Für die Aufnahme oder Versetzung in die Klassenstufe 10 gilt § 53 entsprechend; Kurse oder Klassen, die auf den Erwerb der allgemeinen Hochschulreife vorbereiten, werden dabei behandelt wie Kurse und Klassen, die auf den Erwerb des Realschulabschlusses vorbereiten.

(6) Für die mit einer integrierten Gesamtschule verbundene dreijährige gymnasiale Oberstufe in den Klassenstufen 11 bis 13 gilt der Achte Teil Erster Abschnitt. Für die Aufnahme in die dreijährige gymnasiale Oberstufe gilt § 125 Abs. 3 entsprechend; § 51 Abs. 3 Satz 1 ist für den Kurs III entsprechend anzuwenden.

(7) Der Unterricht in den Klassenstufen 5 bis 10 bestimmt sich nach der Stundentafel der Anlage 12. Der Unterricht in der Klassenstufe 11 der dreijährigen gymnasialen Oberstufe bestimmt sich nach der Stundentafel der Anlage 5.

(8) Die Bestimmungen des § 45 Abs. 3 und der §§ 46 bis 47a, 51, 52, 54 Abs. 10 sowie der §§ 55 bis 61 gelten entsprechend.

§ 150
Abschlüsse und Prüfungen

(1) An der integrierten Gesamtschule können die Abschlüsse der Regelschule erworben werden. Ist mit der integrierten Gesamtschule die dreijährige gymnasiale Oberstufe verbunden, kann auch die allgemeine Hochschulreife erworben werden.

(2) Für den Hauptschulabschluss, den Qualifizierenden Hauptschulabschluss und den Realschulabschluss gelten die §§ 62 bis 71. Für das Abitur gilt der Achte Teil Zweiter und Dritter Abschnitt.

Dreizehnter Teil
Prüfungen für Schüler an Waldorfschulen

§ 151
Prüfungen für Schüler an Waldorfschulen

(1) Schüler an Waldorfschulen erwerben den Hauptschulabschluss, den Realschulabschluss und das Abitur durch eine Prüfung vor einer staatlichen Prüfungskommission.

(2) Die Prüfung zum Erwerb des Hauptschulabschlusses findet am Ende der Klassenstufe 10, die Prüfung zum Erwerb des Realschulabschlusses am Ende der Klassenstufe 12 der Waldorfschule statt. Schüler der Waldorfschulen können nach dem Besuch der von dem für das Schulwesen zuständigen Ministerium genehmigten Klassenstufe 13 zur Abiturprüfung zugelassen werden, wenn sie die Voraussetzungen nach § 112 Abs. 1 Nr. 3 erfüllen.

(3) Bei der Prüfung zum Erwerb des Hauptschulabschlusses findet in den Fächern Deutsch, Mathematik, erste Fremdsprache sowie in einem weiteren Fach nach Wahl des Schülers (außer Astronomie und Sport) jeweils eine schriftliche Prüfung statt. Zusätzlich findet auf Verlangen des Schülers, das bis zwei Tage nach Bekanntgabe der Noten der schriftlichen Prüfung dem Vorsitzenden der Prüfungskommission mitzuteilen ist, in den Fächern der schriftlichen Prüfung eine mündliche Prüfung statt. Die Bearbeitungszeit der schriftlichen Prüfung beträgt im Fach Deutsch 120 Minuten, im Fach Mathematik und in der ersten Fremdsprache jeweils 90 Minuten sowie in dem vom Schüler gewählten Fach 120 Minuten. Die Dauer der zusätzlichen mündlichen Prüfung beträgt in der Regel 15, höchstens 20 Minuten. § 70 Abs. 5, 6 und 8 gilt entsprechend.

(4) Die Prüfung zum Erwerb des Realschulabschlusses gliedert sich in einen schriftlichen und einen mündlichen Teil. In den Fächern Deutsch, Mathematik und erste Fremdsprache findet jeweils eine schriftliche Prüfung statt; im Fach erste Fremdsprache enthält sie einen Anteil Hörverstehen. Zusätzlich findet auf Verlangen des Schülers, das bis zwei Tage nach Bekanntgabe der Noten der schriftlichen Prüfung dem Vorsitzenden der Prüfungskommission mitzuteilen ist, in den Fächernder schriftlichen Prüfung eine mündliche Prüfung statt. In zwei weiteren Fächern nach Wahl des Schülers (außer Astronomie und Sport) findet eine mündliche Prüfung statt. Die Bearbeitungszeit der schriftlichen Prüfung beträgt im Fach Deutsch 180 Minuten, im Fach Mathematik 150 Minuten und in der ersten Fremdsprache 120 Minuten. Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt in der Regel 15, höchstens 20 Minuten. § 70 Abs. 5 und 6 gilt entsprechend.

(5) Für die Abiturprüfung gelten die §§ 108, 109, 111 und 113 bis 118 entsprechend. Abweichend von § 111 Abs. 3 Satz 1 können nach Wahl des Schülers an die Stelle von höchstens zwei mündlichen Prüfungen die Zeugnisnoten des zweiten Schulhalbjahrs der Klassenstufe 13 in zwei der Fächer Biologie, Chemie, Musik oder Kunsterziehung treten. § 74 Abs. 1 gilt entsprechend.

(6) Abweichend von § 69 Abs. 4 und § 110 in Verbindung mit § 85 können Lehrer der Waldorfschulen als Mitglied der Prüfungskommission oder Fachprüfungskommission berufen werden, wenn sie im Fall des § 69 Abs. 4 über die für Lehrer an Regelschulen oder im Fall des § 110 in Verbindung mit § 85 über die für Lehrer in der Oberstufe des Thüringer Gymnasiums erforderliche Lehrerausbildung verfügen. Als Mitglied der Prüfungskommission oder der Fachprüfungskommissionen kann jeweils höchstens ein Lehrer der Waldorfschule berufen wer-

den; sie können nicht als Vorsitzende bestellt werden. Im Übrigen gelten die Bestimmungen für die Durchführung der Externenprüfungen entsprechend.

Vierzehnter Teil
Beendigung des Schulverhältnisses

§ 152
Beendigung des Schulverhältnisses

(1) Das Schulverhältnis endet mit dem Abschluss der Schullaufbahn, dem Abgang oder dem auf Dauer verfügten Ausschluss von der Schule.

(2) Das Schulverhältnis eines Schülers, der nicht mehr der Vollzeitschulpflicht unterliegt, kann auch beendet werden

1. durch schriftliche Abmeldung oder
2. durch schriftlichen Bescheid des Schulleiters, wenn der Schüler trotz wiederholter schriftlicher Mahnung und Androhung der Beendigung des Schulverhältnisses den gesamten Unterricht oder einzelne Unterrichtsstunden ohne ausreichende Entschuldigung fortwährend versäumt und seit dem letzten vollständig besuchten Unterrichtstag mindestens 20 Unterrichtstage vergangen sind.

Fünfzehnter Teil
Schlussbestimmungen

§ 153
Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 153 a
Übergangsbestimmungen

(1) Für Schüler, die sich mit dem Schuljahr 2008/2009 bereits in der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe befinden, gelten § 55 Abs. 1 Satz 3 sowie der Erste und Zweite Abschnitt des Achten Teils der Thüringer Schulordnung in der bis zum Inkrafttreten der Zehnten Verordnung zur Änderung der Thüringer Schulordnung geltenden Fassung fort.

(2) Für die Abiturprüfung von Externen im ungeteilten Prüfungsverfahren und für die Abiturprüfung von Schülern an Waldorfschulen gilt bis einschließlich des Schuljahrs 2009/2010 die Thüringer Schulordnung in der bis zum Inkrafttreten der Zehnten Verordnung zur Änderung der Thüringer Schulordnung geltenden Fassung fort. Erfolgt im Schuljahr 2009/2010 die erste Teilprüfung eines zweigeteilten Prüfungsverfahrens für Externe, gilt die Thüringer Schulordnung in der bis zum Inkrafttreten der Zehnten Verordnung zur Änderung der Thüringer Schulordnung geltenden Fassung auch für die zweite Teilprüfung fort.

(3) Für Schüler, die sich im Schuljahr 2009/2010 in einer der Klassenstufen 6 bis 10 befinden, gelten § 44 Abs. 1, § 146 Satz 1, § 148 Abs. 3 Satz 1 und § 149 Abs. 7 Satz 1 sowie die Anlagen 2 bis 11 in der bis zum 31. Juli 2009 geltenden Fassung fort. Schüler, die sich im Schuljahr 2009/2010 in der Klassenstufe 6 befinden, werden im Fall der Wiederholung der Klassenstufe nach § 55 nach der Thüringer Schulordnung in der ab dem 1. August 2009 geltenden Fassung unterrichtet.

(4) Auf Beschluss der Klassensprecherversammlung kann § 11 für die jeweilige Schule in der vor dem Inkrafttreten der Zwölften Verordnung zur Änderung der Thüringer Schulordnung geltenden Fassung bis zum Ende des Schuljahrs 2012/2013 weiter angewendet werden.

(5) Bis zum Ende des Schuljahrs 2012/2013 finden § 60 Abs. 1 Satz 4 und § 60a in der vor dem Inkrafttreten der Zwölften Verordnung zur Änderung der Thüringer Schulordnung geltenden Fassung weiter Anwendung. Auf Beschluss der Lehrerkonferenz der jeweiligen Schule können § 60 Abs. 1 Satz 4 und § 60a in der ab dem Inkrafttreten der Zwölften Verordnung zur Änderung der Thüringer Schulordnung geltenden Fassung bereits ab dem Schuljahr 2011/2012 oder ab dem Schuljahr 2012/2013 angewendet werden.

§ 154
Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 1993 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Vorläufige Grundschulordnung vom 10. September 1991 (GVBl. S. 395), geändert durch Verordnung vom 30. Oktober 1992 (GVBl. S. 559), die Vorläufige Regelschulordnung vom 2. Juli 1991 (GVBl. S. 167), geändert durch Verordnung vom 15. Dezember 1992 (GVBl. 1993 S. 36, 224), die Vorläufige Gymnasialschulordnung vom 16. August 1991 (GVBl. S. 364), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Dezember 1992 (GVBl. 1993 S. 33) sowie die Vorläufige Schulpflichtverordnung vom 16. August 1991 (GVBl. S. 384) außer Kraft.

Anlage 1 (zu § 44 Abs. 1)

Rahmenstundentafel für die Grundschule

Fächer	Schuleingangsphase		Klasse 3	Klasse 4
	Klasse 1	Klasse 2		
Deutsch Mathematik	10-11	10-11	11-12	11-12
Heimat- und Sachkunde Werken* Schulgarten* Kunsterziehung Musik	8-7	8-7	8-7	3 5-4
Fremdsprache			2	2
Religionslehre oder Ethik	2	2	2	2
Sport	2	2	3	3
Ergänzungsstunden**	1	1	1	1
Gesamtstunden	**23**	**23**	**27**	**27**

Jedes der genannten Fächer muss mit mindestens einer Wochenunterrichtsstunde unterrichtet werden.

* Die Fächer Werken und Schulgarten können epochal erteilt werden.

** Ergänzungsstunden können für die Durchführung von Projekten, spezielle Fördermaßnahmen, die Gestaltung des Schullebens oder die Entwicklung eines eigenständigen Profils der Schule oder Ähnlichem genutzt werden.

Anlage 2 (zu § 44 Abs. 1)

Rahmenstundentafel für die Klassenstufen 5 bis 10 an der Regelschule

Fächer/Klassenstufe		5 + 6	7 + 8	9 + 10
Pflichtbereich				
Kernbereich				
*flexible Stunden**		*5*		*4*
Deutsch		9	8	6
1. Fremdsprache		8	7	6
2. Fremdsprache**		2		
Mathematik		8	8	6
Medienkunde: Der Kurs Medienkunde ist in die Fächer zu integrieren und in der Lehr- und Lernplanung der Klassenstufen 5 bis 10 auszuweisen.				
naturwissenschaftlich-technischer Bereich				
*flexible Stunden**			*5*	*5*
Technisches Werken		4		
Mensch-Natur-Technik		4		
Biologie			2	2
Chemie			2	2
Physik			2	2
Astronomie				1
gesellschaftswissenschaftlicher Bereich				
*flexible Stunden**		*2*	*3*	*3*
Geografie		2	2	2
Geschichte		2	2	2
Sozialkunde			1	2
Religionslehre/Ethik		4	4	4
musisch-künstlerischer Bereich				
*flexible Stunden**		*2*	*1*	
Kunst		2	2	2
Musik		2	2	2
Sport		6	6	6
Profilbereich* **				
Kernfach	Wirtschaft-Recht-Technik			
Wahlpflichtfach	Darstellen und Gestalten			
	2. Fremdsprache			
	Natur und Technik		8	9
	Sozialwesen			
	Wirtschaft-Umwelt-Europa			
	Informatik			
	nach schulinternem Lehrplan			
Gesamtstunden		**62**	**65**	**66**

Grundlage für die Ausgestaltung der flexiblen Rahmenstundentafel sind die Thüringer Lehrpläne sowie die schulinterne Lehr- und Lernplanung; das Erreichen der nationalen Bildungsstandards ist sicherzustellen (vgl. § 44 Abs. 2 Satz 3).

* In den flexiblen Stunden ist insbesondere individuell zu fördern.

** Basiskurs 2. Fremdsprache. Die 2. Fremdsprache kann als Wahlfach unterrichtet werden. In diesem Fall werden die flexiblen Stunden des Kernbereichs der Klassenstufen 5 und 6 anteilig dafür genutzt.

*** Jede Regelschule soll mindestens zwei Wahlpflichtfächer anbieten, in jedem Fall Natur und Technik. Die Wahlpflichtfächer, die 2. Fremdsprache ausgenommen, sollen im organisatorischen und pädagogischen Zusammenhang mit dem Fach Wirtschaft-Recht-Technik unterrichtet werden.

Anlage 2a (zu § 44 Abs. 1 und § 54 Abs. 10)

Stundentafel für die Praxisklassen, das zusätzliche 10. Schuljahr und die individuelle Abschlussphase der Regelschule

Fächer	Praxisklassen		zusätzliches 10. Schuljahr	individuelle Abschlussphase Klasse 9 – 1. und 2. Schulbesuchsjahr
	Klasse 7	Klasse 8		
Deutsch*	5	5	5	10
Englisch*	3	3	3	6
Mathematik und naturwissenschaftlicher Unterricht (Physik/ Chemie/Biologie)*	7	7	7	14
gesellschaftswissenschaftlicher Unterricht (Geschichte/Geographie/ Sozialkunde) einschließlich musisch-ästhetische Erziehung (Kunst/Musik)*	4	4	4	8
Wirtschaft-Recht-Technik*	10	10	10	20
Religionslehre/Ethik	2	2	2	4
Sport	2	2	2	4
Medienkunde: Der Kurs Medienkunde ist in die Fächer zu integrieren und in der Lehr- und Lernplanung auszuweisen.				
Gesamtstunden	**33**	**33**	**33**	**66**

* Bei den angegebenen Stunden handelt es sich um Richtwerte, von denen nur innerhalb des Rahmens von 33 Gesamtstunden abgewichen werden darf. Dem fächerübergreifenden Prinzip ist in besonderem Maße Rechnung zu tragen. Für jede Praxisklasse, jedes zusätzliche 10. Schuljahr oder die individuelle Abschlussphase sind vier Ergänzungsstunden vorzusehen.

Anlage 3 (zu § 44 Abs. 1 und § 146)

Rahmenstundentafel für die Regelschulklassenstufen 7 bis 10 am Sportgymnasium

Fächer/Klassenstufe		7 + 8	9 + 10
Pflichtbereich			
Kernbereich			
*flexible Stunden**			*5*
Deutsch		8	6
1. Fremdsprache		7	5
Mathematik		8	6
Medienkunde: Der Kurs Medienkunde ist in die Fächer zu integrieren und in der Lehr- und Lernplanung der Klassenstufen 7 bis 10 auszuweisen.			
naturwissenschaftlich-technischer Bereich			
*flexible Stunden**		*5*	*5*
Biologie		2	2
Chemie		2	2
Physik		2	2
Astronomie			1
gesellschaftswissenschaftlicher Bereich			
*flexible Stunden**		*3*	*3*
Geografie		2	2
Geschichte		2	2
Sozialkunde		1	2
Religionslehre/Ethik		4	4
musisch-künstlerischer Bereich			
*flexible Stunden**		*1*	
Kunst		2	2
Musik		2	2
Sport		6	6
Spezialsport		6	6
Profilbereich**			
Kernfach	Wirtschaft-Recht-Technik	8	*9*
Wahlpflichtfach	Darstellen und Gestalten		
	2. Fremdsprache		
	Natur und Technik		
	Sozialwesen		
	Wirtschaft-Umwelt-Europa		
	Informatik		
	nach schulinternem Lehrplan		
Gesamtstunden		**71**	**72**

Grundlage für die Ausgestaltung der flexiblen Rahmenstundentafel sind die Thüringer Lehrpläne sowie die schulinterne Lehr- und Lernplanung; das Erreichen der nationalen Bildungsstandards ist sicherzustellen (vgl. § 44 Abs. 2 Satz 3).

* In den flexiblen Stunden ist insbesondere individuell zu fördern.

** In den Regelschulklassenstufen am Sportgymnasium sollen mindestens zwei Wahlpflichtfächer angeboten werden, in jedem Fall Natur und Technik. Die Wahlpflichtfächer, die 2. Fremdsprache ausgenommen, sollen im organisatorischen und pädagogischen Zusammenhang mit dem Fach Wirtschaft-Recht-Technik unterrichtet werden.

Anlage 4 (zu § 44 Abs. 1)

Rahmenstundentafel für die Klassenstufen 5 bis 10 am Gymnasium

Fächer/Klassenstufe	5 + 6	7 + 8	9 + 10
Pflichtbereich			
Kernbereich			
*flexible Stunden**	*2*	*3*	*1*
Deutsch	9	7	6
1. Fremdsprache	8	7	6**
2. Fremdsprache	5	5	4
Mathematik	8	7	7
Seminarfach			1
Medienkunde: Der Kurs Medienkunde ist in die Fächer zu integrieren und in der Lehr- und Lernplanung der Klassenstufen 5 bis 10 auszuweisen.			
naturwissenschaftlich-technischer Bereich			
*flexible Stunden**		*4*	*1*
Mensch-Natur-Technik	6		
Biologie		3	3
Chemie		3	3
Physik		3	3
Astronomie			1
gesellschaftswissenschaftlicher Bereich			
*flexible Stunden**	*1*	*1*	*1*
Geografie	2	3	2
Geschichte	2	3	3
Sozialkunde			2
Wirtschaft und Recht			3
Religionslehre/Ethik	4	4	4
musisch-künstlerischer Bereich			
*flexible Stunden**	*1*	*2*	*1*
Kunst	4	3	2
Musik	4	3	2
Sport	6	6	6
Wahlpflichtbereich***			
Darstellen und Gestalten			
3. Fremdsprache			
Gesellschaftswissenschaften			
Informatik			6
Naturwissenschaften und Technik			
Wahlpflichtfach nach schulinternem Lehrplan			
Gesamtstunden	**62**	**67**	**68**

Grundlage für die Ausgestaltung der flexiblen Rahmenstundentafel sind die Thüringer Lehrpläne sowie die schulinterne Lehr- und Lernplanung; das Erreichen der nationalen Bildungsstandards ist sicherzustellen (vgl. § 44 Abs. 2 Satz 3).

* In den flexiblen Stunden ist insbesondere individuell zu fördern.

** Bilinguale Module sind spätestens ab der Klassenstufe 9 mit mindestens 50 Unterrichtsstunden vorzusehen. Diese Stunden kommen in der Regel aus der 1. Fremdsprache und den bilingual unterrichteten Fächern.

*** Jedes Gymnasium richtet in der Regel mindestens drei Wahlpflichtbereiche ein.

Anlage 5 (zu § 44 Abs. 1 und § 80 Abs. 1)

Rahmenstundentafel für die Klassenstufe 11 S

Fächer/Klassenstufe	11 S
Pflichtbereich	
Kernbereich	
*flexible Stunden**	
Deutsch	3
1. Fremdsprache	3***
2. Fremdsprache**	4 (+3)**
Mathematik	3
Seminarfach	1
naturwissenschaftlich-technischer Bereich	
*flexible Stunden**	*3*
Biologie	
Chemie	
Physik	
gesellschaftswissenschaftlicher Bereich	
*flexible Stunden**	*4*
Geografie	
Geschichte	2
Sozialkunde	
Wirtschaft/Recht	
Religionslehre/Ethik	2
musisch-künstlerischer Bereich	
*flexible Stunden**	*2*
Kunst	
Musik	
Sport	2
Wahlpflichtbereich	
*flexible Stunden**	*5*
Gesamtstunden	**34 (+3)**

Grundlage für die Ausgestaltung der flexiblen Rahmenstundentafel sind die Thüringer Lehrpläne sowie die schulinterne Lehr- und Lernplanung; das Erreichen der nationalen Bildungsstandards ist sicherzustellen (vgl. § 44 Abs. 2 Satz 3).

* In den flexiblen Stunden ist insbesondere individuell zu fördern.
** Bei nicht durchgehender Teilnahme am Unterricht in einer zweiten Fremdsprache (§ 80 Abs. 4 Nr. 2).
*** Bilinguale Module sind mit mindestens 25 Unterrichtsstunden vorzusehen. Diese Stunden kommen in der Regel aus der 1. Fremdsprache und den bilingual unterrichteten Fächern.

Anlage 6 (zu § 44 Abs. 1 und § 146)

Rahmenstundentafel für die Klassenstufen 5 bis 10 sowie 11 Sp am Musikgymnasium

Fächer/Klassenstufe	5 + 6	7 + 8	9 + 10	11 Sp
Pflichtbereich				
Kernbereich				
*flexible Stunden**	*1*			
Deutsch	8	7	7	3
1. Fremdsprache	7	7	7**	3
2. Fremdsprache	4	5	5	2
Mathematik	8	7	7	3
Seminarfach			1	1
Medienkunde: Der Kurs Medienkunde ist in die Fächer zu integrieren und in der Lehr- und Lernplanung der Klassenstufen 5 bis 10 auszuweisen.				
naturwissenschaftlich-technischer Bereich				
*flexible Stunden**		*1*		*3/5*
Mensch-Natur-Technik	6			
Biologie		3	3	
Chemie		3	3	
Physik		3	3	
Astronomie			1	
Informatik				
gesellschaftswissenschaftlicher Bereich				
*flexible Stunden**				*2/0*
Geografie	2	3	2	
Geschichte	2	3	3	1
Sozialkunde			2	
Wirtschaft und Recht			3	
Religionslehre/Ethik	4	4	4	2
musisch-künstlerischer Bereich				
*flexible Stunden**		*2*		*2*
Kunst	4	3	2	
Musikkunde	2	2	2	2
Sport	4	4	4	2
Wahlpflichtbereich				
Musiktheorie	*2*	*2*	*2*	*1*
Gehörbildung	2	2	2	1
Rhythmik	2	2	2	1
Instrumentalunterricht	4	4	4	2
Ergänzungsfach Klavier		2	2	1
Gesamtstunden	**64**	**71**	**70**	**32**

Grundlage für die Ausgestaltung der flexiblen Rahmenstundentafel sind die Thüringer Lehrpläne sowie die schulinterne Lehr- und Lernplanung; das Erreichen der nationalen Bildungsstandards ist sicherzustellen (vgl. § 44 Abs. 2 Satz 3).

* In den flexiblen Stunden ist insbesondere individuell zu fördern.

** Bilinguale Module sind spätestens ab der Klassenstufe 9 mit mindestens 50 Unterrichtsstunden vorzusehen. Diese Stunden kommen in der Regel aus der 1. Fremdsprache und den bilingual unterrichteten Fächern.

Anlage 7 (zu § 44 Abs. 1 und § 146)

Rahmenstundentafel für die Klassenstufen 5 bis 10 sowie 11 Sp am Sportgymnasium

Fächer/Klassenstufe	5 + 6	7 + 8	9 + 10	11 Sp
Pflichtbereich				
Kernbereich				
*flexible Stunden**		*3*	*2*	
Deutsch	9	7	6	3
1. Fremdsprache	8	7	6**	3
2. Fremdsprache	5	5	4	2
Mathematik	8	7	7	3
Seminarfach			1	1
Medienkunde: Der Kurs Medienkunde ist in die Fächer zu integrieren und in der Lehr- und Lernplanung der Klassenstufen 5 bis 10 auszuweisen.				
naturwissenschaftlich-technischer Bereich				
*flexible Stunden**		*4*	*2*	*1/3*
Mensch-Natur-Technik	6			
Biologie		3	3	2
Chemie		3	3	
Physik		3	3	
Astronomie			1	
Informatik				
gesellschaftswissenschaftlicher Bereich				
*flexible Stunden**		*1*	*1*	*2/0*
Geografie	2	3	2	
Geschichte	2	3	3	1
Sozialkunde			2	
Wirtschaft und Recht			3	
Religionslehre/Ethik	4	4	4	2
musisch-künstlerischer Bereich				
*flexible Stunden**			*1*	*2*
Kunst	4	3	2	
Musik	4	3	2	
Sport	6	6	6	4
Wahlpflichtbereich				
Spezial-Sport	6	6	6	4
Gesamtstunden	**64**	**71**	**70**	**30**

Grundlage für die Ausgestaltung der flexiblen Rahmenstundentafel sind die Thüringer Lehrpläne sowie die schulinterne Lehr- und Lernplanung; das Erreichen der nationalen Bildungsstandards ist sicherzustellen (vgl. § 44 Abs. 2 Satz 3).

* In den flexiblen Stunden ist insbesondere individuell zu fördern.

** Bilinguale Module sind spätestens ab der Klassenstufe 9 mit mindestens 50 Unterrichtsstunden vorzusehen. Diese Stunden kommen in der Regel aus der 1. Fremdsprache und den bilingual unterrichteten Fächern.

Anlage 8 (zu § 44 Abs. 1 und § 146)

Rahmenstundentafel für die Klassenstufen 9 und 10 der mathematisch-naturwissenschaftlichen Spezialklassen am Gymnasium

Fächer/Klassenstufe	9 + 10
Pflichtbereich	
Kernbereich	
Deutsch	6
1. Fremdsprache	7*
2. Fremdsprache	4
Mathematik	10
Seminarfach	2
Medienkunde: Der Kurs Medienkunde ist in die Fächer zu integrieren und in der Lehr- und Lernplanung der Klassenstufen 9 und 10 auszuweisen.	
naturwissenschaftlich-technischer Bereich	
*flexible Stunden***	*3*
Biologie***	4
Chemie***	4
Physik***	4
Astronomie	1
gesellschaftswissenschaftlicher Bereich	
*flexible Stunden***	*1*
Geografie	2
Geschichte	3
Sozialkunde	2
Wirtschaft und Recht	2
Religionslehre/Ethik	4
musisch-künstlerischer Bereich	
*flexible Stunden***	*2*
Kunst	
Musik	
Sport	4
Wahlpflichtbereich	
Informatik****	4
wahlobligatorischer Bereich	
Mathematik	
Biologie	
Chemie	4*****
Physik	
Informatik	
Begabungsförderung	+3
Gesamtstunden	**73 (+3)**

Grundlage für die Ausgestaltung der flexiblen Rahmenstundentafel sind die Thüringer Lehrpläne sowie die schulinterne Lehr- und Lernplanung; das Erreichen der nationalen Bildungsstandards ist sicherzustellen (vgl. § 44 Abs. 2 Satz 3).

* Bilinguale Module sind spätestens ab der Klassenstufe 9 mit mindestens 50 Unterrichtsstunden vorzusehen. Diese Stunden kommen in der Regel aus der 1. Fremdsprache und den bilingual unterrichteten Fächern.

** In den flexiblen Stunden ist insbesondere individuell zu fördern.

*** Je eine Stunde pro Unterrichtswoche wird in Halbgruppen unterrichtet.

**** Wird in Halbgruppen unterrichtet.

***** Wahlobligatorischer Unterricht wird entsprechend dem Wahlverhalten der Schüler eingerichtet.

Anlage 9 (zu § 44 Abs. 1 und § 146)

Rahmenstundentafel für die Klassenstufen 9 und 10 sowie 11 Sp der Spezialklassen für Musik am Gymnasium

Fächer/Klassenstufe	9 + 10	11 Sp
Pflichtbereich		
Kernbereich		
*flexible Stunden**	*1*	
Deutsch	6	3
1. Fremdsprache	6***	3
2. Fremdsprache	4	2
Mathematik	6	3
Seminarfach	1	1,5
Medienkunde: Der Kurs Medienkunde ist in die Fächer zu integrieren und in der Lehr- und Lernplanung der Klassenstufen 9 und 10 auszuweisen.		
naturwissenschaftlich-technischer Bereich		
*flexible Stunden**		*6*
Biologie	3	
Chemie	3	
Physik	3	
Astronomie	1	-
Informatik		1
gesellschaftswissenschaftlicher Bereich		
*flexible Stunden**		*1*
Geografie	2	
Geschichte	3	1
Sozialkunde	2	
Wirtschaft und Recht	3	
Religionslehre/Ethik	4	2
musisch-künstlerischer Bereich		
*flexible Stunden**	*3*	
Kunst	2	-
Musikkunde	2	1
Sport	4	2
Wahlpflichtbereich Musik**		
Musiktheorie[1]		
Gehörbildung[1]		
Stimmbildung[2]	12	6
Instrumentalunterricht[3]		
Chor		
Gesamtstunden	**71**	**32,5**

Grundlage für die Ausgestaltung der flexiblen Rahmenstundentafel sind die Thüringer Lehrpläne sowie die schulinterne Lehr- und Lernplanung; das Erreichen der nationalen Bildungsstandards ist sicherzustellen (vgl. § 44 Abs. 2 Satz 3).

[1] Wird in Halbgruppen unterrichtet.
[2] Wird in Zweiergruppen unterrichtet.
[3] Einzelunterricht.

* In den flexiblen Stunden ist insbesondere individuell zu fördern.
** Im Wahlpflichtbereich Musik sind alle Fächer zu belegen.
*** Bilinguale Module sind spätestens ab der Klassenstufe 9 mit mindestens 50 Unterrichtsstunden vorzusehen. Diese Stunden kommen in der Regel aus der 1. Fremdsprache und den bilingual unterrichteten Fächern.

Anlage 10 (zu § 44 Abs. 1 und § 146)

Rahmenstundentafel für die Klassenstufen 5 bis 10 am Spezialgymnasium für Sprachen

Fächer/Klassenstufe	5 + 6	7 + 8	9 + 10
*flexible Stunden**	*3*	*5*	*1*
Pflichtbereich			
Kernbereich			
Deutsch	9	7	6
1. Fremdsprache	13	9	8
2. Fremdsprache	5	9	8
3. Fremdsprache		4	8
4. Fremdsprache			8
Mathematik	8	7	7
Seminarfach			1
Medienkunde: Der Kurs Medienkunde ist in die Fächer zu integrieren und in der Lehr- und Lernplanung der Klassenstufen 5 bis 10 auszuweisen.			
naturwissenschaftlich-technischer Bereich			
Mensch-Natur-Technik	6		
Biologie		3	3
Chemie		3	3
Physik		3	3
gesellschaftswissenschaftlicher Bereich			
Geografie	2	2	2
Geschichte***	3	4	3
Sozialkunde			2
Wirtschaft und Recht		1	2
Religionslehre/Ethik	4	4	4
musisch-künstlerischer Bereich			
Kunst	4	3	2
Musik	4	3	2
Sport	6	6	4
Wahlbereich			
Fremdsprache/bilinguale Module	4**	4	3
Gesamtstunden	**71**	**77**	**80**

Grundlage für die Ausgestaltung der flexiblen Rahmenstundentafel sind die Thüringer Lehrpläne sowie die schulinterne Lehr- und Lernplanung; das Erreichen der nationalen Bildungsstandards ist sicherzustellen (vgl. § 44 Abs. 2 Satz 3).

* In den flexiblen Stunden ist insbesondere individuell zu fördern.
** In der Klassenstufe 5 sind zwei Jahreswochenstunden verpflichtend.
*** Ab Klassenstufe 6 ist die Unterrichtssprache Englisch.

Anlage 10a (zu § 147a Abs. 9)

Rahmenstundentafel für die Klassenstufen 1 bis 10 an der Gemeinschaftsschule

	Fächer	Klassenstufen						
		Schuleingangsphase		3	4	5 + 6	7 + 8	9 + 10
Kernbereich	*flexible Stunden**	1**	1**	1**	1**	5 oder 2	3	4
	Deutsch	10-11	10-11	11-12	11-12	9	7	6
	Mathematik					8	7	7
	1. Fremdsprache			2	2	8	7	6
	2. Fremdsprache***					2 oder 5	0 oder 5	0 oder 4
	Medienkunde					Der Kurs Medienkunde ist in die Fächer zu integrieren und in der Lehr- und Lernplanung der Klassenstufen 5 bis 10 auszuweisen.		
naturwissenschaftlich-technischer Bereich	*flexible Stunden**						5	5
	Mensch-Natur-Technik					4		
	Technisches Werken/ Technik					4	2	2
	Biologie						6	6
	Chemie							
	Physik							
	Astronomie							1
	Heimat- und Sachkunde	8-7	8-7	8-7	3			
	Werken****				5-4			
	Schulgarten****							
musisch-künstlerischer Bereich	Kunst					4	4	4
	Musik							
	*flexible Stunden**					2	1	
gesellschaftswissenschaftlicher Bereich	Geografie					4	4	4
	Geschichte							
	Sozialkunde						1	2
	Wirtschaft und Recht							2
	Religionslehre/Ethik	2	2	2	2	4	4	4
	*flexible Stunden**					2	3	3
	Sport	2	2	3	3	6	6	6
Wahlpflichtbereich***	Darstellen und Gestalten							
	Gesellschaftswissenschaften							
	Informatik							
	Naturwissenschaft und Technik						7 oder 2	6 oder 2
	2./3. Fremdsprache***							
	Fach nach schulinternem Lehrplan							
Summe		**23**	**23**	**27**	**27**	**62**	**67**	**68**

* In den flexiblen Stunden ist insbesondere individuell zu fördern.

** Ergänzungsstunden können für die Durchführung von Projekten, speziellen Fördermaßnahmen, die Gestaltung des Schullebens oder die Entwicklung eines eigenständigen Profils der Schule genutzt werden.

*** Um das vom europäischen Referenzrahmen geforderte Kompetenzniveau B 2 bis zum Abitur zu erreichen, gibt es für Schüler, die vorerst nicht die allgemeine Hochschulreife anstreben, die Möglichkeit des späteren (Wieder)Einstiegs in eine 2. Fremdsprache entsprechend den Vorgaben der Kultusministerkonferenz.

**** Die Fächer Werken und Schulgarten können epochal erteilt werden.

***** Es sind in der Regel mindestens drei Wahlpflichtbereiche einzurichten.

Anlage 11 (zu § 148 Abs. 3 Satz 1 und 2)

Rahmenstundentafel für die Klassenstufen 5 bis 10 an der kooperativen Gesamtschule

Fächer/Klassenstufe		5 + 6	7 + 8	9 + 10
Pflichtbereich				
Kernbereich				
*flexible Stunden**		*5*		*4*
Deutsch		9	8	6
1. Fremdsprache		8	7	6
2. Fremdsprache**		2		
Mathematik		8	8	6
Medienkunde: Der Kurs Medienkunde ist in die Fächer zu integrieren und in der Lehr- und Lernplanung der Klassenstufen 5 bis 10 auszuweisen.				
naturwissenschaftlich-technischer Bereich				
*flexible Stunden**			*5*	*5*
Technisches Werken		4		
Mensch-Natur-Technik		4		
Biologie			2	2
Chemie			2	2
Physik			2	2
Astronomie				1
gesellschaftswissenschaftlicher Bereich				
*flexible Stunden**		*2*	*3*	*3*
Geografie		2	2	2
Geschichte		2	2	2
Sozialkunde			1	2
Religionslehre/Ethik		4	4	4
musisch-künstlerischer Bereich				
*flexible Stunden**		*2*	*1*	
Kunst		2	2	2
Musik		2	2	2
Sport		6	6	6
Profilbereich* **				
Kernfach	Wirtschaft-Recht-Technik			
Wahlpflichtfach	Darstellen und Gestalten			
	2. Fremdsprache			
	Natur und Technik		8	9
	Sozialwesen			
	Wirtschaft-Umwelt-Europa			
	Informatik			
	nach schulinternem Lehrplan			
Gesamtstunden		**62**	**65**	**66**

Grundlage für die Ausgestaltung der flexiblen Rahmenstundentafel sind die Thüringer Lehrpläne sowie die schulinterne Lehr- und Lernplanung; das Erreichen der nationalen Bildungsstandards ist sicherzustellen (vgl. § 44 Abs. 2 Satz 3).

* In den flexiblen Stunden ist insbesondere individuell zu fördern.

** Basiskurs 2. Fremdsprache. Die 2. Fremdsprache kann als Wahlfach unterrichtet werden. In diesem Fall werden die flexiblen Stunden des Kernbereichs der Klassenstufen 5 und 6 anteilig dafür genutzt.

*** Jede kooperative Gesamtschule soll mindestens zwei Wahlpflichtfächer anbieten, in jedem Fall Natur und Technik. Die Wahlpflichtfächer, die 2. Fremdsprache ausgenommen, sollen im organisatorischen und pädagogischen Zusammenhang mit dem Fach Wirtschaft-Recht-Technik unterrichtet werden.

Anlage 12 (zu § 149 Abs. 7)

Rahmenstundentafel für die Klassenstufen 5 bis 10 an der integrierten Gesamtschule

Fächer/Klassenstufe		5 + 6	7 + 8	9 + 10
Pflichtbereich				
Kernbereich				
*flexible Stunden**		*5*		*4*
Deutsch		9	8	6
1. Fremdsprache		8	7	6
2. Fremdsprache**		2		
Mathematik		8	8	6
Medienkunde: Der Kurs Medienkunde ist in die Fächer zu integrieren und in der Lehr- und Lernplanung der Klassenstufen 5 bis 10 auszuweisen.				
naturwissenschaftlich-technischer Bereich				
*flexible Stunden**			*5*	*5*
Technisches Werken		4		
Mensch-Natur-Technik		4		
Biologie			2	2
Chemie			2	2
Physik			2	2
Astronomie				1
gesellschaftswissenschaftlicher Bereich				
*flexible Stunden**		*2*	*3*	*3*
Geografie		2	2	2
Geschichte		2	2	2
Sozialkunde			1	2
Religionslehre/Ethik		4	4	4
musisch-künstlerischer Bereich				
*flexible Stunden**		*2*	*1*	
Kunst		2	2	2
Musik		2	2	2
Sport		6	6	6
Profilbereich* **				
Kernfach	Wirtschaft-Recht-Technik			
Wahlpflichtfach	Darstellen und Gestalten			
	2. Fremdsprache			
	Natur und Technik		8	9
	Sozialwesen			
	Wirtschaft-Umwelt-Europa			
	Informatik			
	nach schulinternem Lehrplan			
Gesamtstunden		**62**	**65**	**66**

Grundlage für die Ausgestaltung der flexiblen Rahmenstundentafel sind die Thüringer Lehrpläne sowie die schulinterne Lehr- und Lernplanung; das Erreichen der nationalen Bildungsstandards ist sicherzustellen (vgl. § 44 Abs. 2 Satz 3).

* In den flexiblen Stunden ist insbesondere individuell zu fördern.

** Basiskurs 2. Fremdsprache. Die 2. Fremdsprache kann als Wahlfach unterrichtet werden. In diesem Fall werden die flexiblen Stunden des Kernbereichs der Klassenstufen 5 und 6 anteilig dafür genutzt.

*** Jede integrative Gesamtschule soll mindestens zwei Wahlpflichtfächer anbieten, in jedem Fall Natur und Technik. Die Wahlpflichtfächer, die 2. Fremdsprache ausgenommen, sollen im organisatorischen und pädagogischen Zusammenhang mit dem Fach Wirtschaft-Recht-Technik unterrichtet werden.

Anlage 13 (zu § 76 Abs. 1 und § 92 Abs. 3)

A. Grundstruktur der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe

Nr.	Fächergruppe	Wochenstunden	Fächer
			Kernfächer
1		4	DE
2		4	MA
			Fächer mit erhöhtem Anforderungsniveau
3	FFS	4	EN/FR/LA/RU/SN
4	NW	4	BI/CH/PH
5	GW	4	GE/GG/SK/WR
			Fächer mit grundlegendem Anforderungsniveau
6		2	mu/ku
7		2	re/et
8		2	sp
9	fs	3	en/fr/gr/it/la/ru/sn
10	nw/if	2	bi/ch/ph/if*
11		2/3	en/fr/gr/it/la/ru/sn/ge/gg/sk/wr/ bi/ch/ph/if*/dg/ku/mu/as/fü
12	Seminarfach	1,5	
13	Wahlfach	2/3	Die Schule kann alle Fächer fakultativ anbieten.

* Das Fach Informatik mit grundlegendem Anforderungsniveau wird im Umfang von jeweils drei Wochenstunden in den Klassenstufen 11 und 12 durchgeführt.

Anlage 13 (zu § 76 Abs. 1 und § 92 Abs. 3)

B. Struktur der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe an Gymnasien mit mathematisch-naturwissenschaftlichen Spezialklassen

Nr.	Fächergruppe	Wochenstunden	Fächer
			Kernfächer
1		4	DE
2		4	MA
			Fächer mit erhöhtem Anforderungsniveau
3	FFS	4	EN/FR/RU/SN/LA
4	NW	4	BI/CH/PH
5	NW/IF	4	BI/CH/PH/IF
			Fächer mit grundlegendem Anforderungsniveau
6		2	mu/ku
7		2	re/et
8		2	sp
9	nw/if	3	bi/ch/ph/if
10	gw/fs	2/3	gg/sk/wr/en/fr/ru/sn/la
11		2	ge
12	Seminarfach	1,5	
13	Begabungsförderung	2/3	ma/bi/ch/ph/if/as/fü
		Prüfungen	
1	schriftlich		Mathematik
2			Deutsch oder Fremdsprache mit erhöhtem Anforderungsniveau
3			aus den Fächergruppen 4 oder 5
4	mündlich		Gesellschaftswissenschaft
5	Seminarfach oder mündlich		aus den Fächergruppen 1 bis 11

Anlage 13 (zu § 76 Abs. 1 und § 92 Abs. 3)

C. Struktur der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe an Spezialgymnasien für Sport

Nr.	Fächergruppe	Wochenstunden	Fächer
			Kernfächer
1		4	DE
2		4	MA
			Fächer mit erhöhtem Anforderungsniveau
3	FFS	3	EN
4	NW	2	BI/CH/PH
5		4	SP
			Fächer mit grundlegendem Anforderungsniveau
6		2	mu/ku
7		2	re/et
8		2	ge
9	nw/if	2	fr/la/ru
10	gw/fs	2	bi/ch/ph/if*
11		2	bi/ch/ph/if*/gg/sk/wr
12	Seminarfach	1,5	
13	Begabungsförderung	4	sp
		Prüfungen	
1	schriftlich		Mathematik
2			Deutsch oder Fremdsprache mit erhöhtem Anforderungsniveau
3			Sport mit erhöhtem Anforderungsniveau
4	mündlich		Gesellschaftswissenschaft
5	Seminarfach oder mündlich		aus den Fächergruppen 1 bis 11

* Das Fach Informatik mit grundlegendem Anforderungsniveau wird im Umfang von jeweils drei Wochenstunden in den Klassenstufen 11 und 12 durchgeführt.

Anlage 13 (zu § 76 Abs. 1 und § 92 Abs. 3)

D. Struktur der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe am Spezialgymnasium für Musik und am Gymnasium mit Spezialklassen für Musik

Nr.	Fächergruppe	Wochenstunden	Fächer
			Kernfächer
1		4	DE
2		4	MA
			Fächer mit erhöhtem Anforderungsniveau
3	FFS	3	EN
4	NW	2	BI/CH/PH
5		4	MU
			Fächer mit grundlegendem Anforderungsniveau
6		2	ge
7		2	re/et
8		2	sp
9	fs	2	fr/ru/it/la
10	nw/if	2	bi/ch/ph/if*
11	gw/ku	2	gg/sk/wr/ku
12	Seminarfach	1,5	
13	Begabungsförderung	4	sp
		Prüfungen	
1	schriftlich		Mathematik
2			Deutsch oder Englisch
3			Musik mit erhöhtem Anforderungsniveau
4	mündlich		Gesellschaftswissenschaft
5	Seminarfach oder mündlich		aus den Fächergruppen 1 bis 11

* Das Fach Informatik mit grundlegendem Anforderungsniveau wird im Umfang von jeweils drei Wochenstunden in den Klassenstufen 11 und 12 durchgeführt.

Anlage 13 (zu § 76 Abs. 1 und § 92 Abs. 3)

E. Struktur der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe am Spezialgymnasium für Sprachen

Nr.	Fächergruppe	Wochenstunden	Fächer
			Kernfächer
1		4	DE
2		4	MA
			Fächer mit erhöhtem Anforderungsniveau
3	FFS	4	FR/RU/SN/IT
4	NW	4	BI/CH/PH
5	GW	4	GE (Unterrichtssprache ist Englisch)
			Fächer mit grundlegendem Anforderungsniveau
6		2	mu/ku
7		2	re/et
8		2	sp
9	ffs	3/4	fr/ru/it/sn/cn/ja/ar
10	nw/if	2	bi/ch/ph/if*
11		2/3	en-lit/fr/ru/it/sn/cn/ja/ar/la/gg/sk/ wr/bi/ch/ph/if*/ku/mu/as/fü
12	Seminarfach	1,5	
13	Begabungsförderung	2	fs
		Prüfungen	
1	schriftlich		Fremdsprache mit erhöhtem Anforderungsniveau
2			Deutsch oder Mathematik
3			aus den Fächergruppen 1 bis 5
4	mündlich		aus den Fächergruppen 1 bis 11
5	Seminarfach oder mündlich		aus den Fächergruppen 1 bis 11

* Das Fach Informatik mit grundlegendem Anforderungsniveau wird im Umfang von jeweils drei Wochenstunden in den Klassenstufen 11 und 12 durchgeführt.

Legende

ar	Arabisch
as	Astronomie
bi	Biologie
ch	Chemie
cn	Chinesisch
de	Deutsch
dg	Darstellen und Gestalten
en	Englisch
en-lit	Englischsprachige Literatur
et	Ethik
ffs	eine aus den Klassenstufen 5 bis 10 fortgeführte Fremdsprache
fr	Französisch
fs	Fremdsprache
fü	fächerübergreifende Angebote
ge	Geschichte
gg	Geografie
gw	Gesellschaftswissenschaft (ge, gg, sk, wr)
gr	Griechisch
if	Informatik
it	Italienisch
ja	Japanisch
ku	Kunsterziehung
la	Latein
ma	Mathematik
mu	Musik
nw	Naturwissenschaft (bi, ch, ph)
ph	Physik
re	Religionslehre
ru	Russisch
sk	Sozialkunde
sn	Spanisch
sp	Sport
wr	Wirtschaft und Recht

Fächer mit erhöhtem Anforderungsniveau werden mit Großbuchstaben bezeichnet, Fächer mit grundlegendem Anforderungsniveau sind mit Kleinbuchstaben bezeichnet.

Anlage 14 (zu § 102 Abs. 2 und § 111 Abs. 8)

A. Tabelle für die Bildung eines Prüfungsergebnisses bei schriftlicher und mündlicher Prüfung

		schriftliche Prüfung																	
		Noten	6	-	5	+	-	4	+	-	3	+	-	2	+	-	1	+	
mündliche Prüfung	Noten	Punkte	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	vierfach gewertetes Prüfungsergebnis
	6	0	0	2	5	8	10	13	16	18	21	24	26	29	32	34	37	40	
	-	1	1	4	6	9	12	14	17	20	22	25	28	30	33	36	38	41	
	5	2	2	5	8	10	13	16	18	21	24	26	29	32	34	37	40	42	
	+	3	4	6	9	12	14	17	20	22	25	28	30	33	36	38	41	44	
	-	4	5	8	10	13	16	18	21	24	26	29	32	34	37	40	42	45	
	4	5	6	9	12	14	17	20	22	25	28	30	33	36	38	41	44	46	
	+	6	8	10	13	16	18	21	24	26	29	32	34	37	40	42	45	48	
	-	7	9	12	14	17	20	22	25	28	30	33	36	38	41	44	46	49	
	3	8	10	13	16	18	21	24	26	29	32	34	37	40	42	45	48	50	
	+	9	12	14	17	20	22	25	28	30	33	36	38	41	44	46	49	52	
	-	10	13	16	18	21	24	26	29	32	34	37	40	42	45	48	50	53	
	2	11	14	17	20	22	25	28	30	33	36	38	41	44	46	49	52	54	
	+	12	16	18	21	24	26	29	32	34	37	40	42	45	48	50	53	56	
	-	13	17	20	22	25	28	30	33	36	38	41	44	46	49	52	54	57	
	1	14	18	21	24	26	29	32	34	37	40	42	45	48	50	53	56	58	
	+	15	20	22	25	28	30	33	36	38	41	44	46	49	52	54	57	60	

Anlage 14 (zu § 102 Abs. 2 und § 111 Abs. 8)

B. Tabelle für die Bildung eines Prüfungsergebnisses für Externe bei schriftlicher und mündlicher Prüfung in einem Fach mit erhöhtem Anforderungsniveau

		schriftliche Prüfung																
		Noten	6	-	5	+	-	4	+	-	3	+	-	2	+	-	1	+
mündliche Prüfung	Noten	Punkte	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
	6	0	0	8	17	26	34	43	52	60	69	78	86	95	104	112	121	130
	-	1	4	13	21	30	39	47	56	65	73	82	91	99	108	117	125	134
	5	2	8	17	26	34	43	52	60	69	78	86	95	104	112	121	130	138
	+	3	13	21	30	39	47	56	65	73	82	91	99	108	117	125	134	143
	-	4	17	26	34	43	52	60	69	78	86	95	104	112	121	130	138	147
	4	5	21	30	39	47	56	65	73	82	91	99	108	117	125	134	143	151
	+	6	26	34	43	52	60	69	78	86	95	104	112	121	130	138	147	156
	-	7	30	39	47	56	65	73	82	91	99	108	117	125	134	143	151	160
	3	8	34	43	52	60	69	78	86	95	104	112	121	130	138	147	156	164
	+	9	39	47	56	65	73	82	91	99	108	117	125	134	143	151	160	169
	-	10	43	52	60	69	78	86	95	104	112	121	130	138	147	156	164	173
	2	11	47	56	65	73	82	91	99	108	117	125	134	143	151	160	169	177
	+	12	52	60	69	78	86	95	104	112	121	130	138	147	156	164	173	182
	-	13	56	65	73	82	91	99	108	117	125	134	143	151	160	169	177	186
	1	14	60	69	78	86	95	104	112	121	130	138	147	156	164	173	182	190
	+	15	65	73	82	91	99	108	117	125	134	143	151	160	169	177	186	195

dreizehnfach gewertetes Prüfungsergebnis

Anlage 14 (zu § 102 Abs. 2 und § 111 Abs. 8)

C. Tabelle für die Bildung eines Prüfungsergebnisses für Externe bei schriftlicher und mündlicher Prüfung in einem Fach mit grundlegendem Anforderungsniveau

		schriftliche Prüfung																	
		Noten	6	-	5	+	-	4	+	-	3	+	-	2	+	-	1	+	
mündliche Prüfung	Noten	Punkte	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	neunfach gewertetes Prüfungsergebnis
	6	0	0	6	12	18	24	30	36	42	48	54	60	66	72	78	84	90	
	-	1	3	9	15	21	27	33	39	45	51	57	63	69	75	81	87	93	
	5	2	6	12	18	24	30	36	42	48	54	60	66	72	78	84	90	96	
	+	3	9	15	21	27	33	39	45	51	57	63	69	75	81	87	93	99	
	-	4	12	18	24	30	36	42	48	54	60	66	72	78	84	90	96	102	
	4	5	15	21	27	33	39	45	51	57	63	69	75	81	87	93	99	105	
	+	6	18	24	30	36	42	48	54	60	66	72	78	84	90	96	102	108	
	-	7	21	27	33	39	45	51	57	63	69	75	81	87	93	99	105	111	
	3	8	24	30	36	42	48	54	60	66	72	78	84	90	96	102	108	114	
	+	9	27	33	39	45	51	57	63	69	75	81	87	93	99	105	111	117	
	-	10	30	36	42	48	54	60	66	72	78	84	90	96	102	108	114	120	
	2	11	33	39	45	51	57	63	69	75	81	87	93	99	105	111	117	123	
	+	12	36	42	48	54	60	66	72	78	84	90	96	102	108	114	120	126	
	-	13	39	45	51	57	63	69	75	81	87	93	99	105	111	117	123	129	
	1	14	42	48	54	60	66	72	78	84	90	96	102	108	114	120	126	132	
	+	15	45	51	57	63	69	75	81	87	93	99	105	111	117	123	129	135	

Anlage 15 (zu § 102 Abs. 5 und § 116 Abs. 2)

Tabelle zur Errechnung der Abiturdurchschnittsnote (N) aus der Punktzahl der Gesamtqualifikation (P)

Abiturdurchschnittsnote (N) aus der Formel

$$N = 5\frac{2}{3} - \frac{P}{180}$$

Punkte	Abiturdurchschnittsnote
900-823	1,0
822-805	1,1
804-787	1,2
786-769	1,3
768-751	1,4
750-733	1,5
732-715	1,6
714-697	1,7
696-679	1,8
678-661	1,9
660-643	2,0
642-625	2,1
624-607	2,2
606-589	2,3
588-571	2,4
570-553	2,5
552-535	2,6
534-517	2,7
516-499	2,8
498-481	2,9
480-463	3,0
462-445	3,1
444-427	3,2
426-409	3,3
408-391	3,4
390-373	3,5
372-355	3,6
354-337	3,7
336-319	3,8
318-301	3,9
300	4,0

Anlage 16 (zu § 82a Abs. 3 und 4)

A. Tabelle zur Errechnung der Durchschnittsnote (N) für den schulischen Teil der Fachhochschulreife aus der Punktzahl des Gesamtergebnisses (E) zu § 82a Abs. 3

Durchschnittsnote (N) aus der Formel

$$N = 5\frac{2}{3} - \frac{E}{57}$$

Punkte	Durchschnittsnote
285-261	1,0
260-255	1,1
254-249	1,2
248-244	1,3
243-238	1,4
237-232	1,5
231-227	1,6
226-221	1,7
220-215	1,8
214-210	1,9
209-204	2,0
203-198	2,1
197-192	2,2
191-187	2,3
186-181	2,4
180-175	2,5
174-170	2,6
169-164	2,7
163-158	2,8
157-153	2,9
152-147	3,0
146-141	3,1
140-135	3,2
134-130	3,3
129-124	3,4
123-118	3,5
117-113	3,6
112-107	3,7
106-101	3,8
100-96	3,9
95	4,0

Die erreichte Punktzahl für den schulischen Teil der Fachhochschulreife wird wie folgt ermittelt:

$$E = \frac{P}{S} \bullet 19$$

E = Gesamtergebnis für den schulischen Teil der Fachhochschulreife.
P = Erzielte Punkte in den eingebrachten Fächern in zwei Schulhalbjahren.
S = Anzahl der Halbjahresergebnisse.

Es wird auf eine volle Stelle vor dem Komma gerundet; ab n,5 wird aufgerundet.

Anlage 16 (zu § 82a Abs. 3 und 4)

B. Tabelle zur Errechnung der Durchschnittsnote (N) für den schulischen Teil der Fachhochschulreife aus der Gesamtpunktzahl (P) zu § 82a Abs. 4

Durchschnittsnote (N) aus der Formel

$$N = 5\frac{2}{3} - \frac{P}{57}$$

Punkte	Durchschnittsnote
285-261	1,0
260-255	1,1
254-249	1,2
248-244	1,3
243-238	1,4
237-232	1,5
231-227	1,6
226-221	1,7
220-215	1,8
214-210	1,9
209-204	2,0
203-198	2,1
197-192	2,2
191-187	2,3
186-181	2,4
180-175	2,5
174-170	2,6
169-164	2,7
163-158	2,8
157-153	2,9
152-147	3,0
146-141	3,1
140-135	3,2
134-130	3,3
129-124	3,4
123-118	3,5
117-113	3,6
112-107	3,7
106-101	3,8
100-96	3,9
95	4,0

Aktuelle Gesetze und Verordnungen
www.landesrecht.thueringen.de

Broschüren des TMBJS
www.tmbjs.de/publikationen

Newsletter des TMBJS
www.tmbjs.de/newsletter

Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport
www.tmbjs.de

Thüringer Schulportal
www.schulportal-thueringen.de

Thüringer Institut für Lehrerfortbildung, Lehrplanentwicklung und Medien (Thillm)
www.thillm.de

Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (KMK)
www.kmk.org

Ferien in Thüringen

Schuljahr 2015/2016

Herbstferien	05. Oktober 2015	bis	17. Oktober 2015
Weihnachtsferien	23. Dezember 2015	bis	02. Januar 2016
Winterferien	01. Februar 2016	bis	06. Februar 2016
Osterferien	24. März 2016	bis	02. April 2016
schulfreier Tag	06. Mai 2016		
Sommerferien	27. Juni 2016	bis	10. August 2016

Den Schulen stehen im Schuljahr 2015/2016 **drei** weitere freie Tage für Ferien zur Verfügung.

Schuljahr 2016/2017

Herbstferien	10. Oktober 2016	bis	22. Oktober 2016
Weihnachtsferien	23. Dezember 2016	bis	31. Dezember 2016
Winterferien	06. Februar 2017	bis	11. Februar 2017
Osterferien	10. April 2017	bis	21. April 2017
schulfreier Tag	26. Mai 2017		
Sommerferien	26. Juni 2017	bis	09. August 2017

Den Schulen steht im Schuljahr 2016/2017 **ein** weiterer freier Tag für Ferien zur Verfügung.

Schuljahr 2017/2018

Herbstferien	02. Oktober 2017	bis	14. Oktober 2017
Weihnachtsferien	22. Dezember 2017	bis	05. Januar 2018
Winterferien	05. Februar 2018	bis	09. Februar 2018
Osterferien	26. März 2018	bis	07. April 2018
schulfreier Tag	11. Mai 2018		
Sommerferien	02. Juli 2018	bis	11. August 2018

Den Schulen stehen im Schuljahr 2017/2018 **zwei** weitere freie Tage für Ferien zur Verfügung.

Impressum

Herausgeber
Thüringer Ministerium für Bildung,
Jugend und Sport
Postfach 900463
99107 Erfurt

Fon: +49 361 37-900
Fax: +49 361 37-94690
poststelle@tmbjs.thueringen.de
www.tmbjs.de

Bildnachweis
Titelseite: © Fotolia.com, drubig-photo

Layout/Herstellung
Löwe Werbung, Erfurt

Stand
Juli 2015

Rechtlich bindend ist die Fassung im Gesetz- und Verordnungsblatt.

Verteilerhinweis
Diese Publikation wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport herausgegeben. Sie darf nicht zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Die Druckschrift darf nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.

Copyright
Diese Veröffentlichung ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen und der fotomechanischen Wiedergabe, sind dem Herausgeber vorbehalten.

Herausgeber

Thüringer Ministerium für Bildung,
Jugend und Sport
Postfach 900463
99107 Erfurt

Fon: +49 361 37-900
Fax: +49 361 37-94690
poststelle@tmbjs.thueringen.de
www.tmbjs.de